



Lobbyregister
für die Interessenvertretung
gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung



Handbuch

**für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter
zur Eintragung in das Lobbyregister**

Stand: 1. Januar 2022
(Version 1.0)

Impressum

Herausgeber und Koordination:

Deutscher Bundestag

Unterabteilungsleitung ID

Referat ID 5



Kontaktdaten:

E-Mail: lobbyregister@bundestag.de

Tel.: +49 30 227-37555

Text:

MDg Christian Heyer, RDn Caroline Maß, Riccy Simon, Carl Seemann

Zitiervorschlag:

Heyer/Maß/Simon/Seemann, Handbuch, V.1.0, S.

Umsetzung IT-System:

CGI Deutschland B.V. & Co. KG

Bundestagsadler:

Urheber Prof. Ludwig Gies, Bearbeitung 2008 – büro uebele

Foto Deckblatt:

© Deutscher Bundestag / Axel Hartmann

Stand:

1. Januar 2022 (Version 1.0)

© Deutscher Bundestag, Berlin

Alle Rechte vorbehalten.

Die jeweils aktuelle elektronische Version des Handbuchs kann jederzeit auf der Website des Lobbyregisters, <https://www.lobbyregister.bundestag.de/informationen-und-hilfe/handbuch>, heruntergeladen werden. Hierfür kann auch der oben abgebildete QR-Code genutzt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Registrierungspflicht/freiwillige Registrierung	6
3. Übersicht über den Registrierungsvorgang	26
4. Admin-Konto erstellen und nutzen	30
4.1 Admin-Konto anlegen	31
4.1.1 Persönliche Angaben (IV-Administrator/-in).....	31
4.1.2 Datenschutzhinweis	39
4.1.3 E-Mail-Verifizierung.....	39
4.1.4 Passwort festlegen	39
4.2 Kontonummer.....	40
4.3 Admin-Login	40
4.4 Kontoübersicht	41
4.5 IV-Admin ändern oder weitere IV-Admin hinzufügen	42
4.6 Konto löschen.....	42
5. Eintragungen vornehmen	44
5.1 Identität der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters	47
5.1.1 Natürliche Person	49
5.1.2 Juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation	57
5.1.2.1 Stammdaten.....	57
5.1.2.2 Vertretung.....	66
5.1.2.3 Beschäftigte, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben.....	73
5.1.2.4 Mitgliederzahl und Mitgliedschaften.....	79
5.2 Beschreibung der Tätigkeit/Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche	84
5.2.1 Tätigkeitskategorie.....	84
5.2.2 Interessenbereiche	86
5.2.3 Beschreibung der Tätigkeit	93
5.2.4 Optionale Angabe konkreter Gesetzesvorhaben	96
5.3 Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern	98
5.4 Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung	104
5.5 Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung.....	108
5.6 Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand.....	120
5.7 Schenkungen	129
5.8 Jahresabschlüsse/Rechenschaftsberichte (nur juristische Personen)	138
5.9 Verhaltenskodex.....	145
5.10 Registereintrag freigeben.....	147
6. Aktualisierungen und Änderungen vornehmen	154
7. Veröffentlichung schutzwürdiger Daten beschränken	165
8. Beendigung der Interessenvertretung	169
Anhänge	173

1. Einleitung

Am 1. Januar 2022 ist das Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung vom 16. April 2021 (**Lobbyregistergesetz – LobbyRG**) in Kraft getreten.

Das Lobbyregistergesetz wurde am 16. April 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2021 I S. 818, **Anhang 1**).

In das Lobbyregister müssen sich **alle natürlichen Personen und Organisationen** eintragen, die Kontakt zu Mitgliedern des Bundestages oder der Bundesregierung aufnehmen, um Einfluss auf politische Prozesse zu nehmen, oder die solche Tätigkeiten in Auftrag geben, wenn ihre Tätigkeit eine im Gesetz definierte Erheblichkeitsschwelle überschreitet und wenn keine der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen vorliegt. Auch eine freiwillige Eintragung ist möglich.

Wer sich trotz bestehender Registrierungspflicht nicht einträgt oder Eintragungen unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer **Geldbuße von bis zu 50.000 Euro** geahndet werden kann.

Die Vertretung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Interessen gegenüber der Politik, die für ein demokratisches Gemeinwesen unabdingbar ist, soll so transparenter werden. Das Lobbyregister schafft dabei vor allem **strukturelle Transparenz** und soll dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität der Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in Parlament und Regierung zu stärken.

Eine weitere wesentliche Funktion des Lobbyregisters ist es, den **Adressatinnen und Adressaten von Interessenvertretung** im Deutschen Bundestag und in der Bundesregierung nähere Informationen über die mit ihnen in Kontakt tretenden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu vermitteln. Durch den Eintrag im Lobbyregister erhalten die Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung Auskunft über die Person, die mit ihnen Kontakt aufnimmt, und über die dahinter stehende Interessenvertretungsstruktur.

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen deshalb eine **Vielzahl von Informationen öffentlich machen**, vor allem zu ihrer Person oder Organisation, über ihre Tätigkeit und Interessengebiete, Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie zu dem personellen und finanziellen Aufwand, mit dem Interessen gegenüber Bundestag und Bundesregierung vertreten werden.

Sie akzeptieren bei der Registrierung im Lobbyregister zudem einen **Verhaltenskodex**, der sie auf die Grundsätze der Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität verpflichtet und Regeln für die Kontaktaufnahme zu Mitgliedern von Bundestag und Bundesregierung formuliert. Verstöße gegen den Verhaltenskodex werden im Lobbyregister veröffentlicht.

Gemeinsam schaffen das Lobbyregistergesetz und der Verhaltenskodex einen **neuen Regelungsrahmen** für das Miteinander von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

Die **Eintragung** in das elektronisch beim Deutschen Bundestag geführte Lobbyregister erfolgt auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter

www.bundestag.de/lobbyregister

oder

<https://lobbyregister.bundestag.de>

Es wurde versucht, den **Eintragungsprozess** so selbsterklärend wie möglich zu gestalten.

Dieses **Handbuch** soll eine **zusätzliche Hilfe** sein, die **Schritt für Schritt** durch das Verfahren zur Erstellung eines Eintrags im Lobbyregister leitet.

Der **Umfang des Handbuchs** ist darauf zurückzuführen, dass möglichst viele Fragen berücksichtigt werden sollten, die sich für die unterschiedlichsten Arten von Interessenvertretung im Eintragungsprozess ergeben können und die in Hunderten von Gesprächen mit potentiellen Betroffenen im Vorfeld ermittelt worden sind.

Ziel des Handbuchs ist es auch, die **Telefon-Hotline der registerführenden Stelle (030-227-37555)** zu entlasten.

Viele Passagen des Handbuchs können auch einfach **übersprungen** werden, wenn sie für Sie nicht relevant sein sollten: So können Sie beispielsweise direkt mit Abschnitt [3](#) beginnen, wenn für Sie schon feststeht, dass eine Eintragung auf jeden Fall erfolgen soll. Auch die diversen **Sonderfälle**, auf die in eingerückten Passagen des Handbuchs hingewiesen wird, können übersprungen werden, wenn sie für Ihren Eintrag nicht relevant sind.

Bitte beachten Sie, dass der Eintragungsprozess selbst dann einige Zeit in Anspruch nehmen kann, wenn Ihnen alle einzutragenden Daten vorliegen. Denn die Angaben müssen durch die Unterschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters bzw. der vertretungsberechtigten Person(en) bestätigt werden. Außerdem muss zum Abschluss ein Freigabecode eingegeben werden, der Ihnen auf dem Postweg zugesandt wird.

Für Auskünfte und Hilfestellungen bei der Eintragung in das Lobbyregister steht Ihnen die **registerführende Stelle** zur Verfügung. Auch Hinweise auf eventuelle technische Probleme bei der Eintragung in das Lobbyregister oder Unklarheiten bei der Nutzung des Handbuchs oder der Website nimmt die registerführende Stelle gerne entgegen.

Deutscher Bundestag

Referat ID 5 (Lobbyregister) – Registerführende Stelle

E-Mail: lobbyregister@bundestag.de

Tel.: +49 30 227-37555

2. Registrierungspflicht/freiwillige Registrierung

§ 2 Absatz 1 LobbyRG sieht eine **Registrierungspflicht** für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter vor, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen vorliegen.

Interessenvertretung ist nach § 1 Absatz 3 LobbyRG jede **Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung.**

Interessenvertreterin/Interessenvertreter

Alle **natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeit**, die Interessenvertretung **selbst betreiben** oder **in Auftrag geben**, sind Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter im Sinne des Gesetzes. Dabei ist gleichgültig, ob die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter den Wohnort oder Sitz im **Inland oder Ausland** hat.

Natürliche Personen sind Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes, wenn sie die Interessenvertretung selbst betreiben oder in Auftrag geben (z. B. als selbständige Unternehmensberaterin/selbständiger Unternehmensberater oder Einzelaktivistin/Einzelaktivist). Wird die Interessenvertretung selbst betrieben, spielt es keine Rolle, ob eigene Interessen vertreten werden oder die Interessenvertretung im Auftrag für andere erfolgt.

*Personen, die als (gesetzliche) Vertreter/-innen oder Beschäftigte einer juristischen Person, Personengesellschaft oder sonstigen Organisation auftreten und die Interessenvertretung in deren Namen betreiben, werden vom Lobbyregistergesetz nicht als eigenständige Interessenvertreter/-innen angesehen und müssen sich daher **nicht** im Lobbyregister registrieren. In diesen Fällen ist die juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation als Interessenvertreterin zu betrachten und in das Lobbyregister einzutragen. Die Organisation benennt dann die natürlichen Personen namentlich, die die Interessenvertretung für die Organisation unmittelbar ausüben, wenn diese (gesetzliche) Vertreter/-innen oder Beschäftigte sind.*

Juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, sind Interessenvertreterinnen im Sinne des Lobbyregistergesetzes, wenn sie die Interessenvertretung nicht als einzelne natürliche Person betreiben. Darunter fallen Unternehmen (z. B. Aktiengesellschaft oder GmbH) und Verbände (z. B. Vereine), aber auch Zusammenschlüsse, die keine Rechtsform haben und nicht den klassischen Organisationsformen entsprechen (z. B. Initiativen).

Sämtliche Formen kollektiver Interessenvertretung sind von diesem Merkmal umfasst. Auch Zusammenschlüsse von Personen, die gegenüber den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung oder in der Öffentlichkeit einheitlich organisiert auftreten, sind daher eintragungspflichtig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Lobbyregistergesetzes vorliegen.

Sonderfall: Konzern

Wegen des im deutschen Recht geltenden Trennungsprinzips müssen Konzerne oder sonstige Unternehmensgruppen nicht in das Lobbyregister eingetragen werden, sondern nur die einzelnen selbständigen Konzernunternehmen.

Mutter- und Tochtergesellschaften sind somit im Lobbyregister getrennt voneinander zu berücksichtigen. Jede Gesellschaft ist gesondert einzutragen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Innerhalb eines Konzerns ist es möglich, dass die Muttergesellschaft gleichermaßen die Interessen der Tochtergesellschaften vertritt, weil sie Interessenvertretung für den gesamten Konzern betreibt.

Sofern dies geschieht, ohne dass die Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft Kosten für die Wahrnehmung der Interessenvertretung erstatten, und die Tochtergesellschaften keine eigene Interessenvertretung betreiben, bedarf es nur einer Eintragung der Muttergesellschaft in das Lobbyregister. Die Muttergesellschaft gibt dabei sämtliche finanziellen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Interessenvertretung für den Gesamtkonzern in ihrem Registereintrag an.

Werden der Muttergesellschaft durch eine Tochtergesellschaft Kosten für die Interessenvertretung erstattet, so ist dies ein Indiz dafür, dass die Tochtergesellschaft neben der Muttergesellschaft eigene Interessenvertretung durch die Muttergesellschaft ausüben lässt. In diesem Fall muss sich die Tochtergesellschaft eigenständig im Lobbyregister registrieren, weil Interessenvertretung im Sinne von § 1 Absatz 4 LobbyRG „in Auftrag“ gegeben wird. Die Muttergesellschaft muss die Tochtergesellschaft als „Auftraggeberin“ in ihrem Registereintrag benennen.

Entsprechendes gilt, wenn eine Tochtergesellschaft die Interessenvertretung für andere Tochtergesellschaften des Konzerns oder für die Muttergesellschaft ausübt.

Für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im oben beschriebenen Sinn besteht gemäß § 2 Absatz 1 LobbyRG eine Pflicht zur Eintragung in das Lobbyregister, sofern die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 LobbyRG genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 LobbyRG besteht.

Liegt eine registrierungspflichtige Interessenvertretung vor, ist die **Eintragung in das Lobbyregister** gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 LobbyRG **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, vorzunehmen. Um zu Beginn der Eintragungsmöglichkeit ausreichend Zeit für die Eintragungen zu gewähren, sieht das Gesetz in einer Übergangsvorschrift (§ 8 LobbyRG) vor, dass Eintragungen, die **innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes** am 1. Januar 2022 vorgenommen werden, als unverzüglich vorgenommen gelten.

Interessenvertreter/-innen, die nicht registrierungspflichtig sind, können sich gemäß § 2 Absatz 5 LobbyRG **freiwillig** in das Lobbyregister eintragen. Auch die freiwillige Eintragung muss den Anforderungen des § 3 Absatz 1 bis 3 LobbyRG entsprechen. Es gelten auch hier die Bußgeldvorschriften des § 7 LobbyRG.

Deshalb sollte vor Beginn der Eintragung geprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eintragung gegeben sind und ob eine Registrierungspflicht besteht oder nicht.

Hierzu bietet es sich an, in **vier Schritten** vorzugehen und folgende Fragen nacheinander zu beantworten:

Konkretes Vorgehen:

➤ **Schritt 1:**

Wird Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes ausgeübt?

➤ **Schritt 2:**

Besteht eine Registrierungspflicht?

➤ **Schritt 3:**

Liegt eine Ausnahme von der Registrierungspflicht vor?

➤ **Schritt 4:**

Wenn die Frage bei Schritt 1 bejaht wurde und entweder die Frage bei Schritt 2 verneint oder die Frage bei Schritt 3 bejaht wurde: Kommt eine freiwillige Registrierung in Betracht?

Schritt 1:

Wird Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes ausgeübt?

Interessenvertretung ist nach § 1 Absatz 3 LobbyRG jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung. Diese Personen und Personengruppen werden im Folgenden als **Adressatinnen und Adressaten von Interessenvertretung** bezeichnet.

*Organe des Deutschen Bundestages im Sinne des Lobbyregistergesetzes sind die **Präsidentin und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter**, das **Präsidium**, der **Ältestenrat**, das **Plenum**, die **ständigen Ausschüsse und Sonderausschüsse** sowie **andere vom Bundestag eingesetzte Gremien** wie Enquetekommissionen, das **Parlamentarische Kontrollgremium**, die **G 10-Kommission**, außerdem die **Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages** und die **Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag**.*

Mitglieder des Deutschen Bundestages sind die Bundestagsabgeordneten der jeweils aktuellen Wahlperiode.

Fraktionen des Deutschen Bundestages sind Vereinigungen von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages, die gleichlaufende politische Ziele verfolgen und mit bestimmten eigenen Rechten ausgestattet sind.

Unter Gruppen des Deutschen Bundestages sind die vom Bundestag anerkannten Zusammenschlüsse von Abgeordneten zu verstehen, die nicht die erforderliche Größe für die Bildung einer Fraktion erreichen.

Die Bundesregierung setzt sich gemäß Artikel 62 GG zusammen aus dem **Bundeskanzler** und den **Bundesministerinnen und Bundesministern**. Gemäß § 1 Absatz 2 LobbyRG gelten die Regelungen für die Bundesregierung ebenfalls für die **Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre**, die **Staatssekretärinnen und Staatssekretäre**, die **Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter** sowie die **Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter**.

Sonderfall: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Adressatinnen und Adressaten von Interessenvertretung

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 19/27922, Seite 18) liegt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes auch vor, wenn zum Zweck der Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Adressatinnen und Adressaten von Interessenvertretung Kontakt zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Bundestages aufgenommen wird, da (und soweit) davon ausgegangen wird, dass das Anliegen an die Adressatin bzw. den Adressaten weitergeleitet wird.

Nicht ausreichend ist dagegen, wenn zu Beschäftigten der Bundesministerien unterhalb der Ebene der Unterabteilungsleitungen Kontakt aufgenommen wird.

Unter **Kontaktaufnahme** ist jedes **aktive Verhalten** zu verstehen, das einen Kommunikationsvorgang mit Adressatinnen und Adressaten von Interessenvertretung nach § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG einleitet oder einleiten soll. Eine Kontaktaufnahme kann dabei beispielsweise durch ein persönliches Treffen, einen Telefonanruf, per E-Mail oder Brief erfolgen. Unabhängig von ihrem Erfolg sind bereits Versuche, Kommunikationsvorgänge anzustoßen, als Kontaktaufnahme zu werten. Auch das Absenden einer E-Mail stellt eine Kontaktaufnahme dar, gleichgültig, ob die Adressatin oder der Adressat davon Kenntnis nimmt oder nicht.

Kommunikationsvorgänge, die von Adressatinnen und Adressaten von Interessenvertretung nach § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG, also von Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Bundestages oder von der Bundesregierung ausgehen, stellen hingegen keine Kontaktaufnahme im Sinne des Lobbyregistergesetzes dar.

Verhaltensweisen, die auf eine allgemeine Öffentlichkeit ausgerichtet sind (z. B. Publikationen oder öffentliche Stellungnahmen) und bei denen Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG nicht ausdrücklich angesprochen werden, sind ebenfalls keine Kontaktaufnahmen im Sinne des Lobbyregistergesetzes.

Die Ansprache von Adressatinnen oder Adressaten durch öffentliches „Vertaggen“ im Rahmen der öffentlichen Kommunikation über soziale Netzwerke ist als so niederschwellige Kommunikationsform zu bewerten, dass nicht von einer Kontaktaufnahme im Sinne des Gesetzes auszugehen ist.

Die Kontaktaufnahme muss hinsichtlich ihres Zwecks **darauf ausgerichtet** sein, **Einfluss auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess** der Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung zu nehmen. Ein Bezug zu einem bereits laufenden förmlichen Verfahren ist nicht erforderlich. Einfluss auf Willensbildungs- oder Entscheidungsprozesse kann auch im Vorfeld förmlicher Verfahren ausgeübt werden. Die Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess muss nicht das einzige Ziel sein, das mit der Kontaktaufnahme verfolgt wird.

Es kann bei der Kontaktaufnahme sowohl eine unmittelbare als auch eine mittelbare Einflussnahme angestrebt werden.

Unmittelbar ist eine Einflussnahme, wenn durch die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter direkt auf die Adressatin oder den Adressaten bezüglich eines bestimmten Willensbildungs- oder Entscheidungsprozesses eingewirkt wird, indem beispielsweise zu einem bestimmten Gesetzesentwurf konkrete Änderungsvorschläge übermittelt werden.

*Mittelbar kann eine Einflussnahme sein, wenn sie über die **Einschaltung einer oder mehrerer Mittlerpersonen** erfolgt. Mittlerpersonen sind von der einflussnehmenden Person unabhängige Personen (also nicht Beschäftigte, Mitglieder oder Beauftragte), derer sich die oder der Einflussnehmende zur Einflussnahme bedient.*

Beispiel:

Die angestrebte Kontaktaufnahme erfolgt über Dritte, etwa durch eine gesteuerte Briefaktion, in der Bürgerinnen und Bürger als Mittlerinnen und Mittler einer vorformulierten Botschaft eingesetzt werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer solchen Aktion werden selbst nicht erfasst.

*Eine mittelbare Einflussnahme liegt auch in Konstellationen vor, in denen eine Kontaktaufnahme nur dazu dient, die **Grundlagen, Voraussetzungen oder Möglichkeiten für eine spätere direkte Einflussnahme** herzustellen oder zu verbessern. Hier wird also nicht direkt auf einen tatsächlich ablaufenden Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess eingewirkt oder ein solcher angestoßen. Vielmehr dienen derartige mittelbare Einflussnahmen häufig dazu, in einem ersten Schritt Kontakte zu knüpfen und Vertrauen zu bilden, um dadurch spätere direkte Einflussnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.*

Beispiel:

Lädt ein Interessenverband Mitglieder des Bundestages zu einem Parlamentarischen Abend zum Zweck der Kontaktpflege ein, kann dies eine mittelbare Einflussnahme darstellen.

Als Interessenvertreter/-innen gelten gemäß § 1 Absatz 4 LobbyRG nicht nur alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, die die Interessenvertretung nach § 1 Absatz 3 LobbyRG selbst betreiben, sondern auch solche, die die Interessenvertretung in Auftrag geben.

*Die Interessenvertretung wird in Auftrag gegeben, wenn eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter **nicht selbst** (bei Organisationen durch Vertreterinnen/Vertreter oder Beschäftigte) unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf die Willensbildungs- oder Entscheidungsprozesse nimmt, sondern ihre bzw. seine Interessen **durch eine Dritte/einen Dritten** vertreten lässt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Unternehmen eine Beratungsagentur mit der Vertretung seiner Interessen gegenüber der Politik beauftragt.*

*Erforderlich ist zudem ein **Vertragsverhältnis zwischen der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter und der/dem Dritten**. Dieses muss **nicht schriftlich und auch nicht notwendigerweise ausdrücklich** geschlossen sein. Eine Gegenleistung (beispielsweise in Form von Geldzahlungen) an die Dritte/den Dritten für die Interessenvertretung ist für das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses nicht zwingend erforderlich. Sie kann aber ein Indiz dafür sein, dass die Interessenvertretung in Auftrag gegeben wird.*

Sonderfall: Interessenverbände

Schließen sich mehrere Unternehmen einer Wirtschaftssparte oder zivilgesellschaftliche Organisationen zu einem Interessenverband oder mehrere Interessenverbände zu einem Dachverband zusammen, der die Aufgabe hat, die Interessen der Mitglieder gebündelt zu vertreten, geschieht dies häufig in der Form eines Vereins. Die bloße Mitgliedschaft in einem solchen Interessenverband begründet noch kein Auftragsverhältnis zwischen Mitglied und Verein. Die Mitglieder eines Verbandes müssen sich – im Unterschied zum Verband selbst – daher nicht in das Lobbyregister eintragen, es sei denn, dass sie unabhängig von der Mitgliedschaft in Verbänden auch in eigenem Namen Interessenvertretung betreiben oder anderweitig in Auftrag geben.

Wenn eine natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation weder Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes selbst betreibt noch in Auftrag gibt, darf keine Eintragung erfolgen. Falls bereits ein Administrationskonto mit dem Ziel angelegt wurde, einen Eintrag im Lobbyregister zu erstellen und mit dem Eintragungsprozess begonnen wurde, brechen Sie diesen in einem solchen Fall bitte unbedingt ab. Das Administrationskonto wird nach 28 Tagen Inaktivität automatisch gelöscht.

Schritt 2:

Besteht eine Registrierungspflicht?

Sofern Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes ausgeübt oder in Auftrag gegeben wird, muss in diesem Schritt geprüft werden, ob dabei eine der **Erheblichkeitsschwellen** gemäß § 2 Absatz 1 LobbyRG überschritten wird und daher eine Registrierungspflicht besteht.

Prüfen Sie hierzu bitte, ob von den unten stehenden **vier (alternativen) Voraussetzungen** nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 LobbyRG **mindestens eine** auf die Tätigkeit der einzutragenden Interessenvertreterin/des einzutragenden Interessenvertreters zutrifft. Es können auch mehrere Voraussetzungen gleichzeitig zutreffen.

- **Wird die Interessenvertretung regelmäßig betrieben?**

*Die Interessenvertretung ist regelmäßig, wenn sie **nicht nur gelegentlicher Natur** ist. Es muss also innerhalb eines überschaubaren Zeitraums zu wiederkehrenden Kontaktaufnahmen gekommen sein. Eine regelmäßige Interessenvertretung dürfte bereits ab der dritten Kontaktaufnahme zu Adressatinnen und Adressaten von Interessenvertretung anzunehmen sein, sofern auch weiterhin von Kontaktaufnahmen auszugehen ist und die Abstände zwischen den einzelnen Kontaktaufnahmen nicht so groß sind, dass sie im Verhältnis zu deren Anzahl der Annahme einer Regelmäßigkeit entgegenstehen.*

Regelmäßig ist die Interessenvertretung nicht erst ab einer Zahl von 50 Kontaktaufnahmen. Anders als die Erheblichkeitsschwelle des § 2 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG, die besonders intensive Interessenvertretungstätigkeiten innerhalb kurzer Zeit abdeckt, erfasst § 2 Absatz 1 Nummer 1 LobbyRG auch weniger intensive, aber kontinuierlich über einen längeren Zeitraum angelegte Interessenvertretungstätigkeiten.

Wird die Interessenvertretung in Auftrag gegeben, ist entscheidend, ob eine solche Beauftragung regelmäßig erfolgt bzw. die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Interessenvertretung im Sinne des Auftrags regelmäßig betreibt.

- **Ist die Interessenvertretung auf Dauer angelegt?**

Auf Dauer angelegt ist die Interessenvertretung, wenn beabsichtigt wird, die mit der Interessenvertretung verbundenen Ziele über einen längeren Zeitraum zu verfolgen.

Diese Erheblichkeitsschwelle überschreitet in aller Regel auch, wer eine Dritte/einen Dritten für eine gewisse Dauer und nicht nur punktuell mit der Wahrnehmung der eigenen Interessen beauftragt.

- **Wird die Interessenvertretung geschäftsmäßig für Dritte betrieben?**

*Die Interessenvertretung ist dann registrierungspflichtig, wenn sie **für Dritte** erfolgt, wenn also **keine eigenen Interessen** vertreten werden, sondern die Interessenvertretung für andere entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird. Für Dritte wird die Interessenvertretung auch betrieben, wenn innerhalb eines Konzerns ein Konzernunternehmen Interessenvertretung im Auftrag für ein anderes betreibt. Auch ein Verband nimmt regelmäßige Interessenvertretung für Dritte, nämlich für seine Mitglieder, wahr, auch wenn die Mitglieder nicht als Auftraggeber/-innen im Sinne von § 1 Absatz 4 LobbyRG anzusehen sind und deshalb nicht namentlich als Auftraggeber/-innen angegeben werden müssen.*

*„Geschäftsmäßig“ ist die Interessenvertretung, wenn sie **auf Wiederholung angelegt** ist. Eine Gewinnerzielungsabsicht oder ein gewerbliches Tätigwerden ist nicht erforderlich. Ein Verhalten ist hingegen nicht geschäftsmäßig, wenn die Interessenvertretung nur im Rahmen einer persönlichen Gefälligkeit oder in anderer Form ausnahmsweise erfolgt.*

- **Wurden innerhalb der letzten drei Monate mehr als 50 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen?**

Registrierungspflichtige Interessenvertretung liegt auch dann vor, wenn innerhalb der letzten drei Monate mehr als 50 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden.

Erfasst sind damit Fälle von Interessenvertretung, in denen diese weder regelmäßig betrieben wird noch auf Dauer angelegt ist, jedoch eine bestimmte Häufigkeitsschwelle überschreitet.

Zu beachten ist, dass auch innerhalb eines Interessenvertretungsvorgangs eine Vielzahl von Kontakten zur gleichen Adressatin/zum gleichen Adressaten aufgenommen werden kann. Als einzelne Kontaktaufnahme ist dabei jedes Treffen oder Telefongespräch, jede E-Mail usw. gesondert zu zählen. Auch eine E-Mail mit einem Verteilerkreis von mehr als 50 Adressatinnen/Adressaten von Interessenvertretung führt zu mehr als 50 unterschiedlichen Interessenvertretungskontakten.

Beispiel:

Wer zur Einflussnahme auf ein bestimmtes Gesetzgebungsvorhaben eine Stellungnahme an mehr als 50 Bundestagsabgeordnete verschickt, überschreitet die Erheblichkeitsschwelle des § 2 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG.

- **Wenn auch nur eine der vier Voraussetzungen zutrifft, besteht gemäß § 2 Absatz 1 LobbyRG grundsätzlich eine Pflicht zur Registrierung.**

In Schritt 3 sollte nun geprüft werden, ob eine oder mehrere gesetzliche Ausnahmen von der Registrierungspflicht bestehen.

- **Nur wenn keine einzige der vier Voraussetzungen erfüllt ist, ist eine Eintragung im Lobbyregister nicht zwingend erforderlich.**

Es liegt zwar Interessenvertretung im Sinne des Gesetzes vor, diese ist jedoch nicht registrierungspflichtig.

Es kann jedoch geprüft werden, ob eine **freiwillige Eintragung** in das Lobbyregister nach § 2 Absatz 5 LobbyRG vorgenommen werden soll (siehe hierzu **Schritt 4**).

Schritt 3:

Liegt eine Ausnahme von der Registrierungspflicht vor?

Das Lobbyregistergesetz sieht in § 2 Absatz 2 und 3 eine **Vielzahl von Ausnahmen von der Registrierungspflicht** für bestimmte Tätigkeiten, Personen oder Organisationen vor, die – je nachdem, ob die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag, gegenüber der Bundesregierung oder gegenüber beiden Adressatengruppen ausgeübt wird – in Betracht kommen können.

Um die Prüfung zu erleichtern, werden alle gesetzlichen Ausnahmetatbestände im Folgenden einzeln aufgeführt und es wird jeweils vermerkt, für welche Art von Interessenvertretung sie gelten.

Wichtiger Hinweis!

Nach § 2 Absatz 2 und 3 LobbyRG gilt die Befreiung von der Registrierungspflicht nur „**wenn und soweit**“ eine Ausnahmeregelung besteht. Die ausgeübte Interessenvertretung muss sich folglich **ausschließlich im Rahmen der angegebenen Ausnahme/Ausnahmen bewegen.**

Ausschließlich bedeutet dabei, dass keine Interessenvertretung ausgeübt werden darf, die über den Rahmen der in den Ausnahmetatbeständen bezeichneten Tätigkeiten hinausgeht. Die ausgeübte Interessenvertretung soll und muss sich **vollständig** im Rahmen des betreffenden Ausnahmetatbestandes bzw. der betreffenden Ausnahmetatbestände bewegen.

Es gibt **drei Fallgruppen**:

- Sofern die Interessenvertretung **sowohl gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages als auch gegenüber der Bundesregierung** ausgeübt wird, sind allein die im Folgenden unter den Nummern 1 bis 12 aufgeführten Ausnahmen zu prüfen.

- Sofern die Interessenvertretung **ausschließlich gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages** ausgeübt wird, sind die im Folgenden unter den Nummern 1 bis 16 aufgeführten Ausnahmen zu prüfen.

- Sofern die Interessenvertretung **ausschließlich gegenüber der Bundesregierung**, einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter oder deren Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter ausgeübt wird, sind die im Folgenden unter den Nummern 1 bis 12 sowie 17 bis 22 aufgeführten Ausnahmen zu prüfen.

Hinter jedem Ausnahmetatbestand ist im Folgenden zusätzlich noch einmal vermerkt, für welche der aufgeführten Gruppen dieser jeweils gilt („[BT und BReg]“/„[BT]“/„[BReg]“).

**1. Formulierung persönlicher Interessen durch eine natürliche Person:
§ 2 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 7 LobbyRG
[BT und BReg]**

Die Interessenvertreterin/Der Interessenvertreter ist eine **natürliche Person**, die mit ihrer Eingabe **ausschließlich persönliche Interessen** formuliert, unabhängig davon, ob es sich zugleich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt.

Zu beachten ist, dass die Ausnahmegesetzvorschrift nur dann einschlägig ist, wenn die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter **selbst** eine natürliche Person ist. Folglich fallen juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen niemals unter diese Ausnahme, selbst wenn die Interessenvertretung durch Vertreter/-innen oder Beschäftigte ausgeübt wird oder von natürlichen Personen als Auftragnehmer/-innen betrieben wird.

Mit einer Eingabe werden persönliche Interessen formuliert, wenn sie von der eigenen Situation ausgehende Überlegungen, Wünsche oder Ziele ausdrückt. In der Regel wird damit eine Einzelfallentscheidung begehrt. Sobald eine Interessenvertreterin/ein Interessenvertreter Anliegen formuliert, die nicht nur diese bzw. diesen selbst betreffen, wird kein ausschließlich persönliches Interesse formuliert. Einflussnahmen auf die Formulierung, Anpassung oder Abschaffung allgemeiner Rechtsvorschriften (etwa Gesetze oder Rechtsverordnungen) fallen in der Regel nicht unter die Ausnahme des § 2 Absatz 2 Nummer 1 LobbyRG, da solche Vorschriften immer eine Vielzahl von Fällen regeln.

2. **Öffentliches Amt oder Mandat:**

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 7 LobbyRG **[BT und BReg]**

Die Interessenvertreterin/Der Interessenvertreter nimmt ein **öffentliches Amt oder Mandat** wahr. Ein öffentliches Amt oder Mandat nimmt wahr, wem die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben aufgrund von Rechtsvorschriften und/oder Wahlen übertragen worden ist und der in Erfüllung dieser Aufgaben tätig wird.

Erfasst sind sowohl **inländische** als auch **ausländische** Amts- und Mandatsträger/-innen (siehe auch Ausnahme Nummer 21) sowie Personen, die Ämter oder Mandate internationaler oder transnationaler Organisationen innehaben. Erfasst ist damit auch die Kontaktaufnahme von ausländischen Diplomatinen und Diplomaten oder sonstigen Beschäftigten der diplomatischen Vertretungen in Ausübung eines öffentlichen Amtes.

Ämter oder Mandate üben beispielsweise Mitglieder des Bundestages, Mitglieder der Landtage und Mitglieder der Gemeinderäte, aber auch Mitglieder des Europäischen Parlaments oder ausländischer nationaler Parlamente aus, ebenso Mitglieder von Landesregierungen, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Richterinnen und Richter, Ministerialbeamtinnen und Ministerialbeamte sowie Diplomatinen und Diplomaten (siehe auch Ausnahme Nummer 21). Auch alle **Körperschaften und alle sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts** (z. B. Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts, öffentliche Universitäten, Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts), die durch ihre Vertreterinnen und Vertreter, Bediensteten oder Angestellten in Erfüllung des ihnen durch Rechtsakt übertragenen Aufgabenkreises tätig werden, fallen unter die Ausnahmeregelung.

Eintragungspflichtig ist hingegen Interessenvertretung, die durch juristische Personen des privaten Rechts erfolgt, auch wenn diese von der öffentlichen Hand beherrscht werden (z. B. Bundesunternehmen, Bundesstiftungen des bürgerlichen Rechts).

Amts- und Mandatsträger/-innen, die außerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenkreises tätig werden, können sich bezüglich dieser Tätigkeit nicht auf die Ausnahmeregelung berufen.

Beispiel:

Die Tätigkeit eines Bürgermeisters, der die Interessen seiner Gemeinde als deren gesetzlicher Vertreter wahrnimmt, fällt unter die Ausnahmeregelung. Betreibt ein Bürgermeister aber daneben auch Interessenvertretung zu Themen, die außerhalb des ihm zugewiesenen Aufgabenkreises liegen (beispielsweise bei Interessenvertretung für das eigene Unternehmen), gilt die Ausnahmeregelung nicht.

3. **Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband:**

**§ 2 Absatz 2 Nummer 7 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 7 LobbyRG
[BT und BReg]**

Die Interessenvertreterin/Der Interessenvertreter nimmt **als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband (Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes) Einfluss auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen.**

Soweit die von der Koalitionsfreiheit gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes geschützten Gruppen Einfluss auf die allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Verhältnisse oder auf Umstände nehmen, die bestimmte Arbeitsverhältnisse betreffen, unterliegen sie nicht der Registrierungspflicht.

Gemäß § 2 Absatz 4 LobbyRG gilt die Ausnahme auch für beauftragte Interessenvertreter/-innen, die für die unter § 2 Absatz 2 Nummer 7 LobbyRG genannten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen ihrer dort bezeichneten Tätigkeiten tätig werden.

4. **Rechtsberatung:**

**§ 2 Absatz 2 Nummer 8 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 7 LobbyRG
[BT und BReg]**

Die Interessenvertreterin/Der Interessenvertreter erbringt **Rechtsberatung für eine Dritte/einen Dritten oder sich selbst**, einschließlich der Erstattung **wissenschaftlicher Gutachten oder Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen, die an die Allgemeinheit gerichtet sind**, sowie Tätigkeiten, die nicht auf Erlass, Änderung oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen Bundestag oder die Bundesregierung gerichtet sind. Rechtsberatung können neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auch Steuerberater/-innen erbringen.

Die Ausnahmeregelung gilt für diese Personengruppen nur dann, wenn sie **Rechtsdienstleistungen** für sich oder eine Dritte/einen Dritten erbringen. Eine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, den **Erlass, die Änderung oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung zu beeinflussen**, die auch andere Personen- oder Fallgruppen betrifft, ist **keine Rechtsberatung im Sinne des Gesetzes**. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sich somit nur hinsichtlich der Erbringung einer Rechtsdienstleistung auf den Ausnahmetatbestand berufen. Im Übrigen bleiben sie im Rahmen einer Interessenvertretung, die nicht Rechtsdienstleistung ist, registrierungspflichtig.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß § 43 a Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und § 2 Absatz 1 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) gilt ausdrücklich nicht für Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 43a Absatz 2 Satz 3 BRAO). § 2 Absatz 3 BORA bestimmt ausdrücklich:

„Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Absatz 2 BRAO) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.“

Es empfiehlt sich daher, Mandantinnen und Mandanten darauf hinzuweisen, dass sie gegebenenfalls als Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber von anwaltlicher Interessenvertretung im Lobbyregister gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG benannt werden sowie möglicherweise auch selbst als Auftraggeberin bzw. Auftraggeber von Interessenvertretung eintragungspflichtig sein könnten.

Sonderfall: Partnerschaften und Sozietäten

Bei der Frage, ob eine Partnerschaft oder Sozietät oder nur eine einzelne Anwältin/ein einzelner Anwalt eintragungspflichtig ist, kommt es darauf an, mit wem die Mandantin/der Mandant einen Anwaltsvertrag abschließt. Im Zweifel wendet sich eine Mandant/ein Mandant an eine Sozietät oder eine Partnerschaft, um von den höheren organisatorischen, personellen und fachlichen Kompetenzen solcher Zusammenschlüsse zu profitieren. Der von der Sozia/dem Sozios für die Sozietät abgeschlossene Anwaltsvertrag kommt mit der gesamten Sozietät zustande. Im Fall der Partnerschaft wird nach der Verkehrsauffassung ein Anwaltsvertrag mit der Partnerschaft geschlossen. Anderes gilt im Fall von Zusammenschlüssen zu sogenannten Bürogemeinschaften, bei denen sich Anwältinnen/Anwälte nur zum Zwecke der Einsparung von Kosten zusammenschließen, die einzelnen Anwältinnen/Anwälte ihre Tätigkeiten aber unabhängig voneinander ausüben.

In der Regel ist also die Anwaltskanzlei als Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft eintragungspflichtig. Eine Eintragungspflicht nur der befassten Sozia/Partnerin oder des befassten Sozios/Partners kann nur angenommen werden, wenn ausdrücklich nur eine Sozia/ein Sozios oder ein Partner/eine Partnerin im Rahmen einer ausdrücklichen und eindeutigen Individualvereinbarung beauftragt wird.

5. Politische Parteien:

§ 2 Absatz 2 Nummer 9 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 7 LobbyRG [BT und BReg]

Die Interessenvertreterin wird **als politische Partei nach dem Parteiengesetz** tätig.

Nach § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes sind Parteien „Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten“.

Ausländische politische Parteien sind von dieser Ausnahme nicht erfasst.

6. Politische Stiftungen:

§ 2 Absatz 2 Nummer 10 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 7 LobbyRG
[BT und BReg]

Die Interessenvertreterin wird als **Einrichtung zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit (politische Stiftung)** tätig, soweit der jeweilige Haushaltsgesetzgeber Globalzuschüsse zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben gewährt.

Erfasst sind sowohl politische Stiftungen auf Bundes- als auch auf Landesebene, sofern sie durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber Globalzuschüsse für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erhalten.

Nicht erfasst sind ausländische politische Stiftungen.

7. Mittlerorganisationen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik:

§ 2 Absatz 2 Nummer 11 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 7 LobbyRG
[BT und BReg]

Die Interessenvertreterin wird als **Mittlerorganisation der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik** tätig und wird institutionell mit Mitteln des Bundeshaushaltes gefördert.

Zu den aus dem Bundeshaushalt geförderten Mittlerorganisationen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik gehören beispielsweise das Goethe-Institut und der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD).

Gemäß § 2 Absatz 4 LobbyRG gilt die Ausnahme auch für beauftragte Interessenvertreter/-innen, die für die unter § 2 Absatz 2 Nummer 11 LobbyRG genannten Interessenvertreterinnen im Rahmen ihrer dort bezeichneten Tätigkeiten tätig werden.

8. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften:

§ 2 Absatz 2 Nummer 12 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 7 LobbyRG
[BT und BReg]

Die Interessenvertreterin wird als **Kirche, andere Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft** tätig.

Mit Blick auf die in Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG gewährleistete Religions- und Weltanschauungsfreiheit sieht das Lobbyregistergesetz eine Ausnahme für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vor. Dies sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse natürlicher Personen, innerhalb derer gemeinsame religiöse oder weltanschauliche Bekenntnisse umfassend bezeugt, gepflegt und ausgeübt werden.

Gemäß § 2 Absatz 4 LobbyRG gilt die Ausnahme auch für beauftragte Interessenvertreter/-innen, die für die unter § 2 Absatz 2 Nummer 12 LobbyRG genannten Interessenvertreterinnen im Rahmen ihrer dort bezeichneten Tätigkeiten tätig werden.

9. Presse, Rundfunk und Film:

**§ 2 Absatz 2 Nummer 13 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 7 LobbyRG
[BT und BReg]**

Der/Die Interessenvertreter/-in geht einer **nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Tätigkeit** nach.

Die Ausnahmeregelung schützt die freie Tätigkeit der Presse und die Berichterstattung durch Rundfunk und Film. Kontaktaufnahmen, die allein im Zusammenhang mit der Beschaffung und Verbreitung von Informationen durch Presse, Rundfunk und Film erfolgen und daher dem Schutzbereich des Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz unterfallen, lösen keine Registrierungspflicht aus.

10. Kommunale Spitzenverbände:

**§ 2 Absatz 2 Nummer 14 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 7 LobbyRG
[BT und BReg]**

Der Interessenvertreter wird als **kommunaler Spitzenverband auf Bundes- oder Landesebene** tätig.

Kommunale Spitzenverbände sind freiwillige Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften (z. B. Städte oder Landkreise) oder von Zusammenschlüssen derselben.

Zu den kommunalen Spitzenverbänden gehören beispielsweise der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag.

11. Ausgenommene Minderheiten:

**§ 2 Absatz 2 Nummer 15 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 7 LobbyRG
[BT und BReg]**

Die Interessenvertreterin wird als eine **in Deutschland anerkannte nationale Minderheit, als niederdeutsche Sprechergruppe, als deutsche Minderheit in Dänemark oder als Organisation oder Einrichtung der vorgenannten Gruppen** tätig.

In Deutschland anerkannte nationale Minderheiten sind die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die deutschen Sinti und Roma sowie das sorbische Volk.

Gemäß § 2 Absatz 4 LobbyRG gilt die Ausnahme auch für beauftragte Interessenvertreter/-innen, die für die unter § 2 Absatz 2 Nummer 15 LobbyRG genannten Interessenvertreterinnen im Rahmen ihrer dort bezeichneten Tätigkeiten tätig werden.

**12. Keine dauerhafte Vertretung in Deutschland und Engagement für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen der Nachhaltigkeit primär außerhalb Deutschlands:
§ 2 Absatz 2 Nummer 16 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 7 LobbyRG
[BT und BReg]**

Die Ausnahme erfasst nur Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die weder Sitz noch Niederlassung in Deutschland haben und ihre Tätigkeit zu den aufgezählten Themen vornehmlich auf andere Länder ausrichten. Die Ausnahme soll vermeiden, dass Personen und Organisationen, die im Ausland unter weniger rechtsstaatlichen Regimen tätig sind und sich dort bürgerrechtlich engagieren, durch einen Eintrag in das öffentliche Lobbyregister gefährdet werden.

Gemäß § 2 Absatz 4 LobbyRG gilt die Ausnahme auch für beauftragte Interessenvertreter/-innen, die für die unter § 2 Absatz 2 Nummer 16 LobbyRG genannten Interessenvertreter/-innen im Rahmen ihrer dort bezeichneten Tätigkeiten tätig werden.

**13. Anliegen von ausschließlich lokalem Charakter:
§ 2 Absatz 2 Nummer 2 LobbyRG
[BT]**

Die Interessenvertreterin/Der Interessenvertreter macht **Anliegen von ausschließlich lokalem Charakter** geltend, soweit nicht mehr als zwei Wahlkreise unmittelbar betroffen sind.

Ausschließlich lokalen Charakter haben in der Regel Anliegen, die einen bestimmten Wahlkreis oder maximal zwei aneinander grenzende Wahlkreise betreffen. Interessenvertretung, die auf Erlass, Änderung oder Unterlassung allgemeiner Rechtsvorschriften gerichtet ist, hat in der Regel keinen lokalen Charakter. Ob ein ausschließlich lokaler Charakter vorliegt, ist im Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu bestimmen.

Beispiele:

Interessenvertretung im Bereich der Verteidigungspolitik hat in aller Regel keinen ausschließlich lokalen Charakter. Etwas anderes kann gelten, wenn z. B. ausschließlich die Stationierung von Streitkräften oder die Schließung einer Kaserne in einer Gemeinde verhindert werden soll.

Interessenvertretung, die den Bau einer Autobahn betrifft, hat keinen ausschließlich lokalen Charakter. Etwas anderes kann gelten, wenn nur die Lärmschutzvorkehrungen oder Geschwindigkeitsbegrenzungen im Bereich einer Siedlung beeinflusst werden sollen.

14. Petitionen:

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 LobbyRG

[BT]

Die Interessenvertreterin/Der Interessenvertreter reicht eine **Petition nach Artikel 17 des Grundgesetzes** beim Deutschen Bundestag ein.

Eine Petition nach Artikel 17 Grundgesetz liegt vor, wenn sich jemand einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung wendet. Eine Kontaktaufnahme, die über die ordnungsgemäße Einreichung eines solchen schriftlichen Anliegens hinausgeht, fällt nicht unter die Ausnahmeregelung. Systematisch erfasst dieser Ausnahmetatbestand nur an den Bundestag gerichtete Petitionen. Zu Eingaben an die Bundesregierung siehe Ausnahme Nummer 18.

15. Öffentliche Veranstaltungen des Deutschen Bundestages:

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 LobbyRG

[BT]

Die Interessenvertreterin/Der Interessenvertreter nimmt an **öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse, öffentlichen Kongressen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen** der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages teil.

Die Ausnahmeregelung betrifft Veranstaltungen, bei denen Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Bundestages als einladende Organisatoren auftreten. Es wird klargestellt, dass in diesen Fällen keine Registrierungspflicht besteht. Bei einer Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen auf Einladung der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages fehlt es in der Regel schon an einer Kontaktaufnahme im Sinne des § 1 Absatz 3 LobbyRG durch die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter.

16. Ersuchen um Information:

§ 2 Absatz 2 Nummer 5 LobbyRG

[BT]

Die Interessenvertreterin/Der Interessenvertreter kommt **direkten und individuellen Ersuchen der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen** nach.

Klarestellt wird, dass Kontakte, die sich darauf beschränken, den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages auf deren konkrete Aufforderung Informationen zu übermitteln, keine registrierungspflichtige Interessenvertretung darstellen. Werden auf individuelles und direktes Ersuchen Informationen übermittelt, fehlt es in der Regel schon an einer Kontaktaufnahme im Sinne des § 1 Absatz 3 LobbyRG durch die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter.

17. Informationszugangsansprüche:
§ 2 Absatz 3 Nummer 1 LobbyRG
[BReg]

Die Interessenvertreterin/Der Interessenvertreter macht einen **Anspruch auf gesetzlich geregelten Informationszugang** geltend.

Solche Ansprüche bestehen beispielsweise auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes oder des Verbraucherinformationsgesetzes.

Klargestellt wird, dass jemand, der ausschließlich solche Ansprüche geltend macht, keine registrierungspflichtige Interessenvertretung betreibt.

18. Bürgeranfragen:
§ 2 Absatz 3 Nummer 2 LobbyRG
[BReg]

Die Interessenvertreterin/Der Interessenvertreter stellt eine **Bürgeranfrage**.

Die Ausnahmeregelung stellt klar, dass allgemeine Anfragen oder Petitionen im Sinne des Artikels 17 GG an die Bundesregierung und an Adressatinnen oder Adressaten gemäß § 1 Absatz 2 LobbyRG nicht zu einer Registrierungspflicht führen. Eine Bürgeranfrage/Petition liegt vor, wenn sich jemand einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Fragen, Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen wendet. Eine Kontaktaufnahme, die über die Einreichung eines solchen Anliegens hinausgeht, fällt nicht unter die Ausnahmeregelung.

19. Öffentliche Veranstaltungen der Bundesregierung:
§ 2 Absatz 3 Nummer 3 LobbyRG
[BReg]

Die Interessenvertreterin/Der Interessenvertreter nimmt an **Besuchsprogrammen, Vorträgen, Konferenzen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der Bundesregierung** teil.

Die Ausnahmeregelung betrifft Veranstaltungen, zu denen die Bundesregierung oder ein Teil davon (z. B. ein Bundesministerium) einlädt.

Es wird klargestellt, dass durch die Teilnahme keine Registrierungspflicht ausgelöst wird. Bei einer Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der Bundesregierung fehlt es in der Regel schon an einer Kontaktaufnahme i. S. d. § 1 Absatz 3 LobbyRG durch die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter.

20. Expertengremien:

§ 2 Absatz 3 Nummer 4 LobbyRG

[BReg]

Die Interessenvertreterin/Der Interessenvertreter ist für die von der **Bundesregierung eingerichteten Sachverständigenräte und sonstigen Expertengremien** tätig.

Die Ausnahmeregelung stellt klar, dass eine Tätigkeit, die sich darauf beschränkt, in einem von der Bundesregierung geschaffenen beratenden Gremium (beispielsweise in wissenschaftlichen Beiräte oder Expertenkommissionen) mitzuwirken, keine registrierungspflichtige Interessenvertretung darstellt.

Von der Bundesregierung eingerichtete Sachverständigenräte und sonstige Expertengremien sind beispielsweise der Corona-Expertenrat der Bundesregierung, der Digitalrat, der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen oder der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen.

21. Diplomatische oder konsularische Tätigkeiten:

§ 2 Absatz 3 Nummer 5 LobbyRG

[BReg]

Die Interessenvertreterin/Der Interessenvertreter nimmt **diplomatische oder konsularische Tätigkeiten** gegenüber der Bundesregierung wahr.

Diplomatische oder konsularische Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (WÜD) oder des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (WÜK) fallen, unterliegen keiner Registrierungspflicht.

Befreit von der Registrierungspflicht sind auch Vertreter/-innen internationaler Organisationen, deren Tätigkeit ähnlich wie diplomatische und konsularische Missionen privilegiert wird, beispielsweise durch das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen sowie durch das Abkommen über Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947.

Die Ausnahmeregelung gilt ausdrücklich nur für Handlungen gegenüber der Bundesregierung. Für Interessenvertretung gegenüber dem Bundestag gilt die Ausnahme des § 2 Absatz 2 Nummer 6 LobbyRG („öffentliches Amt“, siehe oben Ausnahme Nummer 2).

**22. Ersuchen um Informationen:
§ 2 Absatz 3 Nummer 6 LobbyRG
[BReg]**

Die Interessenvertreterin/Der Interessenvertreter kommt **direkten und individuellen Ersuchen der Bundesregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen** nach.

Klargestellt wird, dass Kontakte, die sich darauf beschränken, der Bundesregierung oder Teilen davon auf deren konkrete Aufforderung hin Informationen mitzuteilen, keine registrierungspflichtige Interessenvertretung darstellen. Werden auf individuelles und direktes Ersuchen Informationen übermittelt, fehlt es in der Regel schon an einer Kontaktaufnahme i. S. d. § 1 Absatz 3 LobbyRG durch die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter.

Wenn keine der aufgeführten Ausnahmen zutrifft, besteht eine gesetzliche Registrierungspflicht. Sollten eine oder mehrere Ausnahmen zutreffen, kann mit Schritt 4 fortgefahren werden.

Schritt 4:

Kommt eine freiwillige Registrierung in Betracht?

Eine freiwillige Registrierung setzt voraus, dass Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes betrieben wird (siehe Schritt 1). Wenn bereits keine Interessenvertretung im Sinne des Gesetzes betrieben wird, darf auch keine Eintragung in das Lobbyregister vorgenommen werden.

Die Möglichkeit der freiwilligen Registrierung kommt damit in folgenden Fällen in Betracht:

- die Interessenvertretungstätigkeit überschreitet keine der Erheblichkeitsschwellen des § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 LobbyRG (siehe Schritt 2)
- § 2 Absatz 2 und/oder 3 LobbyRG sieht eine Ausnahme von der Registrierungspflicht für die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter vor (siehe Schritt 3)

Solchen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern eröffnet § 2 Absatz 5 LobbyRG die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung.

Zu beachten ist, dass auch eine freiwillige Eintragung den Anforderungen des § 3 Absatz 1 bis 3 LobbyRG entsprechen muss.

Auch für freiwillig eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter gelten die Bußgeldvorschriften des § 7 LobbyRG!

3. Übersicht über den Registrierungsvorgang

Der Registrierungsvorgang für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Lobbyregister umfasst mehrere Schritte und kann **mehrere Tage** in Anspruch nehmen.

Admin-Konto erstellen

Bevor Sie den eigentlichen Eintrag im Lobbyregister anlegen können, müssen Sie zunächst ein Registrierungskonto, das „**IV-Administrations-Konto (Admin-Konto)**“, erstellen (siehe Abschnitt [4](#)). Die/Der IV-Admin muss eine **natürliche Person** sein, die befugt ist, den Eintrag einer Interessenvertreterin/eines Interessenvertreters im Lobbyregister zu erstellen, zu ändern und zu aktualisieren, also zu administrieren. Dies gilt auch, wenn der Interessenvertreter selbst eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation ist. Ist die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter eine natürliche Person, kann die/der IV-Admin auch identisch sein mit der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter.

Eintragungen vornehmen

Nach der Erstellung des Admin-Kontos können Sie die Eintragungen für den Registereintrag der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters vornehmen (siehe Abschnitt [5](#)).

Eintrag freigeben

Nachdem alle Angaben vollständig eingetragen wurden, muss der Registereintrag für die Veröffentlichung im Lobbyregister freigegeben werden (siehe Abschnitt [5.10](#)). Der Freigabeprozess umfasst mehrere Schritte. Bitte beachten Sie, dass deshalb bis zur tatsächlichen Veröffentlichung des Eintrags im Lobbyregister **mehrere Tage** vergehen können.

Zunächst muss ein **Bestätigungsdokument** heruntergeladen werden, in dem sämtliche Eintragungen aufgeführt sind und das als Anlagen den Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 2 LobbyRG sowie die Datenschutzhinweise enthält. Beim erstmaligen Herunterladen des Bestätigungsdokuments wird im System ein **Freigabecode** erzeugt, der am Ende des Freigabeprozesses zur Authentifizierung einzugeben ist. Der Freigabecode wird zur Sicherstellung der Authentizität des Registereintrags per **Briefpost** an die von der/dem IV-Admin angegebene Adresse versandt und ist dauerhaft für alle zukünftigen Änderungen und Aktualisierungen gültig.

Das Bestätigungsdokument muss ausgedruckt und von der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter (wenn diese/dieser eine natürliche Person ist) bzw. von den im Eintrag genannten (gesetzlichen oder sonstigen) Vertreterinnen/Vertretern einer Organisation oder einer mit der Einzelvertretung beauftragten Person **unterschrieben** werden. Das unterschriebene Bestätigungsdokument muss anschließend **eingescannt** und in der Webanwendung des Lobbyregisters **hochgeladen** werden.

Als letzten Schritt geben Sie den per Briefpost erhaltenen Freigabecode ein und bestätigen die **Veröffentlichung** des Registereintrags.

Erforderliche Angaben

Für das Admin-Konto

Zur Erstellung des Admin-Kontos werden folgende Informationen der IV-Administratorin/des IV-Administrators benötigt:

- aktive E-Mail-Adresse, auf die ein dauerhafter Zugriff sichergestellt ist
- Familienname, Geburtsname, Vorname(n)
- akademische Grade (optional)
- Kontaktdaten (Telefonnummer und Postanschrift)

Diese Daten werden nicht im Lobbyregister veröffentlicht.

Für den Registereintrag der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters

Für den Registereintrag der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters sind im weiteren Verlauf der Eintragung die im Folgenden genannten Informationen anzugeben. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Informationen finden sich in den jeweiligen Kapiteln des Abschnitts [5](#).

➤ **Für natürliche Personen:**

- Familienname, Geburtsname, Vorname(n)
- akademische Grade (optional)
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Anschrift
- elektronische Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

➤ **Für juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Organisationen:**

- Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation
 - Adresse der Webseite
 - E-Mail-Adresse
 - Telefonnummer
 - Anschrift
 - Rechtsform oder Art der Organisation
-

- gesetzliche Vertreter/-innen oder sonstige vertretungsberechtigte Personen (jeweils Familienname, Vorname(n), akademische Grade [optional], E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Funktion in der Organisation)
- Beschäftigte, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (jeweils Familienname, Geburtsname, Vorname(n) und akademische Grade [optional])
- Mitgliederzahl
- Mitgliedschaften

➤ **Für alle Interessenvertreter/-innen:**

- Interessenbereiche
- Tätigkeitsbeschreibung
- Auftraggeber/-innen, für die Interessenvertretung betrieben wird (mit sämtlichen für natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen erforderlichen Angaben)
- Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung
- jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung
- Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand (bei jeweils mehr als 20.000 Euro im abgelaufenen Geschäftsjahr)
- Schenkungen Dritter (bei jeweils mehr als 20.000 Euro im abgelaufenen Geschäftsjahr)

➤ **Für juristische Personen zusätzlich:**

Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen

Technische Hinweise

Damit Sie den Eintragungsprozess wie vorgesehen durchlaufen können, sollte Ihr Browser „**Pop-ups**“ **der Webseite des Lobbyregisters erlauben**.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das **Herunterladen und Speichern von Dokumenten**, das ebenfalls Teil des Eintragungsprozesses ist, entsprechend den **Einstellungen Ihres Browsers** erfolgt.

Bitte beachten Sie, dass aus Sicherheitsgründen für alle Eingaben **nur Zeichen nach der Norm DIN SPEC 91379 zulässig** sind, soweit bei einzelnen Feldern nicht auf besondere Voraussetzungen hingewiesen wird. Bitte stellen Sie insbesondere bei kopierten Texten sicher, dass alle Eingaben nur zulässige Zeichen enthalten. Bitte beachten Sie insbesondere, dass der Gedankenstrich (Halbgeviertstrich, –) kein zulässiges Zeichen darstellt, und verwenden Sie stattdessen das Minuszeichen (-).

Symbolerklärung

Bei den Informationen, die während des Registrierungsprozesses bereitzustellen sind, wird zwischen zwingend erforderlichen und optionalen Informationen unterschieden.

*Zwingend erforderliche Informationen sind Angaben, die von Interessenvertreter/-innen verpflichtend bereitzustellen sind. Diese Angaben sind als **Pflichtfelder** mit einem **Stern-Symbol (*)** am Ende der Beschreibung des jeweiligen Eingabefeldes gekennzeichnet.*

*Optionale Angaben sind Angaben, die **freiwillig** und zusätzlich zu den zwingend erforderlichen Angaben bereitgestellt werden können. Diese Felder sind nicht durch ein Stern-Symbol gekennzeichnet.*

Außerdem wird nach § 4 Absatz 2 LobbyRG zwischen öffentlich einsehbaren und nicht öffentlich einsehbaren Informationen unterschieden.

*Öffentlich einsehbare Informationen sind Angaben, die nach der Veröffentlichung eines Eintrags im Lobbyregister **öffentlich zugänglich gemacht werden und durchsuchbar** sind. Diese Angaben sind mit einem **Globus-Symbol** vor dem jeweiligen Eingabefeld gekennzeichnet.*

*Nicht öffentlich einsehbare Informationen sind solche Angaben, die nach der Veröffentlichung einer Eintragung im Lobbyregister **nur die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter selbst und die registerführende Stelle** einsehen können. Diese Informationen werden nicht veröffentlicht. Diese Angaben sind mit einem **Vorhängeschloss-Symbol** vor dem jeweiligen Eingabefeld gekennzeichnet.*

Insgesamt sind die jeweiligen Eingabefelder also wie folgt gekennzeichnet:

Felder-Markierungen

-  Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
-  Diese Einträge sind nicht öffentlich einsehbar
-  Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Falls ein Pflichtfeld **nicht oder in einem unzulässigen Format ausgefüllt** wurde, ist es nicht möglich, die Eintragung in der betreffenden Eingabemaske zu speichern. In diesem Fall werden Sie durch eine **Fehlermeldung** am Beginn der Eingabemaske und durch **rote Hervorhebungen und Erläuterungen** an den jeweiligen Eingabefeldern über fehlende oder unzulässige Eingaben informiert. Dies gilt auch für optionale Felder, sofern diese in unzulässiger Weise ausgefüllt wurden.

4. Admin-Konto erstellen und nutzen

Bevor Sie den eigentlichen Eintrag im Lobbyregister anlegen können, müssen Sie ein Registrierungskonto, das „**IV-Administrations-Konto (Admin-Konto)**“, erstellen. Über das Admin-Konto gelangen Sie später jederzeit zu dem von Ihnen angelegten Eintrag im Lobbyregister. Sie können den Eintrag hier **einsehen, ändern** und auch die **jährliche Aktualisierung** durchführen.

Wenn Sie eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter in das Lobbyregister eintragen und zu diesem Zweck ein Admin-Konto anlegen, bezeichnen wir Sie hier als „**IV-Admin**“.

*Eine/Ein IV-Admin ist eine **natürliche Person**, die befugt ist, den Eintrag einer Interessenvertreterin/eines Interessenvertreters im Lobbyregister zu erstellen, zu ändern und zu aktualisieren, also zu administrieren. Es kann sich dabei um die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter selbst handeln, aber auch um eine Person, die mit der Administration des Eintrags beauftragt ist.*

Auch wenn der/die einzutragende Interessenvertreter/-in eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation ist, muss eine natürliche Person als IV-Admin benannt werden, die den Eintrag administriert und der registerführenden Stelle als Ansprechperson zur Verfügung steht. Die/Der IV-Admin muss über eine E-Mail-Adresse, eine Postanschrift sowie eine aktive Telefonnummer verfügen.

Es sind nur wenige Schritte nötig, um ein Admin-Konto anzulegen. Die hier eingegebenen Daten werden NICHT im Lobbyregister veröffentlicht, sondern nur bei der registerführenden Stelle gespeichert, um bei Bedarf mit Ihnen in Kontakt treten zu können.

Wichtiger Hinweis!
Die Kontaktaufnahme wird sowohl per E-Mail als auch auf dem Postweg erfolgen. Bitte achten Sie sorgfältig auf Richtigkeit bei der Eintragung der Angaben!

Sobald Sie das Admin-Konto erstellt haben, können Sie mit dem Eintrag der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters in das Lobbyregister beginnen.

4.1 Admin-Konto anlegen

Um ein Admin-Konto anzulegen, rufen Sie die Webseite des Lobbyregisters (www.bundestag.de/lobbyregister) auf und klicken auf den **Link „Eintragung in das Lobbyregister als Interessenvertreter/-in“** oder den **Reiter „Registrierung/Login“**.

Wenn Sie noch kein Admin-Konto haben, klicken Sie hier auf **„Jetzt Konto anlegen“**.

The screenshot shows the 'Jetzt Konto anlegen' page. At the top, there is the logo of the Deutscher Bundestag and the text 'Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung'. Below this, it says 'Bereich für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter'. The main heading is 'Log-In für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter'. There are two columns of text. The left column explains that users can log in if they have an account and provides a form with fields for 'Kontonummer', 'E-Mail-Adresse des Admin-Kontos', and 'Passwort'. A 'Einloggen' button is below the form. The right column asks 'Sie haben noch kein Admin-Konto?' and provides instructions on how to create an account, with a 'Jetzt Konto anlegen >' button. At the bottom, there is a 'Hinweis' section with contact information and a footer with '© Deutscher Bundestag' and 'Barrierefreiheit Datenschutz Impressum'.

4.1.1 Persönliche Angaben (IV-Administrator/-in)

In die jetzt angezeigte Maske tragen Sie Ihre persönlichen Angaben ein. Gemeint sind hier die **Daten der/des IV-Admin**, die nicht mit den Daten der einzutragenden Interessenvertreterin/des einzutragenden Interessenvertreters übereinstimmen müssen.

The screenshot shows the 'Konto anlegen' page. At the top, there is the logo of the Deutscher Bundestag and the text 'Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung'. Below this, there is a navigation bar with 'Startseite', 'Informationen/Hilfe', 'Suche im Lobbyregister', 'Kontakt', and 'Interessenvertreter/-innen'. The main heading is 'Konto anlegen'. Below this, there is a sub-heading 'IV-Administrator/-in'. The text explains that the Admin-Konto can only be created by a natural person with a valid email address, a postal address, and a valid phone number. It also states that if the registrant is a legal entity, they must be designated as an 'IV-Admin'. There is a section for 'Verwaltung des Registerbeitrags' with a form for 'E-Mail-Adresse zur Verwaltung des Registerbeitrags'. A red warning box says 'Bitte beachten Sie: Sie können diese E-Mail-Adresse nur für den Registerbeitrag EINER Interessenvertreterin oder EINER Interessenvertreters verwenden! Wenn Sie Registerbeiträge im Auftrag mehrerer Interessenvertreter/-innen vornehmen, müssen Sie für jeden Eintrag eine eigene E-Mail-Adresse zur Verwaltung der Registerbeiträge nutzen.' Below this, there is a form for 'E-Mail-Adresse zur Verwaltung des Registerbeitrags'.

E-Mail-Adresse

Zunächst müssen Sie eine **aktive E-Mail-Adresse** angeben, auf die ein dauerhafter Zugriff sichergestellt ist und die Sie künftig für die Administration des von Ihnen zu erstellenden Lobbyregistereintrags verwenden. Diese E-Mail-Adresse darf keine Umlaute und kein „ß“ enthalten.

Bitte beachten Sie, dass Sie diese E-Mail-Adresse **nur für die Anlage und Verwaltung dieses einen Registereintrags** nutzen können. Wenn Sie weitere Registereinträge für andere Interessenvertreter/-innen im Lobbyregister anlegen und diese verwalten wollen, müssen Sie **für jeden Eintrag jeweils ein eigenes Admin-Konto mit einer anderen E-Mail-Adresse** anlegen.

Persönliche Angaben

Im Weiteren geben Sie Ihren Vornamen, Familiennamen, akademischen Grad (optional) und Ihre Kontaktdaten an.

Persönliche Angaben

Anrede *

Frau

Herr

keine Angabe

Akademischer Grad vor dem Namen Akademischer Grad nach dem Namen

Familienname * Gebräuchlicher Vorname *

Sämtliche Vornamen (wie im Personalausweis) *

Anrede

Wählen Sie hier die Anrede aus, die auf Sie zutrifft, oder wählen Sie „keine Angabe“.

Akademische Grade (optional)

Wenn akademische Grade angegeben werden sollen, geben Sie die akademischen Grade, die vor Ihrem Vornamen geführt werden (z. B. „Dr.“, „Dipl.-Ing.“), in das erste Freitextfeld ein. Falls gewünscht, können auch Berufsbezeichnungen wie „Professorin“ oder „Rechtsanwalt“ eingegeben werden. Die akademischen Grade, die nach dem Nachnamen geführt werden (z. B. „M. A.“, „LL. M.“), geben Sie in das zweite Freitextfeld ein.

Familienname

Geben Sie hier Ihren Familiennamen an.

Gebräuchlicher Vorname

Geben Sie hier Ihren gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen) an.

Sämtliche Vornamen

Geben Sie hier sämtliche Vornamen so an, wie sie im Personalausweis oder einem anderen amtlichen Dokument aufgeführt sind. Wenn Sie nur einen Vornamen haben, müssen Sie diesen Vornamen erneut in dieses Feld eingeben.

Kontaktdaten

Geben Sie als Nächstes die **Telefonnummer** ein, unter der Sie für eventuelle Nachfragen der registerführenden Stelle zu erreichen sind.

Kontaktdaten

Bitte wählen Sie bei Telefonnummern zuerst die entsprechende Ländervorwahl aus und geben Sie in das nebenstehende Freitextfeld die restliche Telefonnummer ohne führende Null und ohne Leerzeichen oder sonstige Zeichen ein (Beispiel: Ländervorwahl: +49, Rufnummer im Berliner Ortsnetz: 3022737555).

Ländervorwahl * Rufnummer ohne führende 0 *

Ländervorwahl

Die Ländervorwahl ist für Deutschland (+49) bereits vorausgewählt. Sollten Sie eine Telefonnummer mit einer anderen Ländervorwahl haben, wählen Sie diese aus der Dropdown-Liste aus.

Rufnummer

Geben Sie hier die gesamte Rufnummer ohne Ländervorwahl sowie **ohne führende „0“** und **ohne Leer- oder Sonderzeichen** ein (Beispiel: Ländervorwahl: +49, Rufnummer im Berliner Ortsnetz: 3022737555). Dies gilt entsprechend für Mobilfunknummern.

Anschrift

Geben Sie in einem nächsten Schritt Ihre Postanschrift an.

Anschrift

Bitte geben Sie hier eine Anschrift an, an der Sie zuverlässig Ihre Briefpost empfangen können, da zum Abschluss der Erstellung eines Registerintrags ein Freigabecode per Post an diese Anschrift gesandt wird.

Deutschland

Adresse
 Postfach

Wichtiger Hinweis!

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen hier angegebene **Anschrift** (Straßenadresse oder Postfach) verwenden werden, um Ihnen nach Abschluss des Eintrags in das Lobbyregister **per Briefpost einen Freigabecode** für die Veröffentlichung des Registerintrags der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters zu übersenden. Stellen Sie deshalb sicher, dass die angegebene Adresse korrekt ist!

Staat

Wählen Sie dazu zunächst aus, ob es sich um eine Adresse in Deutschland handelt. Deutschland ist als Staat bereits vorausgewählt. Handelt es sich nicht um eine Adresse in Deutschland, wählen Sie den entsprechenden Staat aus.

➤ **Falls eine Anschrift in Deutschland angegeben werden soll:**

Adresstyp

Wählen Sie bei einer Anschrift in Deutschland aus, ob es sich um eine Straßenadresse oder ein Postfach handelt.

➤ **Falls eine Straßenadresse angegeben werden soll:**

Optionale zusätzliche Adresszeilen 1 und 2

Wenn es sich um eine geschäftliche Anschrift handelt, geben Sie hier bitte den Namen des Unternehmens/der Organisation an.

Bei einer Straßenadresse können Sie die zusätzlichen Adresszeilen auch nutzen, falls die alleinige Angabe von Straße und Hausnummer zu Missverständnissen führen kann. Hier können Sie Zusätze wie „c/o ...“, „Gebäude B“, „Hinterhaus“ oder „Stockwerk 3“ angeben (jeweils maximal 30 Zeichen).

Straße

Geben Sie hier den Namen der Straße Ihrer Anschrift **ohne** Hausnummer ein.

Hausnummer

Geben Sie hier die Hausnummer Ihrer Anschrift ein.

Postleitzahl

Geben Sie hier die Postleitzahl Ihrer Anschrift ein.

Ort

Geben Sie hier den Ort Ihrer Anschrift ein.

➤ **Falls ein Postfach angegeben werden soll:**

Anschrift

Bitte geben Sie hier eine Anschrift an, an der Sie zuverlässig Ihre Briefpost empfangen können, da zum Abschluss der Erstellung eines Registereintrags ein Freigabecode per Post an diese Anschrift gesandt wird.

🔒 Staat *

Deutschland ▼

🔒 Adresstyp *

Adresse

Postfach

🔒 Postfachnummer *

Postfachnummer

🔒 Postleitzahl * 🔒 Ort *

Postleitzahl Ort

Abbrechen Speichern + weiter →

Postfachnummer

Geben Sie hier ausschließlich Ihre **Postfachnummer** ein, ohne den Zusatz „Postfach“. Dieser wird vom System automatisch erzeugt. Es können **nur Ziffern** eingetragen werden.

Postleitzahl

Geben Sie hier die Postleitzahl Ihres Postfachs ein.

Ort

Geben Sie hier den Ort Ihres Postfachs ein.

➤ **Falls eine Anschrift außerhalb Deutschlands angegeben werden soll:**

Anschrift

Bitte geben Sie hier eine Anschrift an, an der Sie zuverlässig Ihre Briefpost empfangen können, da zum Abschluss der Erstellung eines Registereintrags ein Freigabecode per Post an diese Anschrift gesandt wird.

🏠 Staat *

Bitte wählen

🏠 Adressfeld 1 *

Adressfeld 1

🏠 Adressfeld 2

Adressfeld 2

🏠 Ort *

Ort

Abbrechen

Speichern + weiter →

Staat

Deutschland ist als Staat vorausgewählt. Handelt es sich nicht um eine Adresse in Deutschland, wählen Sie den entsprechenden Staat aus.

Adressfeld 1

Geben Sie hier Ihre Adresse (in der Regel Straßename und Hausnummer) ein. Bei einer Straßenadresse können Sie dieses Adressfeld auch für Zusätze nutzen, falls die alleinige Angabe von Straße und Hausnummer zu Missverständnissen führen kann (maximal 30 Zeichen).

Jedenfalls muss mindestens das erste der beiden Adressfelder ausgefüllt werden.

Adressfeld 2

Sie können das Adressfeld 2 für zusätzliche Angaben zu Ihrer Adresse oder für die Angabe des Straßennamens und der Hausnummer nutzen, falls das erste Adressfeld bereits für zusätzliche Informationen benötigt wurde (maximal 30 Zeichen).

Ort

Geben Sie hier den Ort Ihrer Anschrift ein. Wenn in dem betreffenden Staat ein Postcode oder ähnliches verwendet wird, geben Sie diesen ebenfalls in dieses Freitextfeld ein (maximal 30 Zeichen).

➤ Überprüfen der Anschrift

Nachdem Sie auf die Schaltfläche „Speichern + weiter“ geklickt haben, können Sie Ihre Eingaben noch einmal überprüfen:

Konto anlegen



Eingaben Prüfung der Eingaben

Eingaben prüfen

Bitte prüfen Sie die Richtigkeit der Eingaben. Nach einem Klick auf die Schaltfläche „Konto jetzt erstellen“ erhalten Sie eine E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse mit einer individuellen Kontonummer, die dauerhaft mit dem Konto verknüpft ist. Diese Kontonummer benötigen Sie zum Einloggen und für die Kommunikation mit der registerführenden Stelle. Darüber hinaus erhalten Sie einen Kontoeröffnungs-Link, mit dem Sie Ihre E-Mail-Adresse bestätigen und ein individuelles Konto-Passwort vergeben können. Bitte beachten Sie, dass dieser Link nach 60 Minuten ungültig wird.

Felder-Markierungen

- 🔒 Diese Einträge sind nicht öffentlich einsehbar
- ★ Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Eingaben [↗ Ändern](#)

⚠ Achtung!

Sie können diese E-Mail-Adresse nur für den Registerbeitrag EINER Interessenvertreterin oder EINES Interessenvertreters verwenden!

Verwaltung des Registerbeitrags

🔒 E-Mail-Adresse zur Verwaltung des Registerbeitrags * lobbyregister@bundestag.de

Persönliche Angaben

🔒 Anrede *	Frau
🔒 Akademischer Grad vor dem Namen	Dr.
🔒 Akademischer Grad nach dem Namen	LL.M. (Harvard)
🔒 Familienname *	Mustermann
🔒 Gebräuchlicher Vorname (Rufname) *	Erika
🔒 Sämtliche Vornamen (wie im Personalausweis) *	Erika

4.1.2 Datenschutzhinweis



The image shows a screenshot of a web form. At the top, there is a grey header box with the text "Datenschutzhinweis". Below this, there is a checkbox followed by the text "Ich habe die [Datenschutzhinweise](#) gelesen. *". The checkbox is currently unchecked.

Auf der Seite, auf der Ihre persönlichen Angaben noch einmal zur Prüfung dargestellt werden, wird Ihnen auch ein Link zu den Datenschutzhinweisen für die Erstellung des Admin-Kontos und den Eintrag in das Lobbyregister (siehe **Anhang 3**) angezeigt. Bitte lesen Sie diese Datenschutzhinweise und bestätigen Sie dies durch das Setzen eines Hakens im entsprechenden Kästchen.

4.1.3 E-Mail-Verifizierung

Bitte prüfen Sie jetzt das Eingangspostfach des E-Mail-Kontos, das Sie angegeben haben. Hier sollte eine E-Mail von der registerführenden Stelle des Lobbyregisters eingegangen sein, die einen Link zur Bestätigung Ihrer E-Mail-Adresse enthält. Wenn Sie keine solche E-Mail erhalten haben, warten Sie bitte einen Augenblick und überprüfen Sie Ihren Spam-Ordner. Beachten Sie, dass die E-Mail von einer Subdomain verschickt wird und die Einstellungen Ihres E-Mail-Programms den Empfang solcher E-Mails ermöglichen müssen.

Klicken Sie auf den in der E-Mail enthaltenen Bestätigungslink. Beachten Sie dabei, dass der Link aus Sicherheitsgründen ungültig wird, wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse nicht **innerhalb einer Stunde** durch diesen Klick bestätigen. Wenn Sie den Bestätigungslink erst nach Ablauf einer Stunde anklicken, erhalten Sie aus Sicherheitsgründen eine weitere E-Mail mit einem neuen Link. Dieser Vorgang muss aber spätestens innerhalb von **vier Wochen nach Eingang der Bestätigungsmail** abgeschlossen worden sein.

4.1.4 Passwort festlegen

Wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse erfolgreich bestätigt haben, werden Sie aufgefordert, ein Passwort für Ihren persönlichen Zugang zu dem Admin-Konto zu vergeben. Dieses Passwort und die Ihnen im nächsten Schritt zugewiesene Kontonummer nutzen Sie künftig, um sich in das Admin-Konto einzuloggen.

Bitte wählen Sie ein Passwort, das **mindestens 8 Zeichen lang** ist, **mindestens ein Sonderzeichen, einen Großbuchstaben, einen Kleinbuchstaben und eine Zahl enthält**.

Wiederholen Sie dieses Passwort. Beenden Sie die Kontoeröffnung durch einen Klick auf die Schaltfläche „Kontoeröffnung abschließen“.

4.2 Kontonummer

Sobald Sie das Admin-Konto erfolgreich angelegt haben, senden wir Ihnen per E-Mail eine zufallsgenerierte **siebenstellige Kontonummer mit einem vorangestellten „K“** für dieses Admin-Konto zu, die dauerhaft mit dem Konto und dem vorzunehmenden Registereintrag verknüpft ist. Bitte bewahren Sie die Kontonummer sicher auf und geben Sie diese nicht an unbefugte Dritte weiter. Mit dieser Kontonummer, der von Ihnen angegebenen E-Mail-Adresse und Ihrem persönlichen Passwort können Sie sich künftig in das Admin-Konto einloggen. Sie benötigen diese auch für die Kommunikation mit der registerführenden Stelle. Die Kontonummer wird nicht veröffentlicht.

Bei **Verlust der Kontonummer** können Sie sich diese erneut an die bei der Anmeldung verwendete E-Mail-Adresse schicken lassen. Kontaktieren Sie hierfür die registerführende Stelle.

Bitte beachten Sie, dass diese Kontonummer NICHT identisch mit der – fortlaufend vergebenen und veröffentlichten – Registernummer ist, die jedem veröffentlichten Eintrag einer Interessenvertreterin/eines Interessenvertreters zugewiesen wird.

4.3 Admin-Login

Wenn Sie erfolgreich ein Admin-Konto eröffnet und von der registerführenden Stelle die siebenstellige Kontonummer erhalten haben, können Sie sich auf der Startseite des Bereichs für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter (siehe Eingabemaske oben unter 4.1) **einloggen**.

Hierzu müssen Sie

- die **Kontonummer**,
- die von Ihnen angegebene **E-Mail-Adresse** und
- das von Ihnen gewählte **persönliche Passwort**

eingeben.

Wenn Sie Ihr Passwort zehnmal falsch eingeben, verlängert sich schrittweise die Wartezeit bis zur nächsten Anmeldeöglichkeit. Sie können über einen Klick auf die Schaltfläche „Passwort vergessen?“ ein neues Passwort vergeben. Hierfür wird Ihnen ein neuer Link an die von Ihnen angegebene Admin-E-Mail-Adresse gesandt. Wenn Sie auf diesen klicken, können Sie ein neues Passwort vergeben, das den im Abschnitt 4.1.4 beschriebenen Anforderungen genügen muss. Ihr altes Passwort wird dann ungültig.

4.4 Kontoübersicht

Nach dem Einloggen erhalten Sie Zugang zur **Kontoübersicht**.

The screenshot shows the account overview page for Erika Mustermann in the German Bundestag Lobby Register. The page is titled 'Konto-Nr. K4327014' and displays the following information:

- Registrareintrag: Mustermann AG**
 - Registernummer: R007935 | Admin-Konto Nr: K4327014
 - Jährliche Aktualisierung des Registereintrags** - *Jährliche Aktualisierung bald verfügbar*
 - Es besteht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Lobby-Reg die Pflicht, den Registerbeitrag mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Die Frist beginnt jeweils mit dem Datum der Erstveröffentlichung oder einer vorgenommenen jährlichen Aktualisierung. Bei der jährlichen Aktualisierung müssen wie beim Eintrag alle Informationen abgeschlossen, d. h. geändert oder bestätigt werden. Außerdem muss erneut ein Bestätigungsdokument mit den Unterschriften der Interessenvertreter/ines Interessenvertreters bzw. der angegebenen (gesetzlichen) Vertretungen in das System hochgeladen werden. Sie können die jährliche Aktualisierung jederzeit durchführen und damit die Fristfrist neu starten.
 - Bis zum **27.12.2021** (in 28 Tagen)
 - [Jährliche Aktualisierung vornehmen](#)
- Erika Mustermann**
 - Administratorin | Letzter Login: 29.11.2021 16:51
 - [Mein Passwort ändern](#)
 - [Meine Daten einsehen/ändern](#)
 - [Ausloggen](#)
- Registereintrag einsehen oder ändern**
 - Registereintrag als Download bald verfügbar*
 - Registereintrag als PDF herunterladen
 - [Zur Eintragsübersicht um Änderungen vorzunehmen](#)
- Ihr öffentlicher Registereintrag**
 - IV-Visitenkarte als Download bald verfügbar*
 - IV-Visitenkarte als PDF herunterladen
 - [Eintrag im Lobbyregister einsehen](#)
- Eintragshistorie** - *bald verfügbar*
 - [Zur Eintragshistorie](#)
- Administrationsprofile**

Sie können bis zu drei Administrationsprofile anlegen. Administratoren können Ihren Registereintrag bearbeiten und veröffentlichen.

Name	Kontakt	Adresse	Letzter Login
Erika Mustermann (Sie)	Tel: +493022737555 E-Mail: lobbyregister@bundestag.de	Hedestraße 17 51147 Köln Deutschland	29.11.2021 16:51

 - Administrationsprofil hinzufügen bald verfügbar*
 - [Administrationsprofil hinzufügen](#)

Nach dem ersten Einloggen können Sie unmittelbar mit dem **Eintrag einer Interessenvertreterin/eines Interessenvertreters in das Lobbyregister beginnen**, indem Sie auf die Schaltfläche „**Jetzt in das Lobbyregister eintragen**“ klicken. Den Eintragungsprozess können Sie jederzeit unterbrechen und später wieder aufnehmen. In der Zwischenzeit bleiben die bereits gespeicherten Eintragungen im Konto erhalten. Einzelheiten des Eintragungsprozesses werden unten in Abschnitt [5](#) erläutert.

Bitte beachten Sie, dass der Eintrag innerhalb von **acht Wochen** ab Beginn der Eintragungen freigegeben werden muss. Wenn dies nicht geschieht und auch das Admin-Konto **vier weitere Wochen** inaktiv bleibt, wird das Admin-Konto mit allen bereits getätigten Eintragungen automatisch wieder **gelöscht**.

Außerdem können Sie von der Kontoübersicht aus das **Admin-Konto verwalten**, Ihre eigenen Angaben und *zukünftig* auch die Angaben weiterer Admin ändern (siehe Abschnitt [4.5](#)), indem Sie unter der Überschrift „Aktionen“ auf das Symbol für „Bearbeiten“ klicken. Sie können hier auch das Konto löschen, solange von diesem aus noch kein Registereintrag zur Veröffentlichung freigegeben worden ist.

Nach Veröffentlichung des Registereintrags können Sie von hier aus auch die Angaben im **Registereintrag der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters einsehen, ändern oder aktualisieren**, indem Sie auf die entsprechende Schaltfläche klicken.

Sie können hier außerdem ein **PDF-Dokument** mit einer vollständigen Übersicht über alle bereits in dem Registereintrag vorgenommenen Eintragungen herunterladen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, nach Veröffentlichung des Registereintrags ein **komprimiertes Lobbyregister-Profil („IV-Visitenkarte“)** als PDF-Dokument herunterzuladen, das den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung bei der Kontaktaufnahme zur Verfügung gestellt werden kann.

Bitte vergessen Sie nicht, sich durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Ausloggen**“ oder auf das Wort „**Logout**“ rechts oben in der Kopfzeile auszuloggen. Ein automatischer Logout erfolgt nach zwei Stunden Inaktivität.

4.5 IV-Admin ändern oder weitere IV-Admin hinzufügen

Gegenwärtig kann nur **eine Person** als IV-Admin angegeben werden. Die Angaben zu dieser/diesem IV-Admin können über die Konto-Übersicht geändert werden. Änderungen der E-Mail-Adresse der/des IV-Admin sind gegenwärtig noch nicht möglich. Bei einer Änderung der E-Mail-Adresse der/des IV-Admin wenden Sie sich bitte an die registerführende Stelle unter:

lobbyregister-iv@bundestag.de

oder

+49 30 227-37555

Außerdem ist vorgesehen, dass zukünftig zwei weitere Personen als zusätzliche IV-Admin angegeben werden können, die ebenfalls die Eintragungen und Änderungen im Registereintrag vornehmen können. Wir werden Sie über den **Newsletter zum Lobbyregister** informieren, sobald diese Möglichkeit freigeschaltet wird. Den Newsletter können Sie unter <http://www.bundestag.de/services/newsletter/newsletter> bestellen.

4.6 Konto löschen

Durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Löschung des Kontos**“ in der Kontoübersicht können Sie das Admin-Konto einschließlich Ihrer persönlichen Angaben löschen.

Sofern Sie noch keinen Registereintrag für eine Interessenvertreterin/einen Interessenvertreter veröffentlicht haben, können Sie auf diesem Weg alle Angaben vollständig löschen.

Solange noch kein Registereintrag für eine Interessenvertreterin/einen Interessenvertreter veröffentlicht wurde, wird das Admin-Konto nach **28 Tagen Inaktivität** automatisch gelöscht.

Sobald ein Registereintrag für eine Interessenvertreterin/einen Interessenvertreter veröffentlicht ist, kann das Konto nicht mehr durch die/den IV-Admin gelöscht werden. Zukünftig können jedoch im Fall eines Wechsels die Daten der/des bisherigen IV-Admin im Konto gelöscht werden, wenn mindestens eine andere Person als IV-Admin eingetragen ist. Solange dies noch nicht möglich ist, kontaktieren Sie im Fall eines Admin-Wechsels nach Veröffentlichung des Registereintrags bitte die registerführende Stelle.

Wenn das Admin-Konto gelöscht werden soll, weil die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter keine eintragungspflichtige Interessenvertretung mehr betreibt, ist dies der registerführenden Stelle anzuzeigen (vgl. Abschnitt 8).

Nach Eingang der Anzeige überträgt die registerführende Stelle den Eintrag der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters auf die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter und sperrt das Administrationskonto, sodass weder dieses noch der Eintrag im Register weiter bearbeitet werden können.

Konkretes Vorgehen beim Anlegen eines Admin-Kontos:

- Klicken Sie auf die Schaltfläche „**Jetzt Konto anlegen**“.
- Geben Sie nun eine E-Mail-Adresse zur Verwaltung des Registereintrags ein.
- Tragen Sie anschließend Ihre persönlichen Angaben (Namen und Kontaktdaten) ein. Gemeint sind hier die persönlichen Angaben der IV-Administratorin/des IV-Administrators.
- Bitte prüfen Sie die Richtigkeit der Angaben und bestätigen Sie, dass Sie die Datenschutzhinweise gelesen haben.
- Nach einem Klick auf „Konto jetzt erstellen“ erhalten Sie eine **E-Mail** mit einem **Bestätigungslink** an die angegebene E-Mail-Adresse.
- Klicken Sie auf den Link und folgen Sie den Anweisungen auf der Webseite, um Ihr persönliches **Passwort** zu vergeben.
- Nachdem Sie diese Schritte erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten Sie eine E-Mail, in der Ihnen die **Kontonummer** des Admin-Kontos mitgeteilt wird.
- Mit dieser Kontonummer, der von Ihnen angegebenen E-Mail-Adresse und dem gewählten Passwort können Sie sich in das Admin-Konto **einloggen** und zur „**Kontoübersicht**“ gelangen, um von dort das Admin-Konto und den Eintrag im Lobbyregister zu verwalten.

5. Eintragungen vornehmen

Es wurde versucht, den Eintragungsprozess so selbsterklärend und praktikabel wie möglich zu gestalten. In Anbetracht der Vielzahl von einzelnen Eintragungsfeldern erscheint es aber sinnvoll, zu jedem einzelnen Eintragungsfeld im Rahmen dieses Handbuchs Erläuterungen anzubieten, sodass möglichst viele Fragen auf diese Weise ohne Kontaktaufnahme mit der Hotline der registerführenden Stelle geklärt werden können.

Um mit der **Eintragung zu beginnen**, klicken Sie nach der Anmeldung im Admin-Konto (siehe Abschnitt 4) auf die Schaltfläche „**Eintrag ins Lobbyregister**“. Dadurch gelangen Sie zur Eintragsübersicht.

Registereintrag: (In Bearbeitung)

Registernummer: – | Admin-Konto-Nr.: K3086502

Eintrag im Lobbyregister

Tragen Sie jetzt online eine Interessensvertreterin oder einen Interessenvertreter ein, die oder der am Ende des Eintragungsprozesses im Lobbyregister veröffentlicht werden soll. Bitte beachten Sie, dass der Eintrag im Lobbyregister bis zu folgendem Datum erfolgen muss, andernfalls wird Ihr Konto gelöscht und Sie müssen ein neues Konto anlegen.

Bis zum 26.01.2022 (in 28 Tagen)

[Eintrag ins Lobbyregister](#)

Erika Mustermann

Administrator/-in | Letzter Login: 29.12.2021 10:29

[> Mein Passwort ändern](#)

[> Meine Daten einsehen/ändern](#)

[Ausloggen](#)

Eintragsübersicht

Ein wichtiges Instrument bei der Vornahme des Registereintrags ist die **Eintragsübersicht**, die es Ihnen erleichtert, den Eintragungsprozess strukturiert zu gestalten und die einzelnen Eintragskategorien nach Wunsch zu bearbeiten.

Startseite ▶ Konto ▶ Eintragsübersicht

Eintragsübersicht - in das Lobbyregister eintragen

Registernummer: – | Admin-Konto-Nr.: K3086502

Letzte Veröffentlichung: –

Eintrag in Bearbeitung

Sie haben **0%** abgeschlossen

Bitte achten Sie darauf, dass Sie den Eintrag rechtzeitig abschließen, da bis zur tatsächlichen Veröffentlichung im Lobbyregister mehrere Tage vergehen können.

Sie haben **28 Tage** Zeit, um den Ersteintrag abzuschließen und freizugeben.

Kategorie	Letzte Bearbeitung	Bearbeiter/-in	Status	Aktion
Identität der Interessensvertreterin/des Interessenvertreters Inhalt ^ <input checked="" type="checkbox"/> Personen-Typ <input checked="" type="checkbox"/> Eingaben prüfen	–	–	● Offen	<input checked="" type="checkbox"/> Ausfüllen
Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche Inhalt ^ <input checked="" type="checkbox"/> Tätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Interessen <input checked="" type="checkbox"/> Beschreibung der Tätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Gesetzesvorhaben <input checked="" type="checkbox"/> Eingaben prüfen	–	–	● Offen	<input checked="" type="checkbox"/> Ausfüllen
Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern Inhalt ^	–	–	● Offen	<input checked="" type="checkbox"/> Ausfüllen
Anzahl der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen Inhalt ^	–	–	● Offen	<input checked="" type="checkbox"/> Ausfüllen

In der Eintragsübersicht wird Ihnen eine **Vielzahl von Informationen** zum Eintragungs- und Änderungsprozess bereitgestellt:

In der Kopfzeile wird Ihnen eine **Prozentzahl** angezeigt, die angibt, wie weit Sie – bei Annahme eines durchschnittlichen Eintragungsumfangs – im Eintragungsprozess bereits fortgeschritten sind. Sie können den Eintragungsprozess jederzeit unterbrechen und später fortführen. Ferner werden Sie darüber informiert, wie viel Zeit Ihnen noch verbleibt, bis Sie alle Angaben für den Ersteintrag gemacht haben müssen. Nach dem Anlegen eines Admin-Kontos haben Sie 28 Tage Zeit, die Eintragungen vorzunehmen und den Freigabeprozess zu starten. Diese Frist beginnt nach jeder Anmeldung im Admin-Konto erneut.

Darunter werden Ihnen die einzelnen **Eintragskategorien** (siehe Abschnitte [5.1](#) bis [5.9](#)) in Zusammenhang mit Informationen über die Bearbeitung der jeweiligen Kategorie angezeigt.

Die einzelnen Unterkategorien einer Eintragskategorie können Sie sich durch einen Klick auf „**Inhalt**“ anzeigen lassen.

In der Spalte „Letzte Bearbeitung“ wird Ihnen das Datum der letzten Bearbeitung angezeigt.

In der Spalte „Bearbeiter/-in“ wird ersichtlich, welche/welcher IV-Admin diese Bearbeitung vorgenommen hat. Diese Informationen werden insbesondere nützlich sein, um Bearbeitungen durch mehrere IV-Admin zu koordinieren, sobald diese Möglichkeit eingerichtet wurde (siehe Abschnitt [4.5](#)).

In der Spalte „Status“ wird Ihnen der gegenwärtige Bearbeitungsstand der jeweiligen Eintragskategorie angezeigt. Solange in einer Kategorie noch nicht alle Felder ausgefüllt worden sind, wird in der Spalte als Status „Offen“ angezeigt. Wenn Sie alle erforderlichen Informationen innerhalb einer Eintragskategorie bereitgestellt und die Eintragungen in der jeweiligen Kategorie nach Prüfung Ihrer Eingaben abgeschlossen haben, wird Ihnen als Bearbeitungsstand „Abgeschlossen“ angezeigt.

Erst wenn bei allen Eintragskategorien als Bearbeitungsstand „Abgeschlossen“ angezeigt wird, können Sie den **Freigabeprozess** für die Veröffentlichung des Registereintrags beginnen (siehe Abschnitt [5.10](#)).

Nachdem der Registereintrag freigegeben wurde, wird in der Spalte der Hinweis „Veröffentlicht“ angezeigt. Werden nach der Veröffentlichung Änderungen oder Aktualisierungen vorgenommen, aber noch nicht veröffentlicht, wird in der Spalte „Nicht veröffentlicht“ angezeigt.

Bevor Sie einen Eintrag nach der Erstveröffentlichung erneut freigeben können, müssen Sie alle bearbeiteten Kategorien erneut abschließen, die Anzeige in der Spalte ändert sich entsprechend in „Abgeschlossen“. Anders als beim Ersteintrag müssen jedoch nicht alle Kategorien abgeschlossen werden; nicht bearbeitete Kategorien verbleiben im Zustand „Veröffentlicht“.

Um innerhalb einer Eintragskategorie mit der Bearbeitung zu beginnen, können Sie in der Spalte „Aktion“ auf „**Ausfüllen**“ klicken. Dann werden Sie direkt zur Eingabemaske der ersten Unterkategorie weitergeleitet.

Wahlweise können Sie auch über die Dropdown-Liste „Inhalt“ eine zu bearbeitende Unterkategorie direkt anwählen, um Eintragungen oder Korrekturen zu einer bestimmten Eintragung vorzunehmen.

Wurden in einer Kategorie bereits Eintragungen vorgenommen, steht die Aktion „**Bearbeiten**“ zur Verfügung. Damit gelangen Sie ebenfalls zur ersten Unterkategorie und können die bereits vorgenommenen Eintragungen ändern.

Am Ende jeder Kategorie werden alle Eingaben noch einmal zusammenfassend angezeigt. Die Option „**Eingaben prüfen**“ können Sie auch direkt in der Eintragsübersicht auswählen. Hier können Sie die einzelnen Bereiche durch einen Klick auf „**Ändern**“ direkt anwählen, um Änderungen oder Korrekturen vorzunehmen. Mit einem Klick auf „**Kategorie abschließen**“ bestätigen Sie die Eingaben und schließen die Kategorie ab.

Eingaben prüfen

Bitte überprüfen Sie die Richtigkeit der Eingaben.

Felder-Markierungen

- ☞ Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
- ★ Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Angaben zu Schenkungen ✎ Ändern

Verweigerung der Angaben

☞ Sollen die Angaben zu Schenkungen verweigert werden? * Nein

Angaben zum Geschäftsjahr

☞ Würde bereits ein Geschäftsjahr abgeschlossen? * Ja

☞ Beginn des letzten Geschäftsjahres (Angabe im Format MM/JJ) * 01/21

☞ Ende des letzten Geschäftsjahres (Angabe im Format MM/JJ) * 12/21

Schenkungen

☞ Hat die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter im letzten Geschäftsjahr Schenkungen erhalten, die einzeln oder im Gesamtwert, bezogen auf eine Geberin/einen Geber, 20.000 Euro überschreiten? * Nein

← Zurück Kategorie abschließen ✓

Während des Freigabeprozesses ist eine Bearbeitung der Eintragungen nicht möglich!

Dann steht nur die Aktion „**Einsehen**“ zur Verfügung, um die Eintragungen zu überprüfen. Sollte Ihnen zu diesem Zeitpunkt auffallen, dass einzelne Eintragungen nicht korrekt sind, können Sie den **Freigabeprozess abbrechen**, die Änderungen vornehmen und dann den Freigabeprozess erneut starten (siehe Abschnitt [5.10](#)).

5.1 Identität der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters

Nach § 1 Absatz 4 LobbyRG sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter **natürliche Personen** oder **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen**, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, die Interessenvertretung selbst betreiben oder in Auftrag geben.

Personen-Typ Persönliche Angaben Eingaben prüfen

Angaben zum Personen-Typ der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters

Das Lobbyregistergesetz unterscheidet bei den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zwischen „natürlichen Personen“ und „juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeit“. Daran werden unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der im Lobbyregister bereitzustellenden Informationen geknüpft.

Felder-Markierungen

- 🔓 Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
- ★ Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

🔓 Die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter ist: *

eine natürliche Person

eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation

Abbrechen Speichern + später fortführen Speichern + weiter →

In dieser Eingabemaske ist anzugeben, ob es sich bei der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter um eine natürliche Person oder um eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, handelt.

Diese Unterscheidung ist erforderlich, weil das LobbyRG von natürlichen Personen andere Angaben verlangt als von juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen.

Als natürliche Person müssen sich Einzelpersonen eintragen, die die Interessenvertretung selbst betreiben (z. B. als selbständige Unternehmensberaterin/selbständiger Unternehmensberater oder Einzelaktivist/-in) oder in Auftrag geben. Wird die Interessenvertretung selbst betrieben, spielt es keine Rolle, ob eigene Interessen vertreten werden oder die Interessenvertretung im Auftrag für andere erfolgt.

*Personen, die als (gesetzliche) Vertreter/-innen oder Beschäftigte einer juristischen Person, Personengesellschaft oder sonstigen Organisation auftreten und die Interessenvertretung in deren Namen betreiben, werden vom Lobbyregistergesetz nicht als eigenständige Interessenvertreter/-innen angesehen und müssen sich daher **nicht** in das Lobbyregister eintragen. In diesen Fällen ist die juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation als Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes zu betrachten und in das Lobbyregister einzutragen. Die Organisation benennt dann die natürlichen Personen namentlich, die die Interessenvertretung für die Organisation unmittelbar ausüben, als (gesetzliche) Vertreter/-innen oder Beschäftigte im Bereich der Interessenvertretung (siehe Abschnitte [5.1.2.2](#) und [5.1.2.3](#)).*

Als juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, müssen sich Interessenvertreter/-innen eintragen, die die Interessenvertretung nicht als Einzelperson betreiben. Darunter fallen Unternehmen (z. B. Aktiengesellschaft oder GmbH) und Verbände (z. B. Vereine), aber auch Zusammenschlüsse, die keine Rechtsform haben und nicht den klassischen Organisationsformen entsprechen (z. B. Initiativen).

Sämtliche Formen kollektiver Interessenvertretung sind durch dieses Merkmal umfasst. Auch Zusammenschlüsse von Personen, die gegenüber den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung oder in der Öffentlichkeit einheitlich organisiert auftreten, sind daher eintragungspflichtig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Lobbyregistergesetzes vorliegen.

Konkretes Vorgehen:

- Geben Sie an, ob die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter eine natürliche Person oder eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation ist.
- Bestätigen Sie die Auswahl mit einem Klick auf die Schaltfläche „Speichern + weiter“.

Auf den folgenden Seiten finden sich zunächst die Erläuterungen zu den Informationen, die von natürlichen Personen bereitgestellt werden müssen. Die Erläuterungen zu den Informationen, die von juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen bereitgestellt werden müssen, finden sich im Abschnitt [5.1.2](#).

5.1.1 Natürliche Person

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die sich als **natürliche Person** in das Lobbyregister eintragen, Informationen zu Namen, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Anschrift und ihren elektronischen Kontaktdaten bereitstellen.

Personen-Typ
Persönliche Angaben
Eingaben prüfen

Persönliche Angaben

Felder-Markierungen

- Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
- Diese Einträge sind nicht öffentlich einsehbar
- Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Persönliche Angaben der natürlichen Person

Anrede *

Frau

Herr

keine Angabe

Akademischer Grad vor dem Namen

Akademischer Grad nach dem Namen

Familienname *

Geburtsname *

Gebräuchlicher Vorname (Rufname) *

Sämtliche Vornamen (wie im Personalausweis) *

Geburtsdatum *

Geburtsort *

Geburtsstaat *

Persönliche Angaben der natürlichen Person

Anrede

Wählen Sie hier die Anrede aus, die auf die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter zutrifft, oder wählen Sie „keine Angabe“. Die Anrede wird nicht veröffentlicht.

Akademische Grade (optional)

Wenn akademische Grade angegeben werden sollen, geben Sie die akademischen Grade, die **vor dem Vornamen** der Interessensvertreterin/des Interessenvertreters geführt werden (z. B. „Dr.“, „Dipl.-Ing.“), in das erste Freitextfeld ein. Falls gewünscht, können auch Berufsbezeichnungen wie „Professorin“ oder „Rechtsanwalt“ eingegeben werden. Die akademischen Grade, die **nach dem Nachnamen** geführt werden (z. B. „M. A.“, „LL. M.“), geben Sie in das zweite Freitextfeld ein. Im Register wird der Name dann beispielsweise wie folgt veröffentlicht:

„RAin Prof. Dr. Erika Mustermann LL. M. (Harvard)“

Familienname

Geben Sie hier den Familiennamen der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters so an, wie er im Lobbyregister veröffentlicht werden soll.

Geburtsname

Geben Sie hier den Geburtsnamen, d. h., den in der Geburtsurkunde angegebenen Familiennamen der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters an.

Auch wenn der Geburtsname mit dem aktuellen Familiennamen übereinstimmt, müssen Sie den Namen erneut in diesem Feld eingeben, weil es sich nach dem Gesetz um ein Pflichtfeld handelt und die Differenzierung nach Erforderlichkeit durch das System nicht vorgenommen werden kann.

Der Geburtsname wird nicht im Lobbyregister veröffentlicht.

Gebräuchlicher Vorname

Geben Sie hier den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen) der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters so an, wie er im Lobbyregister veröffentlicht werden soll.

Sämtliche Vornamen

Geben Sie hier sämtliche Vornamen der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters so an, wie sie im Personalausweis oder einem anderen amtlichen Dokument aufgeführt sind.

Wenn die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter nur einen Vornamen hat, müssen Sie diesen Vornamen erneut in dieses Feld eingeben, weil das Lobbyregistergesetz die Angabe sämtlicher Vornamen verlangt, eine Veröffentlichung der weiteren Vornamen aber nicht erfolgt.

Geburtsdatum

Geben Sie hier das Geburtsdatum der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters im Format „TT.MM.JJJJ“ an. Das Geburtsdatum wird nicht im Lobbyregister veröffentlicht.

Geburtsort

Geben Sie hier den Geburtsort der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters an. Der Geburtsort ist der Ort, der in der Geburtsurkunde oder einem anderen amtlichen Dokument als Geburtsort ausgewiesen ist. Der Geburtsort wird nicht im Lobbyregister veröffentlicht.

Geburtsstaat

Wählen Sie hier aus der Dropdown-Liste den Geburtsstaat der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters aus. Der Geburtsstaat ist der Staat, in dem sich der oben angegebene Geburtsort zum Zeitpunkt der Geburt der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters befand. In der Anwendung ist Deutschland bereits vorausgewählt. Wenn der betreffende Staat nicht in der Liste vorhanden ist, wählen Sie „Sonstige“ am Ende der Liste und geben Sie den Staat in das erscheinende Freitextfeld ein.

Beispiel:

Der Geburtsstaat könnte beispielsweise dann nicht in der Liste genannt werden, wenn der Staat, in dem die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter geboren wurde, nicht mehr existiert.

Der Geburtsstaat wird nicht im Lobbyregister veröffentlicht.

Elektronische Kontaktdaten

Das Lobbyregistergesetz verlangt die Angabe **elektronischer Kontaktdaten**. Deshalb müssen im Folgenden eine Telefonnummer, unter der man die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter erreichen kann, und mindestens eine aktuelle E-Mail-Adresse der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters angegeben werden. Beide Angaben werden nicht im Lobbyregister veröffentlicht.

Kontaktdaten

Bitte wählen Sie bei Telefonnummern zuerst die entsprechende Ländervorwahl aus und geben Sie in das nebenstehende Freitextfeld die restliche Telefonnummer ohne führende Null und ohne Leerzeichen oder sonstige Zeichen ein (Beispiel: Ländervorwahl: +49, Rufnummer im Berliner Ortsnetz: 3022737555).

Ländervorwahl * Rufnummer ohne führende 0 *

E-Mail-Adresse *

Anschrift

Staat *

Adresse Postfach

Zusätzliche Adresszeile 1 (optional)

Zusätzliche Adresszeile 2 (optional)

Straße * Hausnummer *

Postleitzahl * Ort *

Ländervorwahl

Die Ländervorwahl ist für Deutschland (+49) bereits vorausgewählt. Sollte die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter eine Telefonnummer mit einer anderen Ländervorwahl haben, wählen Sie diese aus der Dropdown-Liste aus.

Rufnummer

Geben Sie hier die gesamte Rufnummer ohne Ländervorwahl sowie **ohne führende „0“** und **ohne Leer- oder Sonderzeichen** ein (Beispiel: Ländervorwahl: +49, Rufnummer im Berliner Ortsnetz: 3022737555). Dies gilt entsprechend für Mobilfunknummern.

E-Mail-Adresse

Geben Sie mindestens eine **aktive** E-Mail-Adresse der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters an. Mit einem Klick auf „Weitere E-Mail-Adresse hinzufügen“ können Sie weitere E-Mail-Adressen angeben. Die E-Mail-Adressen werden nicht im Lobbyregister veröffentlicht.

Anschrift

Geben Sie in einem nächsten Schritt die Postanschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters an. Die Anschrift wird nicht im Lobbyregister veröffentlicht.

Staat

Wählen Sie dazu zunächst aus, ob es sich um eine Adresse in Deutschland handelt. Deutschland ist als Staat bereits vorausgewählt. Handelt es sich nicht um eine Adresse in Deutschland, wählen Sie den entsprechenden Staat aus.

➤ **Falls eine Anschrift in Deutschland angegeben werden soll:**

Adresstyp

Wählen Sie bei einer Anschrift in Deutschland aus, ob es sich um eine Straßenadresse oder ein Postfach handelt.

➤ **Falls eine Straßenadresse angegeben werden soll:**

Optionale zusätzliche Adresszeilen 1 und 2

Bei einer Straßenadresse können Sie diese Adresszeilen für Zusätze nutzen, falls die alleinige Angabe von Straße und Hausnummer zu Missverständnissen führen kann. Hier können Sie Zusätze wie „c/o ...“, „Gebäude B“, „Hinterhaus“ oder „Stockwerk 3“ angeben (jeweils maximal 30 Zeichen).

Straße

Geben Sie hier den Namen der Straße der Anschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters **ohne** Hausnummer ein (maximal 30 Zeichen).

Hausnummer

Geben Sie hier die Hausnummer der Anschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ein.

Postleitzahl

Geben Sie hier die Postleitzahl der Anschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ein.

Ort

Geben Sie hier den Ort der Anschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ein (maximal 30 Zeichen).

➤ **Falls ein Postfach angegeben werden soll:**

The screenshot shows a form titled "Anschrift" (Address) with the following fields and options:

- Staat *** (Country): A dropdown menu with "Deutschland" selected.
- Adresstyp *** (Address type): Radio buttons for "Adresse" (unselected) and "Postfach" (selected).
- Postfachnummer *** (Post office number): A text input field with the placeholder "Postfachnummer".
- Postleitzahl *** (Postal code): A text input field with the placeholder "Postleitzahl".
- Ort *** (Location): A text input field with the placeholder "Ort".

At the bottom of the form, there are four buttons: "Speichern + zurück" (Save + back), "Abbrechen" (Cancel), "Speichern + später fortführen" (Save + continue later), and "Speichern + weiter" (Save + next).

Postfachnummer

Geben Sie hier ausschließlich die **Postfachnummer** der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ein, ohne den Zusatz „Postfach“. Dieser wird vom System automatisch erzeugt. Es können **nur Ziffern** eingetragen werden.

Postleitzahl

Geben Sie hier die Postleitzahl des Postfachs der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ein.

Ort

Geben Sie hier den Ort des Postfachs der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ein (maximal 30 Zeichen).

➤ **Falls eine Anschrift außerhalb Deutschlands angegeben werden soll:**

The screenshot shows a form titled "Anschrift" with the following fields:

- Staat ***: A dropdown menu with the placeholder text "Bitte wählen".
- Adressfeld 1 ***: A text input field with the placeholder text "Adressfeld 1".
- Adressfeld 2**: A text input field with the placeholder text "Adressfeld 2".
- Ort ***: A text input field with the placeholder text "Ort".

At the bottom of the form, there are four buttons:

- Speichern + zurück** (left arrow)
- Abbrechen**
- Speichern + später fortführen**
- Speichern + weiter** (right arrow)

Sollte die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter ihre/seine Anschrift in einem anderen Staat als Deutschland haben, wählen Sie zunächst aus der Dropdown-Liste den entsprechenden Staat aus.

Adressfeld 1

Geben Sie hier die Adresse (in der Regel Straßename und Hausnummer) der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ein. Bei einer Straßenadresse können Sie dieses Adressfeld auch für Zusätze nutzen, falls die alleinige Angabe von Straße und Hausnummer zu Missverständnissen führen kann (maximal 30 Zeichen).

Es muss zumindest das erste der beiden Adressfelder ausgefüllt werden.

Adressfeld 2

Sie können das Adressfeld 2 für zusätzliche Angaben zur Adresse der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters oder für die Angabe des Straßennamens und der Hausnummer nutzen, falls das erste Adressfeld bereits für zusätzliche Informationen benötigt wurde (maximal 30 Zeichen).

Ort

Geben Sie hier den Ort der Anschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ein. Wenn in dem betreffenden Staat ein Postcode oder ähnliches verwendet wird, geben Sie diesen ebenfalls hier ein (maximal 30 Zeichen).

Konkretes Vorgehen:

- Geben Sie alle geforderten Angaben in die Eingabemaske ein.
- Speichern Sie die Angaben mit einem Klick auf die Schaltfläche „Speichern + weiter“.

Aktualisierungspflicht

Abweichend von der jährlichen Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG müssen Änderungen der persönlichen Angaben gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 LobbyRG **spätestens bis zum Ende des Quartals aktualisiert werden, das auf den Eintritt der Änderung folgt** (siehe auch Abschnitt [6](#)).

Wer eine Angabe – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert, handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 3 LobbyRG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5.1.2 Juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation

5.1.2.1 Stammdaten

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die sich als **juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation** in das Lobbyregister eintragen, Informationen zu Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, Webseite, E-Mail-Adresse, Anschrift sowie Rechtsform oder Art der Organisation bereitstellen.

Personen-Typ
Stammdaten
Vertretung
Beschäftigte
Mitglieder
Eingaben prüfen

Stammdaten

Felder-Markierungen

-  Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
-  Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Name der Organisation

Bitte geben Sie die Firma, den Namen oder die Bezeichnung der Organisation so an, wie sie im Register erscheinen soll.

 Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation *

Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation

Art der Organisation

 Rechtsform oder Art der Organisation *

Bitte wählen ▼

Name der Organisation

Geben Sie den vollständigen Namen, die vollständige Firma oder Bezeichnung der juristischen Person, Personengesellschaft oder sonstigen Organisation an. Verwenden Sie keine Abkürzungen, es sei denn, die Abkürzung ist offizieller Bestandteil der Bezeichnung der Organisation. Gängige Abkürzungen oder Kurzbezeichnungen sollten zusätzlich, z. B. in Klammern, genannt werden.

Verwenden Sie den Namen, die Firma oder Bezeichnung, wie sie üblicherweise z. B. im Handelsregister oder im Online-Impressum angegeben wird. Sollte die Organisation unter einer anderen Bezeichnung in der Öffentlichkeit bekannt sein, geben Sie diese ebenfalls an. Bei sonstigen Organisationen, z. B. Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, ist die in der Öffentlichkeit übliche Bezeichnung anzugeben, die eine eindeutige Zuordnung zu dieser Organisation ermöglicht.

Rechtsform oder Art der Organisation

Wählen Sie aus der **Dropdown-Liste** die Rechtsform oder Art der Organisation aus. Die Rechtsform der Organisation ist üblicherweise in der Satzung, dem Gesellschaftsvertrag oder der Eintragung im Handelsregister angegeben.

Folgende Rechtsformen stehen zur Auswahl, wobei die jeweilige Oberkategorie nicht ausgewählt werden kann:

Juristische Person

- Aktiengesellschaft (AG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH); auch gemeinnützige GmbH (gGmbH)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt); auch UG (haftungsbeschränkt)
- Eingetragene Genossenschaft (eG)
- Eingetragener Verein (e. V.)
- Rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts
- Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Anstalt des öffentlichen Rechts
- Stiftung öffentlichen Rechts
- Europäische Aktiengesellschaft (SE)
- Sonstige juristische Person, auch nach anderem als deutschem Recht

Personengesellschaft

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR; BGB-Gesellschaft)
 - Kommanditgesellschaft (KG)
 - Offene Handelsgesellschaft (OHG)
 - Partnerschaftsgesellschaft
 - Sonstige Personengesellschaft
-

Sonstige Personenvereinigungen

- Nicht rechtsfähiger Verein
- Andere Rechtsform nach deutschem Recht
- Andere Rechtsform nach anderem als deutschem Recht

Netzwerk, Plattform oder sonstige Form kollektiver Tätigkeit

Netzwerk, Plattform oder sonstige Form kollektiver Tätigkeit

Wenn die Rechtsform oder Art der Organisation nicht in der Liste vorhanden ist, wählen Sie eines der Felder „Sonstige juristische Person“, „Sonstige Personengesellschaft“, „Andere Rechtsform“ oder „Netzwerk, Plattform oder andere Form kollektiver Tätigkeit“ und geben Sie die Rechtsform oder Art der Organisation in dem dann angezeigten Freitextfeld ein. Dabei können übliche Abkürzungen für gängige Rechtsformen verwendet werden.

Beispiel:

Wenn die Organisation eine GmbH & Co. KG ist, wählen Sie „Sonstige Personengesellschaft“ und geben Sie in das erscheinende Freitextfeld „GmbH & Co. KG“ ein.

Bei Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten ist das entsprechende Feld auszuwählen und die Form der Organisation im erscheinenden Freitextfeld näher zu beschreiben.

Kontaktdaten

Geben Sie hier zunächst eine Telefonnummer der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters, bestehend aus der **Ländervorwahl** und der **Rufnummer**, an.

Die Telefonnummer wird im Lobbyregister veröffentlicht.

Kontaktdaten

Bitte wählen Sie bei Telefonnummern zuerst die entsprechende Ländervorwahl aus und geben Sie in das nebenstehende Freitextfeld die restliche Telefonnummer ohne führende Null und ohne Leerzeichen oder sonstige Zeichen ein (Beispiel: Ländervorwahl: +49, Rufnummer im Berliner Ortsnetz: 3022737555).

Anschrift

Adresse

Postfach

Ländervorwahl

Die Ländervorwahl ist für Deutschland (+49) bereits vorausgewählt. Sollte die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter eine Telefonnummer mit einer anderen Ländervorwahl haben, wählen Sie diese aus der **Dropdown-Liste** aus.

Rufnummer

Geben Sie hier die gesamte Rufnummer ohne Ländervorwahl sowie **ohne führende „0“** und **ohne Leer- oder Sonderzeichen** ein (Beispiel: Ländervorwahl: +49, Rufnummer im Berliner Ortsnetz: 3022737555). Dies gilt entsprechend für Mobilfunknummern.

E-Mail-Adresse

Geben Sie mindestens eine **aktive** E-Mail-Adresse der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters an. Mit einem Klick auf „Weitere E-Mail-Adresse hinzufügen“ können Sie weitere E-Mail-Adressen angeben.

Webseite

Geben Sie mindestens eine aktive Webseite der Organisation ein. Mit einem Klick auf „Weitere Webseite hinzufügen“ können Sie weitere Webseiten angeben. Sollte keine Webseite der Organisation existieren, geben Sie in das Freitextfeld bitte „Keine Webseite vorhanden“ ein.

Anschrift

Geben Sie in einem nächsten Schritt die Postanschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters an.

Staat

Wählen Sie dazu zunächst aus, ob es sich um eine Adresse in Deutschland handelt. Deutschland ist als Staat bereits vorausgewählt. Handelt es sich nicht um eine Adresse in Deutschland, wählen Sie den entsprechenden Staat aus.

➤ **Falls eine Anschrift in Deutschland angegeben werden soll:**

Adresstyp

Wählen Sie bei einer Anschrift in Deutschland aus, ob es sich um eine Straßenadresse oder ein Postfach handelt.

➤ **Falls eine Straßenadresse angegeben werden soll:**

Optionale zusätzliche Adresszeilen 1 und 2

Bei einer Straßenadresse können Sie diese Adresszeilen für Zusätze nutzen, falls die alleinige Angabe von Straße und Hausnummer zu Missverständnissen führen kann. Hier können Sie Zusätze wie „c/o ...“, „Gebäude B“, „Hinterhaus“ oder „Stockwerk 3“ angeben (jeweils maximal 30 Zeichen).

Straße

Geben Sie hier den Namen der Straße der Anschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters **ohne** Hausnummer ein (maximal 30 Zeichen).

Hausnummer

Geben Sie hier die Hausnummer der Anschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ein.

Postleitzahl

Geben Sie hier die Postleitzahl der Anschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ein.

Ort

Geben Sie hier den Ort der Anschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ein (maximal 30 Zeichen).

➤ **Falls ein Postfach angegeben werden soll:**

Anschrift

🌐 Staat *

Deutschland ▼

🌐 Adresstyp *

Adresse

Postfach

🌐 Postfachnummer *

Postfachnummer

🌐 Postleitzahl * 🌐 Ort *

Postleitzahl Ort

← Speichern + zurück Abbrechen Speichern + später fortführen Speichern + weiter →

Postfachnummer

Geben Sie hier ausschließlich die **Postfachnummer** der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ein, ohne den Zusatz „Postfach“. Dieser wird vom System automatisch erzeugt. Es können **nur Ziffern** eingetragen werden.

Postleitzahl

Geben Sie hier die Postleitzahl des Postfachs der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ein.

Ort

Geben Sie hier den Ort des Postfachs der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ein (maximal 30 Zeichen).

➤ **Falls eine Anschrift außerhalb Deutschlands angegeben werden soll:**

Anschrift

🌐 Staat *

Bitte wählen

🌐 Adressfeld 1 *

Adressfeld 1

🌐 Adressfeld 2

Adressfeld 2

🌐 Ort *

Ort

← Speichern + zurück Abbrechen Speichern + später fortführen Speichern + weiter →

Sollte die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter ihre/seine Anschrift in einem anderen Staat als Deutschland haben, wählen Sie zunächst aus der Dropdown-Liste den entsprechenden Staat aus.

Adressfeld 1

Geben Sie hier die Adresse (in der Regel Straßename und Hausnummer) der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ein. Bei einer Straßenadresse können Sie dieses Adressfeld auch für Zusätze nutzen, falls die alleinige Angabe von Straße und Hausnummer zu Missverständnissen führen kann (maximal 30 Zeichen).

Es muss mindestens das erste der beiden Adressfelder ausgefüllt werden.

Adressfeld 2

Sie können das Adressfeld 2 für zusätzliche Angaben zur Adresse der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters oder für die Angabe des Straßennamens und der Hausnummer nutzen, falls das erste Adressfeld bereits für zusätzliche Informationen benötigt wurde (maximal 30 Zeichen).

Ort

Geben Sie hier den Ort der Anschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ein. Wenn in dem betreffenden Staat ein Postcode oder Ähnliches verwendet wird, geben Sie diesen ebenfalls in das Freitextfeld ein (maximal 30 Zeichen).

Konkretes Vorgehen:

- Geben Sie den Namen, die Firma oder Bezeichnung der Organisation ein.
- Wählen Sie aus der Dropdown-Liste die Rechtsform oder Art der Organisation. Wenn die Rechtsform oder Art der Organisation nicht aufgelistet ist, wählen Sie in der passenden Kategorie ein Feld mit „Sonstige ...“ oder „Andere ...“ und geben Sie die Rechtsform oder Art der Organisation in das erscheinende Freitextfeld ein.
- Geben Sie alle weiteren geforderten Angaben in die Eingabemaske ein.
- Speichern Sie die Angaben mit einem Klick auf die Schaltfläche „Speichern + weiter“.

Aktualisierungspflicht

Abweichend von der jährlichen Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG müssen Änderungen der Stammdaten einer Organisation gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 LobbyRG **spätestens bis zum Ende des Quartals aktualisiert werden, das auf den Eintritt der Änderung folgt** (siehe auch Abschnitt [6](#)).

Wer eine Angabe – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert, handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 3 LobbyRG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5.1.2.2 Vertretung

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c LobbyRG müssen Interessenvertreter, die **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** sind, Informationen zu **allen gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen** bereitstellen.

*Gesetzliche Vertreter/-innen sind Personen, die eine juristische Person oder eine Personengesellschaft auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen **umfassend vertreten**.*

Beispiele:

Rechtsform	Gesetzliche Vertretung
<i>Eingetragener Verein (e. V.)</i>	<i>Vorstand (§ 26 Absatz 1 BGB)</i>
<i>Nicht eingetragener Idealverein</i>	<i>Vorstand (§ 26 Absatz 1 BGB analog)</i>
<i>Wirtschaftlicher Verein</i>	<i>Vorstand (§ 26 Absatz 1 BGB)</i>
<i>Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)</i>	<i>Alle Gesellschafter/-innen gemeinsam (§ 709 Absatz 1 BGB). Je nach Gesellschaftsvertrag potenziell stattdessen auch eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter, der bzw. dem die Befugnis zur Geschäftsführung übertragen wurde (§§ 710, 714 BGB).</i>
<i>Stiftung bürgerlichen Rechts</i>	<i>Vorstand (§§ 86, 26 BGB)</i>
<i>Partnerschaftsgesellschaft (PartG)</i>	<i>Jede Partnerin oder jeder Partner allein, soweit der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung trifft (§ 7 PartGG i. V. m § 125 HGB).</i>
<i>Eingetragene Genossenschaft (eG)</i>	<i>Vorstand (§ 25 GenG)</i>
<i>Offene Handelsgesellschaft (OHG)</i>	<i>Jede Gesellschafterin oder jeder Gesellschafter allein, soweit der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung trifft (§ 125 HGB).</i>
<i>Kommanditgesellschaft (KG)</i>	<i>Jede Komplementärin oder jeder Komplementär allein, soweit der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung trifft (§§ 164, 161 Absatz 2, 125 Absatz 1 HGB).</i>

<i>Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)</i>	<i>Geschäftsführer/-in (§ 35 GmbHG)</i>
<i>Unternehmergesellschaft (UG (haftungsbeschränkt))</i>	<i>Geschäftsführer/-in (§ 35 GmbHG)</i>
<i>Aktiengesellschaft (AG)</i>	<i>Vorstand (§ 78 AktG)</i>
<i>Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)</i>	<i>Jede Komplementärin oder jeder Komplementär allein, solange die Satzung keine abweichende Regelung trifft (§ 278 Absatz 2 AktG i. V. m § 125 Absatz 1 HGB).</i>
<i>Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europea, SE)</i>	<i>Geschäftsführender Direktor oder geschäftsführende Direktorin (§ 41 SEAG)</i>

Bei ausländischen Gesellschaften oder Organisationen bestimmt sich die Vertretung nach dem jeweiligen Recht oder dem maßgeblichen Gesellschaftsstatut.

Keine gesetzlichen Vertretungen im Sinne des Lobbyregistergesetzes sind Personen, denen die Vertretungsbefugnis durch Rechtsgeschäft übertragen wurde, wie Prokuristinnen und Prokuristen (§§ 48 ff. HGB) und Beschäftigte mit Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

Sonstige vertretungsberechtigte Personen müssen **nur** dann angegeben werden, **wenn keine gesetzlichen Regelungen für die Vertretung der Organisation** bestehen, insbesondere weil es sich um ein Netzwerk, eine Plattform oder eine andere Form kollektiver Tätigkeit ohne Rechtsform handelt. In diesem Fall sind die Personen anzugeben, die rechtlich für die von der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter durchgeführten Tätigkeiten im Bereich der Interessenvertretung verantwortlich sind oder deren Vertretungsmacht sich aus internen Regelungen der Organisation ergibt.

Wenn der Interessenvertreter keine formelle Struktur hat, sind als vertretungsberechtigt diejenigen Personen zu benennen, die mit der Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes betraut sind.

Sollte die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter oder die sonstige vertretungsberechtigte Person keine natürliche Person, sondern eine Organisation sein, sind die gesetzlichen Vertreter/-innen oder die sonstige(n) vertretungsberechtigte(n) Person(en) dieser Organisation anzugeben.

Startseite ▶ Konto ▶ Eintragsübersicht ▶ Identität der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters

Personen-Typ Stammdaten **Vertretung** Beschäftigte Mitglieder Eingaben prüfen

Gesetzliche Vertretungen oder sonstige vertretungsberechtigte Personen

Tragen Sie hier bitte alle gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Organisation ein. Wenn es keine gesetzliche Regelung zur Vertretungsbefugnis der Organisation gibt, tragen Sie die sonstigen vertretungsberechtigten Personen ein.

Bitte fügen Sie gesetzliche Vertreter/-innen oder sonstige vertretungsberechtigte Personen über die Schaltfläche "Person hinzufügen" hinzu. Bitte geben Sie mindestens eine Person an. Weitere gesetzliche Vertreter/-innen oder sonstige vertretungsberechtigte Personen können Sie über die Schaltfläche „Person hinzufügen“ ergänzen.

Person hinzufügen +

← Speichern + zurück Abbrechen Speichern + später fortführen Speichern + weiter →

Startseite ▶ Konto ▶ Eintragsübersicht ▶ Identität der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters

Durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Person hinzufügen**“ gelangen Sie zu der Eingabemaske, in die Sie die Daten für eine vertretungsberechtigte Person eintragen und speichern können.

Diesen Vorgang wiederholen Sie, bis Sie **alle** gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter bzw. **alle** sonstigen vertretungsberechtigten Personen eingetragen haben.

Wichtiger Hinweis!

Beim Abschluss des Registrierungsprozesses sowie bei jeder jährlichen Aktualisierung des Registereintrags muss von den vertretungsberechtigten Personen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die Akzeptanz des Verhaltenskodex und die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise durch ihre Unterschrift auf einem als PDF bereitgestellten „**Bestätigungsdokument**“ versichert werden. Können die hier angegebenen vertretungsberechtigten Personen die Organisation nur gemeinsam vertreten, ist eine Unterschrift aller angegebenen Vertreter/-innen erforderlich.

Sehen gesetzliche, vertragliche oder satzungsrechtliche Regelungen vor, dass auch ein Teil oder Einzelne der angegebenen Vertreter/-innen die Organisation vertreten können, genügt eine Unterschrift dieser Personen in Verbindung mit einem Hinweis auf die bestehende **Gesamt- oder Einzelvertretungsbefugnis** der unterzeichnenden Person/-en (siehe Abschnitte [5.10](#) und [6](#)).

Person hinzufügen ✕

Tragen Sie hier bitte die Person ein, die gesetzlich oder nach anderen Regelungen berechtigt ist, die Organisation zu vertreten.

Felder-Markierungen

- Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
- Diese Einträge sind nicht öffentlich einsehbar
- *** Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Anrede *

Frau
 Herr
 keine Angabe

<p> Akademischer Grad vor dem Namen</p> <input style="width: 90%; border: 1px solid #ccc;" type="text" value="Akademischer Grad vor dem Namen"/>	<p> Akademischer Grad nach dem Namen</p> <input style="width: 90%; border: 1px solid #ccc;" type="text" value="Akademischer Grad nach dem Namen"/>
<p> Familienname *</p> <input style="width: 90%; border: 1px solid #ccc;" type="text" value="Familienname"/>	<p> Gebräuchlicher Vorname (Rufname) *</p> <input style="width: 90%; border: 1px solid #ccc;" type="text" value="Gebräuchlicher Vorname (Rufname)"/>

Sämtliche Vornamen (wie im Personalausweis) *

Funktion in der Organisation *

Kontaktdaten

Bitte wählen Sie bei Telefonnummern zuerst die entsprechende Ländervorwahl aus und geben Sie in das nebenstehende Freitextfeld die restliche Telefonnummer ohne führende Null und ohne Leerzeichen oder sonstige Zeichen ein (Beispiel: Ländervorwahl: +49, Rufnummer im Berliner Ortsnetz: 3022737555).

<p> Ländervorwahl *</p> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 2px;"> +49 ▼ </div>	<p> Rufnummer ohne führende 0 *</p> <input style="width: 95%; border: 1px solid #ccc;" type="text" value="Rufnummer ohne führende 0"/>
--	---

E-Mail-Adresse *

[Weitere E-Mail-Adresse hinzufügen](#)

[Abbrechen](#)

[Speichern](#)

Anrede

Wählen Sie hier die Anrede aus, die auf die Vertreterin/den Vertreter zutrifft, oder wählen Sie „keine Angabe“. Die Anrede wird nicht veröffentlicht.

Akademische Grade (optional)

Wenn akademische Grade angegeben werden sollen, geben Sie die akademischen Grade, die **vor dem Vornamen** der Vertreterin/des Vertreters geführt werden (z. B. „Dr.“, „Dipl.-Ing.“), in das erste Freitextfeld ein. Falls gewünscht, können auch Berufsbezeichnungen wie „Professorin“ oder „Rechtsanwalt“ eingegeben werden. Die akademischen Grade, die **nach dem Nachnamen** geführt werden (z. B. „M. A.“, „LL. M.“), geben Sie in das zweite Freitextfeld ein. Im Register wird der Name dann beispielsweise wie folgt veröffentlicht:

„RAin Prof. Dr. Erika Mustermann LL. M. (Harvard)“

Familienname

Geben Sie hier den Familiennamen der Vertreterin/des Vertreters so an, wie er im Lobbyregister veröffentlicht werden soll.

Gebräuchlicher Vorname

Geben Sie hier den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen) der Vertreterin/des Vertreters so an, wie er im Lobbyregister veröffentlicht werden soll.

Sämtliche Vornamen

Geben Sie hier sämtliche Vornamen der Vertreterin/des Vertreters so an, wie sie im Personalausweis oder einem anderen amtlichen Dokument aufgeführt sind. Wenn die Vertreterin/der Vertreter nur einen Vornamen hat, müssen Sie diesen Vornamen erneut in diesem Feld eingeben, weil das Lobbyregistergesetz die Angabe sämtlicher Vornamen verlangt, eine Veröffentlichung der weiteren Vornamen aber nicht erfolgt.

Funktion in der Organisation

Geben Sie hier die Funktion an, die die Vertreterin/der Vertreter innerhalb der Organisation innehat, z. B. „Vorstand“ oder „Geschäftsführerin“.

Im Fall einer sonstigen Vertretungsbefugnis bezeichnen Sie die Funktion der Person kurz, z. B. „Sprecherin“. Bitte beachten Sie dabei, dass die Bezeichnung nicht länger als 100 Zeichen sein darf.

Elektronische Kontaktdaten

Das Lobbyregistergesetz verlangt die Angabe **elektronischer Kontaktdaten** der Vertretungen der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters. Deshalb müssen im Folgenden eine Telefonnummer, unter der man die vertretungsberechtigte Person erreichen kann, und mindestens eine aktuelle E-Mail-Adresse der Vertreterin/des Vertreters angegeben werden.

Wichtiger Hinweis!

Die hier anzugebenden Kontaktdaten werden im Lobbyregister veröffentlicht . Die Angabe einer zentralen Telefonnummer und/oder einer zentralen E-Mail-Adresse oder Funktions-E-Mail-Adresse ist daher zulässig.

Ländervorwahl

Die Ländervorwahl ist für Deutschland (+49) bereits vorausgewählt. Sollte die Vertreterin/der Vertreter eine Telefonnummer mit einer anderen Ländervorwahl haben, wählen Sie diese Ländervorwahl aus der Dropdown-Liste aus.

Rufnummer

Geben Sie hier die gesamte Rufnummer ohne Ländervorwahl sowie **ohne führende „0“** und **ohne Leer- oder Sonderzeichen** ein (Beispiel: Ländervorwahl: +49, Rufnummer im Berliner Ortsnetz: 3022737555). Dies gilt entsprechend für Mobilfunknummern.

Hinweis: Die Telefonnummer wird im Lobbyregister veröffentlicht. Es muss sich daher nicht um eine persönliche Telefonnummer handeln.

E-Mail-Adresse

Geben Sie mindestens eine **aktive** E-Mail-Adresse der Vertreterin/des Vertreters an. Mit einem Klick auf „Weitere E-Mail-Adresse hinzufügen“ können Sie weitere E-Mail-Adressen angeben.

Hinweis: Die E-Mail-Adressen werden im Lobbyregister veröffentlicht. Es muss sich daher nicht um eine persönliche E-Mail-Adresse handeln.

Speichern

Sobald Sie alle Daten für eine vertretungsberechtigte Person eingetragen haben, klicken Sie auf die Schaltfläche **„Speichern“**. Dadurch gelangen Sie auf eine **Übersicht** über alle bisher eingetragenen vertretungsberechtigten Personen. Hier können Sie durch einen Klick auf das entsprechende Symbol die Angaben zu einer als Vertreterin/Vertreter eingetragenen Person bearbeiten oder die Person löschen.

Hinzufügen weiterer vertretungsberechtigter Personen

Wenn Sie noch nicht alle vertretungsberechtigten Personen eingetragen haben, klicken Sie erneut auf die Schaltfläche „**Person hinzufügen**“. Dann können Sie die Daten für eine weitere vertretungsberechtigte Person eintragen.

Konkretes Vorgehen:

- **Falls gesetzliche Vertretungsregeln für die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter bestehen:**
 - Geben Sie in die Eingabemaske die Daten einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters ein und klicken Sie auf „Speichern“.
 - Durch erneutes Klicken auf die Schaltfläche „Person hinzufügen“ können Sie gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter ergänzen.
 - Wenn Sie **alle** gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter angegeben haben, klicken Sie auf „Speichern + weiter“.

- **Falls keine gesetzlichen Vertretungsregeln für die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter bestehen:**
 - Geben Sie in die Eingabemaske die Daten einer sonstigen vertretungsberechtigten Person ein und klicken Sie auf „Speichern“.
 - Durch erneutes Klicken auf die Schaltfläche „Person hinzufügen“ können Sie weitere vertretungsberechtigte Personen ergänzen.
 - Wenn Sie **alle** vertretungsberechtigten Personen angegeben haben, klicken Sie auf „Speichern + weiter“.

Aktualisierungspflicht

Abweichend von der jährlichen Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG müssen Änderungen bei den gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 LobbyRG **spätestens bis zum Ende des Quartals eingetragen werden, das auf den Eintritt der Änderung folgt** (siehe auch Abschnitt [6](#)).

Wer eine Angabe – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert, handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 3 LobbyRG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5.1.2.3 Beschäftigte, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d LobbyRG müssen Interessenvertreter, die sich als **juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation** in das Lobbyregister eintragen, Informationen zu den Beschäftigten bereitstellen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, soweit diese nicht bereits als (gesetzliche) Vertreter/-innen erfasst wurden.

Personen-Typ
Stammdaten
Vertretung
Beschäftigte
Mitglieder
Eingaben prüfen

Beschäftigte, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben

Felder-Markierungen

-  Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
-  Diese Einträge sind nicht öffentlich einsehbar
-  Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Bitte tragen Sie hier alle Beschäftigten der Organisation ein, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben. Personen, die bereits als gesetzliche oder sonstige Vertretungen der Organisation benannt sind, müssen nicht aufgeführt werden.

 Sind alle Beschäftigten, die die Interessenvertretung ausüben, bereits benannt? *

Ja

Nein

Bitte fügen Sie die Personen über die Schaltfläche „Person hinzufügen“ hinzu.

Person hinzufügen +

← Speichern + zurück
Abbrechen
Speichern + später fortführen
Speichern + weiter →

In diese Eingabemaske sind alle Beschäftigten der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, **namentlich** einzutragen, wenn sie nicht bereits in der vorherigen Eingabemaske als (gesetzliche) Vertreter/-innen namentlich benannt wurden (siehe Abschnitt [5.1.2.2](#)).

*Beschäftigte sind Personen, mit denen in der Regel ein **Arbeits- oder Anstellungsverhältnis** besteht oder die eine **Tätigkeit nach Weisungen ausüben** und in die Arbeitsorganisation eingliedert sind, sodass sie der Interessenvertreterin bzw. dem Interessenvertreter als Beschäftigte zugerechnet werden können.*

Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwillige, unbezahlte Beraterinnen und Berater usw. müssen angegeben werden, wenn sie für die eingetragene Organisation weisungsgebunden die Interessenvertretung unmittelbar ausüben und in die Arbeitsorganisation eingebunden sind.

Ein unmittelbares Ausüben der Interessenvertretung liegt vor, wenn die Beschäftigten mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung nach dem Lobbyregistergesetz Kontakt aufnehmen, um unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf deren Willensbildungs- und Entscheidungsprozess auszuüben. Eine Kontaktaufnahme kann dabei sowohl durch ein persönliches Treffen, ein Telefongespräch oder eine E-Mail wie auch z. B. durch die Übermittlung eines Positionspapiers erfolgen. Als Kontaktaufnahme ist dabei jedes Treffen oder Telefongespräch, jede E-Mail oder jede Übersendung von Papieren anzusehen.

Innerhalb eines Interessenvertretungsvorgangs (z. B. in Bezug auf ein konkretes Gesetzesvorhaben) kann daher häufig Kontakt zur gleichen Adressatin/zum gleichen Adressaten aufgenommen werden, auch wenn jedes Mal das gleiche Anliegen Gegenstand des Kontakts ist.

Gegenstand der Kontakte muss nicht zwingend ein konkretes Anliegen sein. Auch Kontakte, die der Pflege der Beziehungen zu den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung dienen (z. B. Einladungen zu geselligen Anlässen), sind dann als Interessenvertretungskontakte anzusehen, wenn diese typischerweise Grundlage, Vorbereitung oder Möglichkeit für eine spätere konkrete Einflussnahme darstellen.

Es müssen alle Beschäftigten angegeben werden, die **regelmäßig** zweckgerichtete Kontakte mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung nach dem Lobbyregistergesetz aufnehmen. Eine einmalige und im Vorfeld nicht absehbare, eher zufällige, Kontaktaufnahme durch diese eine Beschäftigte/diesen einen Beschäftigten führt noch nicht zu einer Eintragungspflicht dieser/dieses Beschäftigten, wenn weitere, insbesondere eigenständige, Kontaktaufnahmen durch diese Person nicht zu erwarten sind. Sobald aber weitere Kontaktaufnahmen erfolgen, sind auch diese Beschäftigten in das Lobbyregister – spätestens bis Ende des folgenden Quartals – einzutragen.

Nicht vom Begriff der unmittelbar ausgeübten Interessenvertretung erfasst werden zudem Beschäftigte, die im Rahmen einer Kontaktaufnahme **lediglich als fachliche Unterstützung anwesend** sind oder die Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, lediglich begleiten.

Wird durch diese Beschäftigten aber selbständig Kontakt aufgenommen oder geht deren Beitrag über eine Unterstützung oder Begleitung deutlich hinaus, sodass sie als Personen anzusehen sind, die die Interessenvertretung unmittelbar selbständig ausüben, müssen auch diese Beschäftigten angegeben werden.

Beschäftigte, die den Kontakt mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung ausschließlich zur Vereinbarung eines Termins aufnehmen (z. B. Vorzimmerkräfte), müssen nicht benannt werden, da solche Kontaktaufnahmen keine zweckgerichteten Kontaktaufnahmen zum Zweck der inhaltlichen Interessenvertretung darstellen.

Ebenfalls nicht anzugeben sind Beschäftigte, die lediglich für ein Unternehmen in einem Verband aktiv in Gremien mitarbeiten und nicht selbst mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung aktiv Kontakt aufnehmen.

Sonderfall: Konzern

Innerhalb eines Konzerns ist es auch vorstellbar, dass durch eine vertragliche oder quasi-vertragliche Regelung ein Beschäftigungsverhältnis zwischen einer Person und einem anderen Konzernunternehmen bestehen kann. Wenn die Person in die Arbeitsorganisation des sich eintragenden Konzernunternehmens eingliedert ist und dessen Weisungen unterliegt, ist es unerheblich, dass das eigentliche Arbeitsverhältnis möglicherweise mit einem anderen Unternehmen innerhalb des Konzerns besteht. Solche Personen sind dann ebenfalls als Beschäftigte bei dem sich als Interessenvertreter eintragenden Unternehmen anzugeben, wenn sie die Interessenvertretung unmittelbar ausüben. Sofern das Konzernunternehmen, bei dem solche Personen unmittelbar angestellt sind, selbst als Interessenvertreter eingetragen ist, müssen diese Personen zusätzlich auch dort als Beschäftigte angegeben werden, wenn sie auch für dieses Unternehmen die Interessenvertretung unmittelbar ausüben.

Sonderfall: Verein

Die Mitglieder eines Vereins, die für diesen Interessenvertretung ausüben, sind nicht anzugeben, da sie keine Beschäftigten des Vereins sind.

Eintragungsvorgang

Geben Sie zunächst an, ob alle Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, bereits als (gesetzliche) Vertreter/-innen benannt wurden.

Falls Beschäftigte Interessenvertretung unmittelbar ausüben, die noch nicht als (gesetzliche) Vertreter/-innen benannt wurden, wählen Sie „**Nein**“, klicken Sie auf die Schaltfläche „**Person hinzufügen**“ und geben Sie die Daten der oder des Beschäftigten, die/der die Interessenvertretung unmittelbar ausübt, in die folgende Eingabemaske ein.

Person hinzufügen

Felder-Markierungen

- Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
- Diese Einträge sind nicht öffentlich einsehbar
- Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Anrede *

Frau

Herr

keine Angabe

Akademischer Grad vor dem Namen Akademischer Grad nach dem Namen

Familienname * Geburtsname *

Gebräuchlicher Vorname (Rufname) *

Sämtliche Vornamen (wie im Personalausweis) *

Anrede

Wählen Sie hier die Anrede aus, die auf die Beschäftigte/den Beschäftigten zutrifft, oder wählen Sie „keine Angabe“. Die Anrede wird nicht veröffentlicht.

Akademische Grade

Wenn akademische Grade angegeben werden sollen, geben Sie die akademischen Grade, die **vor dem Vornamen** der/des Beschäftigten geführt werden (z. B. „Dr.“, „Dipl.-Ing.“), in das erste Freitextfeld ein. Falls gewünscht, können auch Berufsbezeichnungen wie „Professorin“ oder „Rechtsanwalt“ eingegeben werden. Die akademischen Grade, die **nach dem Nachnamen** geführt werden (z. B. „M. A.“, „LL. M.“), geben Sie in das zweite Freitextfeld ein. Im Register wird der Name dann beispielsweise wie folgt veröffentlicht: „*RAin Prof. Dr. Erika Mustermann LL. M. (Harvard)*“.

Familiennamen

Geben Sie hier den Familiennamen der/des Beschäftigten so an, wie er im Lobbyregister veröffentlicht werden soll.

Geburtsnamen

Geben Sie hier den Geburtsnamen, d. h., den in der Geburtsurkunde angegebenen Familiennamen der/des Beschäftigten an. Auch wenn der Geburtsname mit dem aktuellen Familiennamen übereinstimmen sollte, müssen Sie den Namen erneut in dieses Feld eingeben, weil es sich nach dem Gesetz um ein Pflichtfeld handelt und die Differenzierung nach Erforderlichkeit durch das System nicht vorgenommen werden kann.

Der Geburtsname wird nicht im Lobbyregister veröffentlicht.

Gebräuchlicher Vorname

Geben Sie hier den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen) der/des Beschäftigten so an, wie er im Lobbyregister veröffentlicht werden soll.

Sämtliche Vornamen

Geben Sie hier sämtliche Vornamen der/des Beschäftigten so an, wie sie im Personalausweis oder einem anderen amtlichen Dokument aufgeführt sind. Wenn die/der Beschäftigte nur einen Vornamen hat, müssen Sie diesen Vornamen erneut in dieses Feld eingeben, weil das Lobbyregistergesetz die Angabe sämtlicher Vornamen verlangt, eine Veröffentlichung der weiteren Vornamen aber nicht erfolgt. Sind die Vornamen nicht bekannt oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann in das Feld „nicht bekannt“ eingegeben werden.

Speichern

Sobald Sie alle Daten für eine Beschäftigte/einen Beschäftigten eingetragen haben, klicken Sie auf die Schaltfläche „**Speichern**“. Dadurch gelangen Sie auf eine **Übersicht** über alle bisher eingetragenen Beschäftigten. Hier können Sie durch einen Klick auf das entsprechende Symbol die Angaben zu einer/einem Beschäftigten bearbeiten oder die Person löschen.

Hinzufügen weiterer Beschäftigter

Wenn Sie noch nicht alle Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, eingetragen haben, klicken Sie erneut auf die Schaltfläche „**Person hinzufügen**“. Dann können Sie die Daten für eine weitere Beschäftigte/einen weiteren Beschäftigten eintragen.

Konkretes Vorgehen:

- **Falls alle Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, bereits als (gesetzliche) Vertreter/-innen erfasst wurden oder keine Beschäftigten die Interessenvertretung unmittelbar ausüben:**

Wählen Sie „Ja“ und klicken auf die Schaltfläche „Speichern + weiter“.

- **Falls Beschäftigte, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, angegeben werden müssen:**

- Wählen Sie „Nein“ und klicken auf die Schaltfläche „Person hinzufügen“.
- Geben Sie in die Eingabemaske die Daten der/des Beschäftigten ein, die/der die Interessenvertretung unmittelbar ausübt, und klicken Sie auf „Speichern“.
- Durch erneutes Klicken auf die Schaltfläche „Person hinzufügen“ können Sie weitere Beschäftigte, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, ergänzen.
- Wenn Sie alle Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, angegeben haben, klicken Sie auf „Speichern + weiter“.

Aktualisierungspflicht

Abweichend von der jährlichen Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG müssen Änderungen zu den Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 LobbyRG **spätestens bis zum Ende des Quartals aktualisiert werden, das auf den Eintritt der Änderung folgt** (siehe auch Abschnitt [6](#)).

Wer eine Angabe – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert, handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 3 LobbyRG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Auch wenn durch das Lobbyregistergesetz die Aktualisierung erst zum Ende des jeweiligen Quartals verlangt wird, bietet es sich an, die Eintragungen schon **unmittelbar vor der vorgesehenen Kontaktaufnahme** mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung zu aktualisieren, so dass diese die Personen bereits im Registereintrag finden können.

5.1.2.4 Mitgliederzahl und Mitgliedschaften

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e LobbyRG müssen Interessenvertreter, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert sind, Informationen zu **Mitgliederzahl** und **Mitgliedschaften** bereitstellen.

Personen-Typ
Stammdaten
Vertretung
Beschäftigte
Mitglieder
Eingaben prüfen

Mitglieder und Mitgliedschaften

Felder-Markierungen

- Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
- Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Zahl der Mitglieder

Wenn die Organisation mitgliedschaftlich organisiert ist, geben Sie hier bitte die Zahl der Mitglieder und den Zeitpunkt der Erfassung an. Diese Angabe muss immer sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres aktualisiert werden.

Ist die Organisation mitgliedschaftlich organisiert? *

Ja

Nein

Zahl der Mitglieder *

Datum der Zählung *

Mitgliedschaften

Angegeben werden müssen nur solche Mitgliedschaften, die im weitesten Sinne in einem Zusammenhang mit Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes stehen.

Ist die Organisation selbst Mitglied in einem Verband oder einer anderen Organisation? *

Ja

Nein

Mitgliedschaft *

Zahl der Mitglieder

Wenn die einzutragende juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation **mitgliedschaftlich organisiert** ist, wählen Sie die Antwort „Ja“ aus und tragen Sie in das Eingabefeld die **aktuelle Zahl der Mitglieder** ein.

Wenn die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter **nicht mitgliedschaftlich organisiert** ist, wählen Sie „Nein“ aus und fahren Sie mit den Angaben zu „Mitgliedschaften“ fort.

Nur mitgliedschaftlich aufgebaute Organisationen haben Mitglieder.

*Dazu gehören im Zusammenhang des Lobbyregistergesetzes insbesondere **Vereine** und **Genossenschaften**. Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die durch den Beitritt eine durch Rechte und Pflichten (beispielsweise Beitragspflichten und Mitbestimmungsrechte) ausgestaltete Position im Rahmen einer solchen Organisation begründet haben.*

Beispiel:

Durch Beitritt der natürlichen Person X zum Y e. V. erhält dieser ein neues Mitglied.

*Anzugeben ist ausschließlich die **eigene Mitgliederzahl**.*

Beispiel:

Schließen sich in einem Dachverband mehrere Vereine zusammen, zählen als Mitglieder des Dachverbandes nur diese Vereine, nicht aber deren Mitglieder.

*Daneben können auch **Netzwerke, Plattformen oder andere Formen kollektiver Tätigkeiten** mitgliedschaftlich organisiert sein. Eine durch Rechte und Pflichten ausgestaltete Stellung der Mitglieder solcher Organisationsformen ist in diesen Fällen nicht zwingend erforderlich. Bestehen hier Unsicherheiten über die genaue Anzahl der Mitglieder, kann die Angabe auch auf Grundlage einer **begründeten, im guten Glauben ermittelten Schätzung** erfolgen.*

Datum der Zählung

Neben der Mitgliederzahl geben Sie in das zweite Eingabefeld den **Tag der Zählung** im Format „Tag.Monat.Jahr (TT.MM.JJJJ)“ ein, an dem die Zahl der Mitglieder der einzutragenden Organisation erfasst wurde. Auch der Zeitpunkt wird zur besseren Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit im Register veröffentlicht. Es sollte möglichst ein Stichtag gewählt werden, der nicht zu weit vor dem Veröffentlichungsdatum entfernt liegt.

Konkretes Vorgehen:

➤ **Falls die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter nicht mitgliedschaftlich organisiert ist:**

- Wählen Sie die Antwort „Nein“ aus. Eine Mitgliederzahl muss in diesem Fall nicht angegeben werden.
- Machen Sie nun Angaben zu gegebenenfalls bestehenden Mitgliedschaften (siehe unten).

➤ **Falls die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter mitgliedschaftlich organisiert ist:**

- Wählen Sie die Antwort „Ja“ aus.
- Geben Sie die Zahl der Mitglieder der einzutragenden Organisation an. Dabei sind aktuelle Angaben zu machen. Sollte die einzutragende Organisation die Mitgliederzahl nur zu bestimmten Zeitpunkten (etwa bei Erstellung eines Jahresabschlusses/Rechenschaftsberichts) ermitteln, kann auch die Mitgliederzahl am letzten derartigen Stichtag angegeben werden.
- Geben Sie in das zweite Eingabefeld den Tag, auf den sich die angegebene Mitgliederzahl bezieht, im Format „*Tag.Monat.Jahr (TT.MM.JJJJ)*“ ein.
- Machen Sie nun Angaben zu gegebenenfalls bestehenden Mitgliedschaften (siehe unten).

Mitgliedschaften

In einem zweiten Schritt müssen Informationen zu Mitgliedschaften der Organisation bereitgestellt werden. Hierzu geben Sie zunächst an, ob die Organisation anderen mitgliedschaftlich organisierten Organisationen beigetreten ist oder nicht. Daraufhin geben Sie die gegebenenfalls bestehenden Mitgliedschaften an.

*Eine Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zu einer mitgliedschaftlich aufgebauten Organisation (siehe oben), wie zum Beispiel einem **Verein**, begründet.*

Beispiel:

Durch Beitritt der Y-AG zum Zentralverband Z e. V. begründet die Y-AG eine Mitgliedschaft.

Angegeben werden müssen nur solche Mitgliedschaften, die **im weitesten Sinne in einem Zusammenhang mit Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes** stehen. Dies ist z. B. auch dann der Fall, wenn die Organisation, in der eine Mitgliedschaft besteht, selbst keine Interessenvertretung betreibt, aber Hinweise, Informationen oder sonstige Unterstützung für die eigene Interessenvertretung bereitstellt. **Mitgliedschaften in Körperschaften des öffentlichen Rechts**, die **kraft Gesetzes** bestehen, beispielsweise Mitgliedschaften in den Industrie- und Handelskammern, müssen **nicht** angegeben werden.

Bitte tragen Sie in das Feld den **Namen der Organisation** so ein, dass klar erkennbar wird, um welche Organisation es sich handelt. Sie können, wenn gewünscht, auch die Anschrift oder die Webseite der jeweiligen Organisation angeben.

Um eine bereits eingetragene Mitgliedschaft nachträglich zu **entfernen**, löschen Sie den eingetragenen Text und klicken dann auf „Speichern + weiter“. Beim Speichern werden leere Eingabefelder automatisch entfernt.

Durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Mitgliedschaften hinzufügen**“ können Sie in einem zusätzlichen Eingabefeld eine weitere Mitgliedschaft hinzufügen.

Diesen Vorgang wiederholen Sie, bis Sie **alle** anzugebenden Mitgliedschaften der Organisation eingetragen haben.

Konkretes Vorgehen:

- **Falls die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter nicht Mitglied in mindestens einer Organisation ist:**
 - Wählen Sie die Antwort „Nein“ aus. Angaben zu Mitgliedschaften müssen in diesem Fall nicht gemacht werden.
 - Durch Klicken auf „Speichern + weiter“ können Sie die Eintragskategorie abschließen.
- **Falls die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter Mitglied in mindestens einer Organisation ist:**
 - Wählen Sie die Antwort „Ja“ aus und geben Sie den Namen oder die Bezeichnung der Organisation, bei der eine Mitgliedschaft besteht, die **im weitesten Sinne in einem Zusammenhang mit Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes** steht, in das Eingabefeld ein. Wenn es gewünscht ist, können Sie auch die Anschrift oder die Webseite der jeweiligen Organisation nach dem Namen in das Eingabefeld eintragen.
 - Wenn weitere Mitgliedschaften bestehen, klicken Sie bitte auf „Mitgliedschaften hinzufügen“. In dem nun erscheinenden neuen Eingabefeld können Sie Angaben zu einer weiteren Mitgliedschaft machen. Wiederholen Sie diesen Vorgang für alle angabepflichtigen Mitgliedschaften.
 - Sind alle Angaben zu bestehenden Mitgliedschaften gemacht, können Sie die Eintragskategorie durch Klicken auf „Speichern + weiter“ abschließen.

Aktualisierungspflicht

Abweichend von der jährlichen Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG müssen die Angaben zu Mitgliederzahl und Mitgliedschaften gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 und 5 LobbyRG **spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres** für das abgelaufene Geschäftsjahr aktualisiert werden (siehe auch Abschnitt [6](#)).

Die Angaben zu den Mitgliedern und Mitgliedschaften sind folglich spätestens zum selben Zeitpunkt zu aktualisieren wie diejenigen zu den **jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung** (siehe Abschnitt [5.5](#)), zu den **Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu Schenkungen Dritter** (siehe Abschnitte [5.6](#) und [5.7](#)). Spätestens nach Ablauf der Sechsenmonatsfrist muss bei juristischen Personen gegebenenfalls auch der Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht des vergangenen Geschäftsjahres aktualisiert werden.

Wer eine Angabe – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert, handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 3 LobbyRG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5.2 Beschreibung der Tätigkeit/Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Informationen zum **Interessen- und Vorhabenbereich** bereitstellen und ihre **Tätigkeit beschreiben**.

Dies gilt sowohl für Interessenvertreter/-innen, die als **natürliche Personen** eingetragen sind, als auch für Interessenvertreter, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert sind.

5.2.1 Tätigkeitskategorie

The screenshot shows a web form titled 'Tätigkeitskategorie' (Activity Category). At the top, there are navigation tabs: 'Tätigkeit' (selected), 'Interessen', 'Beschreibung der Tätigkeit', 'Gesetzesvorhaben', and 'Eingaben prüfen'. Below the title, there is a paragraph explaining that the Lobby Register Act requires information about the interest and proposal area to be provided and the activity described. Under 'Felder-Markierungen' (Field Markings), it states that entries are public and that asterisks denote mandatory fields. A note indicates that the user should select the category that best describes the activity. A list of 14 radio button options follows: Unternehmen, Wirtschaftsverband oder Gewerbeverband/-verein, Arbeitgeberverband, Arbeitnehmerverband, Berufsverband, Beratungsunternehmen, selbständige Beraterin oder selbständiger Berater, Anwaltskanzlei, Einzelanwältin oder Einzelanwalt, Nichtstaatliche Organisation (Nichtregierungsorganisation, Plattform oder Netzwerk), Denkfabrik, Forschungseinrichtung oder Hochschule, Kirche oder andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, Öffentlich-rechtliche Organisation (z. B. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts), Privatrechtliche Organisation mit Gemeinwohlaufgaben (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen), Privatperson, and Sonstige Organisation. At the bottom, there are three buttons: 'Abbrechen', 'Speichern + später fortführen', and 'Speichern + weiter →'.

Geben Sie zunächst an, welche der folgenden Tätigkeitskategorien die Tätigkeit der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters am besten beschreibt. Wenn die Tätigkeit der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters unter mehr als eine Tätigkeitskategorie fallen könnte, wählen Sie die Tätigkeitskategorie aus, die den **Schwerpunkt** der Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung darstellt. Sie können nur eine Kategorie auswählen.

Folgende Kategorien zur Beschreibung der Tätigkeit stehen zur Auswahl:

Unternehmen

Hierunter fallen Unternehmen (z. B. eine AG oder GmbH), die ihre Interessenvertretung selbst betreiben (z. B. durch eine Inhouse-PR-Abteilung) oder in Auftrag geben.

Bei Unternehmen, deren Tätigkeitsschwerpunkt darin besteht, Interessenvertretung für andere zu betreiben, ist die Tätigkeitskategorie „Beratungsunternehmen“ zu wählen.

Wirtschaftsverband oder Gewerbeverband/-verein

Arbeitgeberverband

Arbeitnehmerverband

Berufsverband

Beratungsunternehmen, selbständige Beraterin oder selbständiger Berater

Anwaltskanzlei, Einzelanwältin oder Einzelanwalt

Hierunter fallen auch Partnergesellschaften von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Nichtstaatliche Organisation (Nichtregierungsorganisation, Plattform oder Netzwerk)

Denkfabrik, Forschungseinrichtung oder Hochschule

Kirche oder andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft

Öffentlich-rechtliche Organisation (z. B. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts)

Privatrechtliche Organisation mit Gemeinwohlaufgaben (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen)

Privatperson

Sonstige Organisation

Sollte keine der konkret bezeichneten Kategorien auf die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter zutreffen, wählen Sie „**Sonstige Organisation**“ und geben Sie in das erscheinende Eingabefeld eine kurze Beschreibung der Organisation ein.

Konkretes Vorgehen:

- Wählen Sie aus den vorgegebenen Tätigkeitskategorien diejenige aus, die die Tätigkeit der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters am besten beschreibt. Bei mehreren infrage kommenden Tätigkeitskategorien wählen Sie diejenige, die den Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung darstellt.
- Wenn keine Kategorie passend erscheint, wählen Sie „Sonstige Organisation“ und geben Sie eine kurze Beschreibung der Organisation ein.
- Klicken Sie auf „Speichern + weiter“.

Aktualisierungspflicht

Die Angaben zur Tätigkeitskategorie müssen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG **mindestens jährlich aktualisiert** werden (siehe Abschnitt 6). Wer eine Angabe – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert, handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 3 LobbyRG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5.2.2 Interessenbereiche

Im Folgenden sind die Politikbereiche auszuwählen, zu denen **Interessenvertretung in den folgenden Monaten** (bis zur nächsten jährlichen Aktualisierung) **im Schwerpunkt betrieben** werden soll.

Geben Sie nur diejenigen Bereiche an, zu denen die Interessenvertretung **schwerpunktmäßig** betrieben werden soll. Bei Änderungen der Schwerpunkte der Interessenvertretung können diese Angaben jederzeit geändert werden.

Tätigkeit **Interessen** Beschreibung der Tätigkeit Gesetzesvorhaben Eingaben prüfen

Interessenbereiche

Bitte wählen Sie aus den folgenden Interessenbereichen und ggf. den Unterbereichen diejenigen aus, zu denen die Interessenvertretung im Schwerpunkt ausgeübt wird. Mehrfachauswahl ist möglich. Sofern zu einem Interessenbereich Unterbereiche zur Verfügung stehen, kann der Oberbereich allein nicht ausgewählt werden. Es müssen dann immer ein oder mehrere Unterbereiche ausgewählt werden.

Felder-Markierungen

- 🌐 Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
- ★ Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Interessenbereiche

Zu welchen Interessenbereichen wird die Interessenvertretung im Schwerpunkt ausgeübt?

🌐 Interessenbereiche: *

- Arbeit und Beschäftigung (enthält Unterbereiche)
- Außenpolitik und internationale Beziehungen (enthält Unterbereiche)
- Außenwirtschaft
- Bildung und Erziehung (enthält Unterbereiche)
- Bundestag (enthält Unterbereiche)
- Deutsche Einheit (enthält Unterbereiche)
- Energie (enthält Unterbereiche)

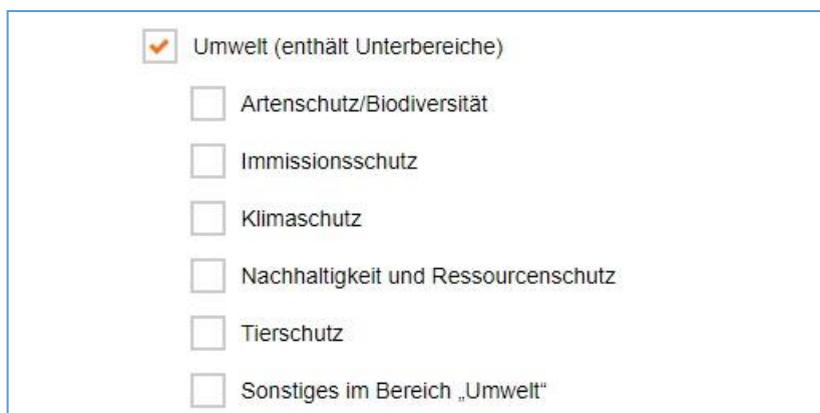
Es muss **mindestens ein Interessenbereich** ausgewählt werden.

Die aufgeführten Interessenbereiche sind zunächst nach **Oberbereichen** gegliedert. Die Einteilung der Sachgebiete der Oberbereiche ist thematisch an das **Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (DIP)** [<https://dip.bundestag.de/>] von Bundestag und Bundesrat angelehnt. In Zukunft soll es auch möglich sein, sich durch Klicken auf die Oberbereiche die letzten in den Deutschen Bundestag eingebrachten Parlamentsmaterialien zu diesem Oberbereich unmittelbar anzeigen zu lassen.

Die meisten Oberbereiche enthalten zudem **Unterbereiche**, um eine genauere Differenzierung zu ermöglichen. Die Oberbereiche, die keine Unterbereiche haben, können durch das Setzen eines Hakens direkt als Interessenbereich ausgewählt werden.

Bei den Oberbereichen, die Unterbereiche enthalten, ist dies durch den Zusatz „(enthält Unterbereiche)“ kenntlich gemacht. Die Unterbereiche werden angezeigt, wenn Sie im Auswahlkasten des Oberbereichs einen Haken setzen. Diese Oberbereiche können aber allein nicht ausgewählt werden. Wird die Interessenvertretung zu einem Oberbereich betrieben, der Unterbereiche enthält, muss immer **mindestens ein Unterbereich** ausgewählt werden. Es können auch sämtliche Unterbereiche eines Oberbereichs ausgewählt werden.

Beispiel:



<input checked="" type="checkbox"/> Umwelt (enthält Unterbereiche)
<input type="checkbox"/> Artenschutz/Biodiversität
<input type="checkbox"/> Immissionsschutz
<input type="checkbox"/> Klimaschutz
<input type="checkbox"/> Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz
<input type="checkbox"/> Tierschutz
<input type="checkbox"/> Sonstiges im Bereich „Umwelt“

Eine alleinige Auswahl des Oberbereichs „Umwelt“ ist nicht möglich und führt zu folgender Fehlermeldung:

„Bitte wählen Sie mindestens einen Unterbereich aus in allen von Ihnen ausgewählten Oberbereichen mit dem Zusatz „(enthält Unterbereiche)“.

Wichtiger Hinweis!

Bitte beachten Sie, dass es bei einem **Oberbereich, der Unterbereiche enthält, nicht ausreicht, nur diesen Oberbereich auszuwählen**. Wenn Sie im Auswahlkasten eines solchen Oberbereichs einen Haken setzen, so werden hierdurch lediglich die betreffenden Unterbereiche angezeigt.

Die Interessenbereiche werden im Folgenden in alphabetischer Reihenfolge der Ober- und Unterbereiche aufgelistet.

Als Interessenbereiche stehen zur Auswahl:

- Arbeit und Beschäftigung (enthält Unterbereiche)**
 - Arbeitsmarkt
 - Arbeitsrecht/Arbeitsbedingungen
 - Sonstiges im Bereich Arbeit und Beschäftigung
- Außenpolitik und internationale Beziehungen (enthält Unterbereiche)**
 - Außenpolitik
 - Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik
 - Internationale Beziehungen
 - Menschenrechte
 - Sonstiges im Bereich Außenpolitik und internationale Beziehungen
- Außenwirtschaft**
- Bildung und Erziehung (enthält Unterbereiche)**
 - Berufliche Bildung
 - Hochschulbildung
 - Schulische Bildung
 - Vorschulische Bildung
 - Sonstiges im Bereich Bildung und Erziehung
- Bundestag (enthält Unterbereiche)**
 - Parlamentarisches Verfahren
 - Rechtsstellung der Abgeordneten
 - Wahlrecht
 - Sonstiges im Bereich Bundestag
- Deutsche Einheit (enthält Unterbereiche)**
 - Aufarbeitung SED-Unrecht
 - Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse
 - Sonstiges im Bereich Deutsche Einheit
- Energie (enthält Unterbereiche)**
 - Allgemeine Energiepolitik
 - Atomenergie
 - Energienetze
 - Erneuerbare Energien
 - Fossile Energien
 - Sonstiges im Bereich Energie
- Entwicklungspolitik**
- Europapolitik und Europäische Union (enthält Unterbereiche)**
 - EU-Binnenmarkt
 - EU-Gesetzgebung
 - Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU
 - Institutionelle Fragen der EU
 - Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit
 - Sonstiges im Bereich Europapolitik und Europäische Union

- Gesellschaftspolitik und soziale Gruppen (enthält Unterbereiche)**
 - Diversitätspolitik
 - Familienpolitik
 - Geschlechterpolitik
 - Kinder- und Jugendpolitik
 - Rechte von Menschen mit Behinderung
 - Religion/Weltanschauung
 - Seniorenpolitik
 - Sonstiges im Bereich Gesellschaftspolitik und soziale Gruppen
 - Gesundheit (enthält Unterbereiche)**
 - Arzneimittel
 - Gesundheitsförderung
 - Gesundheitsversorgung
 - Pflege
 - Sonstiges im Bereich Gesundheit
 - Innere Sicherheit (enthält Unterbereiche)**
 - Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
 - Cybersicherheit
 - Extremismusbekämpfung
 - Kriminalitätsbekämpfung
 - Opferschutz
 - Terrorismusbekämpfung
 - Sonstiges im Bereich Innere Sicherheit
 - Kultur**
 - Landwirtschaft und Ernährung (enthält Unterbereiche)**
 - Fischerei/Aquakultur
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Lebensmittelsicherheit
 - Lebens- und Genussmittelindustrie
 - Sonstiges im Bereich Landwirtschaft und Ernährung
 - Medien, Kommunikation und Informationstechnik (enthält Unterbereiche)**
 - Datenschutz und Informationssicherheit
 - Digitalisierung
 - Internetpolitik
 - Kommunikations- und Informationstechnik
 - Massenmedien
 - Meinungs- und Pressefreiheit
 - Urheberrecht
 - Werbung
 - Sonstiges im Bereich Medien, Kommunikation und Informationstechnik
-

- Migration, Flüchtlingspolitik und Integration (enthält Unterbereiche)**
 - Asyl und Flüchtlingsschutz
 - Ausländer- und Aufenthaltsrecht
 - Integration
 - Migration
 - Sonstiges im Bereich Migration, Flüchtlingspolitik und Integration
- Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben**
- Politisches Leben und Parteien**
- Raumordnung, Bau- und Wohnungswesen (enthält Unterbereiche)**
 - Bauwesen und Bauwirtschaft
 - Ländlicher Raum
 - Stadtentwicklung
 - Wohnen
 - Sonstiges im Bereich Raumordnung, Bau- und Wohnungswesen
- Recht (enthält Unterbereiche)**
 - Öffentliches Recht
 - Rechtspolitik
 - Strafrecht
 - Zivilrecht
 - Sonstiges im Bereich Recht
- Soziale Sicherung (enthält Unterbereiche)**
 - Arbeitslosenversicherung
 - Grundsicherung
 - Krankenversicherung
 - Pflegeversicherung
 - Rente/Alterssicherung
 - Unfallversicherung
 - Sonstiges im Bereich Soziale Sicherung
- Sport, Freizeit und Tourismus (enthält Unterbereiche)**
 - Breitensport
 - Profisport
 - Tourismus
 - Sonstiges im Bereich Sport, Freizeit und Tourismus
- Staat und Verwaltung (enthält Unterbereiche)**
 - Öffentlicher Dienst und öffentliche Verwaltung
 - Staatsorganisation
 - Verwaltungstransparenz/Open Government
 - Sonstiges im Bereich Staat und Verwaltung

- Umwelt (enthält Unterbereiche)**
 - Artenschutz/Biodiversität
 - Immissionsschutz
 - Klimaschutz
 - Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz
 - Tierschutz
 - Sonstiges im Bereich Umwelt
- Verkehr (enthält Unterbereiche)**
 - Güterverkehr
 - Luft- und Raumfahrt
 - Personenverkehr
 - Schienenverkehr
 - Schifffahrt
 - Straßenverkehr
 - Verkehrsinfrastruktur
 - Verkehrspolitik
 - Sonstiges im Bereich Verkehr
- Verteidigung (enthält Unterbereiche)**
 - Bundeswehrangelegenheiten
 - Rüstungsangelegenheiten
 - Verteidigungspolitik
 - Sonstiges im Bereich Verteidigung
- Wirtschaft (enthält Unterbereiche)**
 - Automobilwirtschaft
 - Bank- und Finanzwesen
 - E-Commerce
 - Handel und Dienstleistungen
 - Handwerk
 - Industriepolitik
 - Kleine und mittlere Unternehmen
 - Verbraucherschutz
 - Versicherungswesen
 - Wettbewerbsrecht
 - Sonstiges im Bereich Wirtschaft
- Wissenschaft, Forschung und Technologie**
- Sonstige Interessenbereiche**

Wenn – wider Erwarten – ein Interessenbereich, zu dem Interessenvertretung betrieben wird, keinem der zur Auswahl stehenden **Oberbereiche** zugeordnet werden kann, oder zwingend ein zusätzlicher, nicht in der vorgegebenen Liste enthaltener Interessenbereich angegeben werden soll, setzen Sie bitte einen Haken bei „**Sonstige Interessenbereiche**“.

The screenshot shows a web form interface. At the top, there is a checkbox labeled 'Sonstige Interessenbereiche' which is checked. Below it is a text input field with a placeholder text 'Angaben zu den sonstigen Interessenbereichen *'. At the bottom of the form, there are four buttons: 'Speichern + zurück', 'Abbrechen', 'Speichern + später fortführen', and 'Speichern + weiter'.

Im nun angezeigten Eingabefeld können Sie Angaben zu zusätzlichen, **sonstigen Interessenbereichen** machen. Wenn Sie mehrere sonstige Interessenbereiche, zu denen Interessenvertretung betrieben wird, hinzufügen wollen, so **trennen Sie diese bitte durch ein Semikolon (;)** voneinander. Auch diese Angabe wird im Lobbyregister veröffentlicht.

Konkretes Vorgehen:

- Wählen Sie zunächst die Oberbereiche aus, zu denen die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter Interessenvertretung betreibt.
- Bei Oberbereichen mit dem Zusatz „(enthält Unterbereiche)“ wählen Sie in allen Oberbereichen, die Sie ausgewählt haben, mindestens einen Unterbereich aus.
- Wenn Sie alle Interessenbereiche ausgewählt haben, klicken Sie auf „Speichern + weiter“.

Aktualisierungspflicht

Die Angaben zum Interessenbereich der Interessenvertretung müssen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG **mindestens jährlich aktualisiert** werden (siehe Abschnitt [6](#)).

Wer eine Angabe – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert, handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 3 LobbyRG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5.2.3 Beschreibung der Tätigkeit

Tätigkeit
Interessen
Beschreibung der Tätigkeit
Gesetzesvorhaben
Eingaben prüfen

Beschreibung der Tätigkeit

Felder-Markierungen

- Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
- Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Wird die Interessenvertretung selbst betrieben oder in Auftrag gegeben? *

selbst betrieben

in Auftrag gegeben

selbst betrieben und in Auftrag gegeben

Beschreiben Sie bitte im folgenden Eingabefeld kurz die in den Anwendungsbereich des Lobbyregistergesetzes fallende Tätigkeit der Interessenvertretung (maximal 4.000 Zeichen).

Beschreibung der Tätigkeit *

Beschreibung der Tätigkeit

0/4000

← Speichern + zurück
Abbrechen
Speichern + später fortführen
Speichern + weiter →

Ergänzend zu der ausgewählten Tätigkeitskategorie (siehe Abschnitt [5.2.1](#)) ist hier die konkrete Tätigkeit der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters im Bereich der Interessenvertretung in einem Freitextfeld zu beschreiben. Dazu ist zunächst anzugeben, ob die Interessenvertretung selbst betrieben, in Auftrag gegeben oder sowohl selbst betrieben als auch in Auftrag gegeben wird.

Die Interessenvertretung wird in Auftrag gegeben, wenn eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter nicht selbst (bei Organisationen durch die Vertreter/-innen oder die Beschäftigten) Einfluss auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung nimmt, sondern ihre/seine Interessen durch eine Dritte oder einen Dritten vertreten lässt. Eine Unterstützung bei der Vorbereitung der eigenen Interessenvertretung durch Dritte, ohne dass diese selbst Kontakt zu den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung aufnehmen, stellt kein „In-Auftrag-geben“ von Interessenvertretung dar.

*Erforderlich ist zudem ein **Vertragsverhältnis zwischen der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter und der/dem Dritten**. Dieses muss **nicht schriftlich und auch nicht notwendigerweise ausdrücklich** geschlossen sein. Eine Gegenleistung (beispielsweise in Form von Geldzahlungen) an die Dritte/den Dritten für die Interessenvertretung ist für das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses nicht zwingend erforderlich. Sie kann aber ein Indiz dafür sein, dass die Interessenvertretung in Auftrag gegeben wird.*

Geben Sie daher zunächst an, ob die Interessenvertretung **selbst betrieben, in Auftrag gegeben** oder **sowohl selbst betrieben als auch in Auftrag gegeben** wird.

Beschreibung der Tätigkeit

Das LobbyRG verlangt eine zusammenfassende Beschreibung der Tätigkeit der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters im Bereich der Interessenvertretung. Anzugeben sind allgemeine Informationen zum Ziel und zur Ausübung der Interessenvertretung.

Nicht anzugeben sind konkrete Kontaktaufnahmen oder Namen von Adressatinnen und Adressaten. Auch konkrete Veranstaltungen, Publikationen oder die konkrete Art der Kontaktaufnahme müssen nicht angegeben werden.

Beschreiben Sie im folgenden Freitextfeld die in den Anwendungsbereich des Lobbyregistergesetzes fallende Tätigkeit der Interessenvertretung (maximal 4000 Zeichen).

Beispiel:

Die Organisation XY ist ein Zusammenschluss lokaler Bürgerinitiativen. Sie thematisiert Verbesserungspotentiale in der Verkehrs- und Umweltpolitik und fördert den Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaftsunternehmen und Politik. Dazu veranstaltet sie Fachkongresse, Diskussionsrunden und ähnliche dem Austausch dienende Formate. Ihr Ziel ist es, die Interessen der Menschen und der Allgemeinheit in den Mittelpunkt von Gesetzgebung und anderen politischen Entscheidungen der Verkehrs- und Umweltpolitik zu stellen. Um entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, steht die Organisation XY im ständigen Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern sowie den Vertreterinnen und Vertretern von Wissenschaft, Medien, Wirtschaft und Politik.

Für alle Eingaben sind Zeichen nach der Norm **DIN SPEC 91379** zulässig. Bitte stellen Sie hierbei insbesondere bei kopierten Texten sicher, dass alle Eingaben nur zulässige Zeichen enthalten. Bitte beachten Sie insbesondere, dass der Gedankenstrich (Halbgeviertstrich, -) kein zulässiges Zeichen darstellt, und verwenden Sie stattdessen das Minuszeichen (-).

Konkretes Vorgehen:

- Geben Sie an, ob die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter die Interessenvertretung selbst betreibt, in Auftrag gibt oder die Interessenvertretung sowohl selbst betreibt als auch in Auftrag gibt.
- Beschreiben Sie im Freitextfeld die Tätigkeit der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters im Bereich der Interessenvertretung mit maximal 4000 Zeichen.
- Klicken Sie auf „Speichern + weiter“.

Aktualisierungspflicht

Die Angaben zur Beschreibung der Tätigkeit müssen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG **mindestens jährlich aktualisiert** werden (siehe Abschnitt [6](#)).

Wer eine Angabe – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert, handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 3 LobbyRG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5.2.4 Optionale Angabe konkreter Gesetzesvorhaben

Zur Beschreibung der Interessenvertretung kann auch auf konkrete Gesetzesvorhaben Bezug genommen werden. Entsprechende Angaben sind **freiwillig**; das Lobbyregistergesetz enthält keine dahingehende Verpflichtung.

Dazu können die Drucksachenummer des Deutschen Bundestages oder die Bezeichnung des jeweiligen Gesetzesvorhabens angegeben werden. Auch ohne diese optionalen Angaben sind die Angaben im Lobbyregister zum Interessen- und Vorhabenbereich vollständig und ausreichend.

Tätigkeit Interessen Beschreibung der Tätigkeit **Gesetzesvorhaben** Eingaben prüfen

Optionale Angabe konkreter Gesetzesvorhaben

Wenn die Interessenvertretung im Hinblick auf konkrete Gesetzesvorhaben oder andere Vorhaben (z. B. der Europäischen Union) ausgeübt wird, können Sie deren Bezeichnung oder die betreffende Drucksachenummer des Deutschen Bundestages angeben. Diese Angaben sind freiwillig.

Wenn keine Angaben zu Gesetzesvorhaben gemacht werden sollen, klicken Sie nur auf die Schaltfläche „Speichern + weiter“.

Gesetzesvorhaben mit Drucksachenummer

Bitte geben Sie hier die zu einem Gesetzesvorhaben gehörende Nummer der Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) an.

🌐 Wahlperiode (WP) 🌐 Nummer der BT-Drs. ohne vorangestellte WP *

20 Nummer der BT-Drs. ohne vorangestellte WP

Gesetzesvorhaben hinzufügen

Gesetzes- oder andere Vorhaben mit Bezeichnung

Bitte geben Sie hier die Bezeichnung eines Gesetzesvorhabens oder eines anderen Vorhabens an.

🌐 Bezeichnung des Gesetzesvorhabens

Bezeichnung des Gesetzesvorhabens

Gesetzesvorhaben hinzufügen

← Speichern + zurück Abbrechen Speichern + später fortführen **Speichern + weiter →**

Gesetzesvorhaben mit Drucksachenummer

Wenn ein konkretes Gesetzesvorhaben mit Drucksachenummer angegeben werden soll, klicken Sie unter der Überschrift „Gesetzesvorhaben mit Drucksachenummer“ auf die Schaltfläche „Gesetzesvorhaben hinzufügen“ und füllen Sie die erscheinenden Felder aus.

Wahlperiode (WP)

Wählen Sie aus der Dropdown-Liste die Wahlperiode aus, in der die Drucksache mit dem konkreten Gesetzesvorhaben veröffentlicht wurde. Es können aktuell nur Drucksachen aus der 20. Wahlperiode ausgewählt werden.

Nummer der Bundestagsdrucksache ohne vorangestellte WP

Geben Sie die Drucksachennummer ohne die vorangestellte Wahlperiode und den folgenden Schrägstrich ein.

Beispiel:

Für das „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (BT-Drucksache 20/15) wählen Sie die Wahlperiode „20“ aus und geben die Bundestagsdrucksachen-Nummer „15“ ein. Das System zeigt automatisch die Bundestagsdrucksachen-Nummer „20/15“ an.

Wenn weitere Gesetzesvorhaben mit Drucksachennummer angegeben werden sollen, klicken Sie erneut auf die Schaltfläche „Gesetzesvorhaben hinzufügen“.

Gesetzes- oder andere Vorhaben mit Bezeichnung

Wenn ein konkretes Vorhaben ohne BT-Drucksachennummer angegeben werden soll – z. B. ein noch nicht in den Bundestag eingebrachtes Gesetzesvorhaben –, klicken Sie unter der Überschrift „Gesetzes- oder andere Vorhaben mit Bezeichnung“ auf die Schaltfläche „Vorhaben hinzufügen“ und füllen Sie das erscheinende Feld aus. In das Freitextfeld geben Sie bitte den Titel oder eine möglichst genaue Bezeichnung des Vorhabens ein. Wenn weitere Vorhaben angegeben werden sollen, klicken Sie erneut auf die Schaltfläche „Vorhaben hinzufügen“.

Konkretes Vorgehen:

- Wenn Gesetzesvorhaben mit Drucksachennummer angegeben werden sollen, klicken Sie unter der Überschrift „Gesetzesvorhaben mit Drucksachennummer“ auf die Schaltfläche „Vorhaben hinzufügen“. Anschließend wählen Sie die Wahlperiode aus und geben die Drucksachennummer ohne vorangestellte Wahlperiode ein.
- Wenn Vorhaben ohne Drucksachennummer angegeben werden sollen, klicken Sie unter der Überschrift „Bezeichnung des Gesetzesvorhabens“ auf die Schaltfläche „Vorhaben hinzufügen“ und geben den Titel oder eine möglichst genaue Bezeichnung des Gesetzesvorhabens ein.
- Es können auch Gesetzesvorhaben mit Drucksachennummer und Gesetzesvorhaben mit Titel/Bezeichnung angegeben werden.
- Wenn keine konkreten Gesetzesvorhaben angegeben werden sollen, klicken Sie direkt auf die Schaltfläche „Speichern + weiter“.

5.3 Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter **Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern** machen, **für die Interessenvertretung betrieben wird**. Hierbei gilt hinsichtlich der Art der Angaben § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstaben a bis c LobbyRG entsprechend (vgl. Abschnitte [5.1.1](#) und [5.1.2](#) bis [5.1.2.2](#)).

Die Verpflichtung gilt sowohl für Interessenvertreter/-innen, die als **natürliche Personen** eingetragen sind, als auch für solche, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert sind.

The screenshot shows a web form for 'Auftraggeber/-innen'. At the top, there are two tabs: 'Auftraggeber-Typ' (selected) and 'Eingaben prüfen'. Below the title, there are instructions: 'Felder-Markierungen', '🔓 Diese Einträge sind öffentlich einsehbar', and '★ Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder'. A 'Hinweis' box contains the text: 'Die folgenden Angaben sind im Falle einer Änderung unverzüglich zu aktualisieren bzw. zu ergänzen.' Below this is a question: 'Wird die Interessenvertretung im Auftrag betrieben? *' with radio buttons for 'Ja' and 'Nein'. At the bottom, there are three buttons: 'Abbrechen', 'Speichern + später fortführen', and 'Speichern + weiter →'.

Geben Sie in dieser Eingabemaske zunächst an, ob die Interessenvertretung im Auftrag betrieben wird oder nicht.

Interessenvertretung wird im Auftrag betrieben, wenn eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter nicht in eigenem Interesse Einfluss auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung nimmt, sondern dies im Interesse einer/-s Dritten geschieht. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Beratungsagentur mit der Vertretung der Interessen eines Unternehmens gegenüber der Politik beauftragt wird.

*Erforderlich ist zudem ein **Vertragsverhältnis zwischen der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter und der dritten Person**. Dieses muss **nicht schriftlich und auch nicht notwendigerweise ausdrücklich** geschlossen sein. Eine Gegenleistung (beispielsweise in Form von Geldzahlungen) der dritten Person für die Interessenvertretung ist für das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses nicht zwingend erforderlich. Sie kann aber ein Indiz dafür sein, dass die Interessenvertretung im Auftrag der dritten Person betrieben wird.*

Sonderfall: Interessenverbände

Schließen sich mehrere Unternehmen einer Wirtschaftssparte oder zivilgesellschaftliche Organisationen zu einem Interessenverband oder mehrere Interessenverbände zu einem Dachverband zusammen, der die Aufgabe hat, die Interessen der Mitglieder gebündelt zu vertreten, geschieht dies häufig in der Form eines Vereins. Die bloße Mitgliedschaft in einem solchen Interessenverband begründet noch kein Auftragsverhältnis zwischen Mitglied und Verein. Der Verband muss bei seiner Eintragung in das Lobbyregister daher nicht angeben, dass er im Auftrag handelt, wenn er ausschließlich Interessenvertretung für die Gesamtheit seiner Mitglieder betreibt.

Anderes kann dann gelten, wenn ein Vereinsmitglied Zahlungen, die über die allgemeinen Mitgliedsbeiträge hinausgehen, an den Interessenverband tätigt, um eine gesonderte Vertretung der eigenen Interessen durch den Verband zu erwirken oder zu ermöglichen.

Sonderfall: Konzern

Innerhalb eines Konzerns ist es möglich, dass die Muttergesellschaft gleichermaßen die Interessen einer Tochtergesellschaft vertritt, weil sie die Interessenvertretung für alle Konzernunternehmen betreibt.

Sofern keine vertragliche Grundlage hierfür vorliegt und die Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft auch keine Kosten für die Wahrnehmung der Interessenvertretung erstattet, wird für die Muttergesellschaft grundsätzlich kein angabepflichtiges Auftragsverhältnis vorliegen.

Erstattet eine Tochtergesellschaft aber der Muttergesellschaft Kosten für die Interessenvertretung oder werden die Kosten in anderer Weise konzernintern verrechnet, so ist dies – auch ohne dass eine ausdrückliche vertragliche Regelung vorliegt – ein Indiz dafür, dass die Tochtergesellschaft eigene Interessenvertretung durch die Muttergesellschaft ausüben lässt. Dann kann auch ein für die Muttergesellschaft angabepflichtiges Auftragsverhältnis vorliegen.

Sonderfall: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer

Wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte registrierungspflichtig sind, weil der Ausnahmetatbestand gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 8 LobbyRG (siehe Abschnitt [2](#)) nicht erfüllt ist, müssen auch diese ihre Auftraggeberinnen und Auftraggeber angeben, für die Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes betrieben wird. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gilt hier nicht.

Wichtiger Hinweis!

Sofern keine Ausnahmetatbestände greifen, trifft gemäß § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 LobbyRG **auch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber eine Registrierungspflicht**. Die gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG von Ihnen bereitzustellenden Informationen decken sich dabei zu weiten Teilen mit den Angaben, die auch die Auftraggeberin oder der Auftraggeber veröffentlichen muss.

Es empfiehlt sich daher, Auftraggeberinnen und Auftraggeber **frühzeitig auf die bestehenden Registrierungspflichten und die hierfür bereitzustellenden Informationen hinzuweisen**. So können Sie in Rücksprache mit der Auftraggeberin/dem Auftraggeber gewährleisten, dass der Registereintrag vollständig und richtig ist.

In Zukunft wird es möglich sein, die Registernummer von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, die selbst in das Lobbyregister eingetragen sind, anzugeben und die Einträge untereinander zu verknüpfen, sodass nicht dauerhaft überprüft werden muss, ob sich die anzugebenden Informationen zu den Auftraggeberinnen oder Auftraggebern geändert haben.

Wenn Auftragsverhältnisse bestehen, geben Sie in der folgenden Eingabemaske an, ob die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber **ausschließlich natürliche Personen** sind, ob sie **ausschließlich juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** sind oder ob sie **beiden Gruppen zugeordnet werden können**.

Bei Zuordnungsschwierigkeiten kann auf die Erläuterungen des Abschnitts [5.1](#) zurückgegriffen werden.

Bestätigen Sie Ihre Auswahl durch einen Klick auf die Schaltfläche „Speichern + weiter“.

Auftraggeber-Typ

 Bitte geben Sie die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber an, für die Interessenvertretung betrieben wird. *

Interessenvertretung wird nur für natürliche Personen als Auftraggeber/-innen betrieben.

Interessenvertretung wird nur für juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen als Auftraggeber/-innen betrieben.

Interessenvertretung wird sowohl für natürliche Personen als auch für juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen als Auftraggeber/-innen betrieben.

Je nach Auswahl müssen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG unterschiedliche Angaben gemacht werden.

➤ **Falls ausschließlich die Identität von Auftraggeberinnen/Auftraggebern angegeben werden muss, die natürliche Personen sind:**

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG gilt hinsichtlich der verpflichtenden Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, die natürliche Personen sind, § 3 Absatz 1 Nummer 1 LobbyRG entsprechend.

Daher können Sie hier die Erläuterungen oben in **Abschnitt 5.1.1** mit der Maßgabe heranziehen, dass sämtliche Vornamen der Auftraggeberin/des Auftraggebers angegeben werden müssen, wenn diese bekannt sind oder mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Anderenfalls kann in das Feld „nicht bekannt“ eingegeben werden.

➤ **Falls ausschließlich die Identität von Auftraggebern angegeben werden muss, die juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind:**

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG gilt hinsichtlich der verpflichtenden Angaben zur Identität von Auftraggebern, die juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind, § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a bis c LobbyRG entsprechend. Bitte beachten Sie, dass diese Eintragung zu jedem Auftraggeber **zweiteilig** ist.

In einem ersten Schritt tragen Sie die *Stammdaten aller juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen* als Auftraggeber ein. Hier können Sie sich an den Erläuterungen in **Abschnitt 5.1.2.1** orientieren. Weitere Auftraggeber ergänzen Sie mit der Schaltfläche „Auftraggeber/-innen hinzufügen“. Wenn Sie alle Eintragungen vorgenommen haben, klicken Sie auf „Speichern + weiter“.

In einem zweiten Schritt geben Sie die *gesetzlichen Vertreter/-innen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen* der Auftraggeberin/des Auftraggebers ein. Hier können Sie die Erläuterungen aus **Abschnitt 5.1.2.2** zu gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen mit der Maßgabe heranziehen, dass sämtliche Vornamen der Vertreter/-innen angegeben werden müssen, wenn diese bekannt sind oder mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Anderenfalls kann in das Feld „nicht bekannt“ eingegeben werden.

➤ **Falls sowohl die Identität von Auftraggeberinnen/Auftraggebern, die natürliche Personen sind, als auch die Identität von Auftraggebern, die juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind, angegeben werden muss:**

In diesem Fall werden beide Eingabemasken – auswählbar über die betreffenden Reiter – angezeigt.

Berücksichtigen Sie daher sowohl die Erläuterungen in **Abschnitt 5.1.1** zu natürlichen Personen als auch die in **Abschnitt 5.1.2.1** zu juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen und die Erläuterungen in **Abschnitt 5.1.2.2** zu gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen.

Bei natürlichen Personen und den gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen sind die Erläuterungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass sämtliche Vornamen angegeben werden müssen, wenn diese bekannt sind oder mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Anderenfalls kann in das Feld „nicht bekannt“ eingegeben werden.

Konkretes Vorgehen:

- Geben Sie an, ob die Interessenvertretung im Auftrag Dritter betrieben wird oder nicht.
 - Falls die Interessenvertretung zumindest auch im Auftrag Dritter betrieben wird, ermitteln Sie die einzelnen Auftraggeberinnen und Auftraggeber.
 - Geben Sie an, ob die Auftraggeberinnen und Auftraggeber ausschließlich natürliche Personen, ausschließlich juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Organisationen oder sowohl natürliche als auch juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Organisationen sind.
- **Falls die Auftraggeberinnen und Auftraggeber ausschließlich *natürliche Personen* sind:**
- Geben Sie nach einem Klick auf „Auftraggeber/-in hinzufügen“ für die erste Auftraggeberin oder den ersten Auftraggeber die geforderten Stammdaten in die Eingabemaske ein (vgl. Abschnitt [5.1.1](#)) und beenden Sie die Eintragung durch einen Klick auf „Speichern“.
 - Wiederholen Sie diesen Vorgang für jede weitere Auftraggeberin und jeden weiteren Auftraggeber.
 - Schließen Sie nach Eingabe aller Auftraggeberinnen und Auftraggeber die Eintragskategorie durch einen Klick auf „Speichern + weiter“ ab.
- **Falls die Auftraggeberinnen und Auftraggeber ausschließlich *juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Organisationen* sind:**
- Geben Sie nach einem Klick auf „Auftraggeber/-in hinzufügen“ für die erste Auftraggeberin oder den ersten Auftraggeber die geforderten Stammdaten in die Eingabemaske ein (vgl. Abschnitt [5.1.2.1](#)) und beenden Sie die Eintragung durch einen Klick auf „Speichern“.
 - Wiederholen Sie diesen Vorgang für jede weitere Auftraggeberin und jeden weiteren Auftraggeber.
 - Schließen Sie nach Eingabe aller Auftraggeberinnen und Auftraggeber die Eintragskategorie durch einen Klick auf „Speichern + weiter“ ab.

- Tragen Sie nun für jede angegebene Auftraggeberin und jeden angegebenen Auftraggeber die erforderlichen Angaben zu den gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen ein (vgl. Abschnitt [5.1.2.2](#)).
 - Schließen Sie nach Eintragung aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen der angegebenen Organisationen die Eintragskategorie durch einen Klick auf „Speichern + weiter“ ab.
- **Falls die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowohl natürliche als auch juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Organisationen sind:**
- Stellen Sie zunächst die Informationen für alle natürlichen Personen nach der oben dargelegten Vorgehensweise bereit.
 - Geben Sie im Anschluss die Informationen für alle juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstige Organisationen nach der oben dargelegten Vorgehensweise an.
 - Schließen Sie die Eintragskategorie durch einen Klick auf „Speichern + weiter“ ab.

Aktualisierungspflicht

Sobald sich Änderungen bezüglich der Auftraggeberinnen und Auftraggeber einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters ergeben (also etwa die Neubegründung eines Auftragsverhältnisses, die Beendigung eines Auftragsverhältnisses oder Änderungen der eintragungspflichtigen Informationen), sind diese gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 LobbyRG **unverzüglich** einzutragen (siehe auch Abschnitt [6](#)).

Eine Änderung gilt als unverzüglich eingetragen, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern vorgenommen wird. Bei etwaigen Schwierigkeiten, die einer sofortigen Änderung entgegenstehen, müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Eintragung möglichst zeitnah vorzunehmen. Es sollte daher, z. B. durch Absprachen mit den Auftraggeberinnen und Auftraggebern der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters, sichergestellt werden, dass relevante Informationen rechtzeitig vorliegen, damit diese unverzüglich in das Register eingetragen werden können.

Beispiel:

Die Eintragung einer neuen Auftraggeberin oder eines neuen Auftraggebers hat spätestens dann zu erfolgen, wenn die Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes in ihrem/seinem Interesse auf vertraglicher Grundlage aufgenommen wird.

Wer eine Angabe – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert, handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 3 LobbyRG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5.4 Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Informationen zur **Anzahl ihrer Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung** in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten bereitstellen.

Dies gilt sowohl für Interessenvertreter/-innen, die als **natürliche Personen** eingetragen sind, als auch für Interessenvertreter/-innen, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert sind.

The screenshot shows a web form with the following elements:

- Navigation tabs: "Beschäftigte" (active) and "Eingaben prüfen".
- Section title: "Anzahl der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen".
- Instructions: "Bitte geben Sie hier die Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung – unabhängig vom zeitlichen Umfang der jeweiligen Tätigkeit – an." and "Hierzu zählen neben den die Interessenvertretung ausübenden Beschäftigten auch diejenigen, die unterstützende Tätigkeiten wahrnehmen."
- Field markings: "Felder-Markierungen" with icons for "Diese Einträge sind öffentlich einsehbar" and "Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder".
- Label: "Die Anzahl wird im Register in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten angezeigt."
- Input field: "Anzahl der beschäftigten Personen *" with the value "16" entered.
- Output: "Wird im Lobbyregister veröffentlicht als: 11 bis 20".
- Buttons: "Abbrechen", "Speichern + später fortführen", and "Speichern + weiter →".

In diese Eingabemaske ist die **Anzahl der Beschäftigten** im Bereich der Interessenvertretung einzutragen. Zu berücksichtigen sind sowohl die Personen, die die Interessenvertretung **unmittelbar ausüben**, als auch die Personen, die die Interessenvertretung **regelmäßig inhaltlich unterstützen**. Die sich aus der Anzahl der Beschäftigten ergebende **Stufe** (von jeweils zehn Beschäftigten) wird automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Registereintrag nur als Stufe veröffentlicht.

Die Anzahl der Beschäftigten ist als **Kopfzahl** anzugeben, **unabhängig vom zeitlichen Umfang der jeweiligen Beschäftigung** und vom Anteil der Arbeitszeit, den die jeweilige Person für den Bereich der Interessenvertretung aufwendet. Eine „Bagatellgrenze“ sieht das Gesetz nicht vor.

Kommt es durch den Aus- und Eintritt von Beschäftigten zu einem Personenwechsel auf einem Arbeitsplatz im Bereich der Interessenvertretung, ist jeweils nur eine Person je Arbeitsplatz zu berücksichtigen.

Wichtiger Hinweis!

Im Lobbyregister ist nur die Gesamtanzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung in Stufen anzugeben.

Jedoch ist zu bedenken, dass die Bundestagsverwaltung später gegebenenfalls im Rahmen eines eventuellen Ordnungswidrigkeitsverfahrens überprüfen muss, ob die Angabe – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht richtig oder nicht vollständig war oder ob sie nicht rechtzeitig aktualisiert wurde (vgl. § 7 LobbyRG).

Insofern bietet es sich an, eine **interne Dokumentation** darüber zu erstellen, auf welche einzelnen Personen sich diese Gesamtanzahl bezieht, damit diese später der Bundestagsverwaltung zur Prüfung übermittelt werden kann. Diese Dokumentation sollte aufbewahrt werden.

Die erstellte Dokumentation kann im weiteren Eintragungsprozess für die Zusammenstellung der **jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung** (vgl. Abschnitt [5.5](#)) genutzt werden, weil hier unter anderem auch die individuellen Personalkosten für diese Personen ermittelt werden müssen.

*Beschäftigte sind Personen, mit denen in der Regel ein **Arbeits- oder Anstellungsverhältnis** besteht oder die eine **Tätigkeit nach Weisungen ausüben** und in die Arbeitsorganisation eingegliedert sind, sodass sie der Interessenvertreterin bzw. dem Interessenvertreter als Beschäftigte zugerechnet werden können.*

***Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwillige, unbezahlte Beraterinnen und Berater** usw. müssen dann mitgezählt werden, wenn sie die Interessenvertretung der eingetragenen natürlichen Person oder Organisation weisungsgebunden inhaltlich unterstützen und in die Arbeitsorganisation eingebunden sind.*

*Im Bereich der Interessenvertretung unterstützend tätige Personen sind allerdings nur mitzuzählen, wenn sie den Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, zuarbeiten, für sie recherchieren, Vorschläge einbringen oder in sonstiger Weise an der Interessenvertretung durch Unterstützungsleistungen **inhaltlich mitwirken**.*

*Personen, die lediglich und ausschließlich z. B. bei der Terminbuchung, beim Catering, bei protokollarischen oder ähnlichen rein flankierenden Aufgaben unterstützen, leisten keine inhaltliche Unterstützungsarbeit bei der Interessenvertretung und müssen daher nicht mitgezählt werden. Ebenso dürfte bei **kurzzeitig** tätigen Praktikantinnen und -praktikanten in der Regel keine inhaltliche Unterstützungsarbeit gegeben sein.*

Sonderfall: Konzern

Innerhalb eines Konzerns ist es auch vorstellbar, dass durch eine vertragliche oder quasi-vertragliche Regelung ein Beschäftigungsverhältnis zwischen einer Person und einem anderen Konzernunternehmen besteht. Wenn die Person hinsichtlich der Unterstützung der Interessenvertretungstätigkeit in die Arbeitsorganisation des sich eintragenden Konzernunternehmens eingegliedert ist und dessen Weisungen unterliegt, ist es unerheblich, dass das eigentliche Arbeitsverhältnis möglicherweise mit einem anderen Unternehmen innerhalb des Konzerns besteht.

Solche Personen sind dann ebenfalls als Beschäftigte bei dem sich als Interessenvertreter/-in eintragenden Unternehmen mitzuzählen, wenn sie im Bereich der Interessenvertretung tätig werden.

Sofern das Konzernunternehmen, bei dem solche Personen unmittelbar angestellt sind, auch selbst als Interessenvertreter/-in eingetragen ist, müssen diese Personen zusätzlich auch dort als Beschäftigte berücksichtigt werden, wenn sie auch für dieses Unternehmen Aufgaben im Bereich der Interessenvertretung wahrnehmen.

Sonderfall: Verein

Die Mitglieder eines Vereins, die für diesen Interessenvertretungstätigkeiten wahrnehmen, sind nicht mitzuzählen, da sie keine Beschäftigten des Vereins sind. Auch die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter eines Vereins werden nicht mitgezählt, wenn diese ihre Aufgaben ehrenamtlich erledigen und nicht beim Verein angestellt sind.

Aktualisierungspflicht

Die Angaben zu der Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung müssen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG **mindestens jährlich aktualisiert** werden (siehe Abschnitt [6](#)).

Wenn sich im Jahresverlauf wesentliche Änderungen ergeben, sollte der Eintrag auch unterjährig aktualisiert werden, um eine möglichst hohe Aktualität des Registers zu gewährleisten. Eine gesetzliche Verpflichtung zur unterjährigen Aktualisierung besteht hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten jedoch nicht.

Wer eine Angabe – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert, handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 3 LobbyRG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Konkretes Vorgehen:

➤ **Falls die/der Interessenvertreter/-in eine natürliche Person ist:**

Zählen Sie die Personen, die – außer der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter selbst – in irgendeiner Form **inhaltlich an der Interessenvertretung mitwirken**, auch indem sie regelmäßig zuarbeiten, recherchieren, Vorschläge einbringen oder in sonstiger Weise im Bereich der Interessenvertretung regelmäßig unterstützen.

➤ **Falls der Interessenvertreter eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation ist:**

- Sofern für die Organisation **Beschäftigte, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben** (vgl. Abschnitt [5.1.2.3](#)), namentlich zu benennen sind, sind zunächst diese Beschäftigten zu zählen.
- Hinzu kommt die Anzahl der einzutragenden (**gesetzlichen oder sonstigen**) **Vertreterinnen oder Vertreter** der Organisation, sofern diese Beschäftigte der Organisation sind und regelmäßig – wenn auch nur zeitweise – selbst Interessenvertretungstätigkeiten ausüben.
- Darüber hinaus sind alle Beschäftigten zu berücksichtigen, die in irgendeiner Form **inhaltlich an der Interessenvertretung mitwirken**, auch indem sie den Personen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, regelmäßig zuarbeiten, für sie recherchieren, Vorschläge einbringen oder in sonstiger Weise im Bereich der Interessenvertretung regelmäßig unterstützen.

Die so ermittelte Anzahl der Beschäftigten geben Sie bitte in die Eingabemaske als **ganze Zahl** ein. Die sich daraus ergebende **Stufe** von jeweils zehn Beschäftigten wird automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Registereintrag auch **nur als Stufe veröffentlicht**.

Beispiel:

Wenn Sie z. B. 16 Beschäftigte eintragen, wird die Stufe „11 bis 20 Beschäftigte“ angezeigt und veröffentlicht.

5.5 Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. Absatz 3 Satz 4 LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Angaben zu den **finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung, die im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr angefallen sind**, in Stufen von jeweils 10.000 Euro machen.

Dies gilt sowohl für Interessenvertreter/-innen, die als **natürliche Personen** eingetragen sind, als auch für Interessenvertreter, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert sind.

Jährliche finanzielle Aufwendungen Eingaben prüfen

Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung

Felder-Markierungen

- Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
- Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Diese Angaben können auch verweigert werden.

Die Verweigerung wird im Lobbyregister öffentlich nachvollziehbar vermerkt. Zudem erfolgt eine Ausweisung der die Angaben verweigenden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in einer gesonderten öffentlichen Liste.

Verweigerung der Angaben

Sollen die Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen verweigert werden? *

Ja

Nein

Angaben zum Geschäftsjahr

Die Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung sind spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres einzutragen bzw. zu aktualisieren.

Wenn bereits ein Geschäftsjahr beendet wurde, geben Sie bitte an, wann das letzte Geschäftsjahr der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters begann und wann es endete.

Wurde bereits ein Geschäftsjahr abgeschlossen? *

Ja

Nein

Wann begann und wann endete das letzte Geschäftsjahr der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters?

Beginn des letzten Geschäftsjahres (Angabe im Format MM/JJ) *

Ende des letzten Geschäftsjahres (Angabe im Format MM/JJ) *

Achtung!

Wenn Sie die Angaben zum Geschäftsjahr ändern, verändern diese sich gleichzeitig automatisch auch an allen anderen Stellen im Registerbeitrag, bei denen das Geschäftsjahr anzugeben ist. Deshalb müssen die Angaben zu jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung, zu Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu Schenkungen Dritter, soweit sie nicht verweigert worden sind, stets gemeinsam eingetragen bzw. aktualisiert werden.

Finanzielle Aufwendungen in Euro

Wie hoch waren die finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung? Bitte geben Sie einen Betrag in Euro (ohne Nachkommastellen) ein. Der Betrag wird im Lobbyregister in Stufen von jeweils 10.000 Euro angezeigt.

Finanzielle Aufwendungen in Euro *

Wird im Lobbyregister veröffentlicht als:

30.001 bis 40.000 Euro

Sonderfall: Konzern

Wegen des im deutschen Recht geltenden Trennungsprinzips müssen Konzerne oder sonstige Unternehmensgruppen nicht in das Lobbyregister eingetragen werden, sondern nur die einzelnen selbständigen Konzernunternehmen.

Mutter- und Tochtergesellschaften sind somit im Lobbyregister immer getrennt voneinander zu berücksichtigen. Jede Gesellschaft ist gesondert einzutragen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Innerhalb eines Konzerns ist es möglich, dass die Muttergesellschaft gleichermaßen die Interessen der Tochtergesellschaften vertritt, weil sie Interessenvertretung für den gesamten Konzern betreibt.

Sofern dies geschieht, ohne dass die Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft Kosten für die Wahrnehmung der Interessenvertretung erstatten, und die Tochtergesellschaften keine eigene Interessenvertretung betreiben, bedarf es allein einer Eintragung der Muttergesellschaft in das Lobbyregister. Die Muttergesellschaft gibt dabei sämtliche finanziellen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Interessenvertretung für den Gesamtkonzern in ihrem Lobbyregistereintrag an.

Werden der Muttergesellschaft durch eine Tochtergesellschaft Kosten für die Interessenvertretung erstattet, so ist dies ein Indiz dafür, dass die Tochtergesellschaft neben der Muttergesellschaft eigene Interessenvertretung durch die Muttergesellschaft ausüben lässt. In diesem Fall muss sich die Tochtergesellschaft eigenständig im Lobbyregister registrieren, weil Interessenvertretung im Sinne von § 1 Absatz 4 LobbyRG „in Auftrag“ gegeben wird. Die Muttergesellschaft muss die Tochtergesellschaft als „Auftraggeberin“ in ihrem Registereintrag benennen.

*Bei der Berechnung der finanziellen Aufwendungen der Muttergesellschaft können diese Kosten **in Abzug gebracht werden**, wenn beide Konzernunternehmen eintragungspflichtig sind, weil diese Kosten innerhalb des Konzerns nur einmal anfallen. Umgekehrt sind Kosten bei nicht eintragungspflichtigen Tochtergesellschaften, die durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung beispielsweise von Personal für die Interessenvertretung an die Muttergesellschaft entstehen, bei der Muttergesellschaft zu berücksichtigen.*

Entsprechendes gilt, wenn eine Tochtergesellschaft die Interessenvertretung für andere Tochtergesellschaften des Konzerns oder für die Muttergesellschaft ausübt.

Verweigerung der Angaben

Die Angaben zu finanziellen Aufwendungen können gemäß § 3 Absatz 2 LobbyRG verweigert werden. Die Verweigerung kann begründet werden. Die Angabe einer Begründung ist freiwillig. Sofern eine Begründung angegeben wird, wird diese im Register veröffentlicht.

Bei einer Verweigerung von Angaben kann die Interessenvertretungstätigkeit nach wie vor ausgeübt werden, jedoch ergeben sich die folgenden **Konsequenzen**:

- Die Verweigerung wird im Lobbyregister vermerkt und der Eintrag in einer gesonderten öffentlichen Liste ausgewiesen (§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 LobbyRG).
- Die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ darf nicht öffentlich geführt werden (§ 5 Absatz 9 LobbyRG).
- Eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages soll nicht erfolgen (§ 6 Absatz 2 LobbyRG).
- Eine Beteiligung an Gesetzesvorlagen nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) soll nicht erfolgen (§ 6 Absatz 3 LobbyRG).
- Der Deutsche Bundestag kann die Erteilung von Zugangsberechtigungen schon allein wegen der Verweigerung ablehnen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 LobbyRG).
- Bei erstmaliger zielgerichteter Kontaktaufnahme mit Adressatinnen oder Adressaten von Interessenvertretung gemäß § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG ist auf die Verweigerung der Angaben hinzuweisen (§ 5 Absatz 5 Satz 2 LobbyRG).

Diese Folgen gelten gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 LobbyRG auch bei Verweigerung der Angaben in Fällen einer **freiwilligen Eintragung** in das Lobbyregister.

Angaben zum Geschäftsjahr

Sofern die Angaben nicht verweigert werden, ist zunächst einzutragen, auf welchen Zeitraum sich die Angaben zu den finanziellen Aufwendungen beziehen.

Wichtiger Hinweis!

Sofern die Angaben zum Geschäftsjahr bereits an anderer Stelle im Eintragungs- bzw. Aktualisierungsprozess vorgenommen wurden (vgl. Abschnitt [5.6](#) und [5.7](#)), ist dieses Feld in der Eingabemaske bereits **vorausgefüllt**.

Wenn die Angaben zum letzten abgelaufenen Geschäftsjahr im vorausgefüllten Feld geändert werden, dann ändern sie sich gleichzeitig automatisch auch an allen anderen Stellen im Registereintrag, bei denen das Geschäftsjahr anzugeben ist. Deshalb müssen **die Angaben zu jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung, zu Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu Schenkungen Dritter** (vgl. Abschnitt [5.6](#) und [5.7](#)), soweit sie nicht verweigert worden sind, **stets gemeinsam eingetragen bzw. aktualisiert werden**.

Da die Angaben zu den finanziellen Aufwendungen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 LobbyRG spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres zu *aktualisieren* sind, ist hier grundsätzlich **das letzte abgelaufene Geschäftsjahr** der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters zugrunde zu legen.

*Das Geschäftsjahr ist der für die Bestimmung der hier abgefragten Informationen maßgebliche Zeitraum von typischerweise 12 Monaten. Jede Interessenvertreterin und jeder Interessenvertreter hat ein auf ihre/seine Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung bezogenes Geschäftsjahr. Auch Privatpersonen haben mit ihrem steuerrechtlichen Wirtschaftsjahr (1.1. – 31.12.) ein Geschäftsjahr. **Das letzte Geschäftsjahr entspricht daher regelmäßig dem letzten Kalenderjahr (1.1. – 31.12.).***

Etwas anderes gilt dann, wenn aufgrund von gesetzlichen Regelungen, etwa des Handels-, Gesellschafts-, Vereins- oder Steuerrechts, ausnahmsweise abweichende Berechnungszeiträume gelten oder der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter ausnahmsweise eine abweichende Festlegung des Berechnungszeitraums offensteht und sie/er von dieser Möglichkeit wirksam Gebrauch gemacht hat. Auch in diesen Fällen beträgt die Dauer des Geschäftsjahres aber nie mehr als 12 Monate.

Beispiel:

Durch wirksame Satzung legt ein Verein sein Geschäftsjahr auf den Zeitraum vom 1.6. bis zum 31.5. des Folgejahres fest.

In das erste Eingabefeld ist der Beginn des Geschäftsjahres, auf das sich die Angaben beziehen, im Format „**Monat/Jahr (MM/JJ)**“ und in das zweite Eingabefeld das Ende desselben Geschäftsjahres, ebenfalls im Format „**Monat/Jahr (MM/JJ)**“, einzutragen.

Beispiel:

*Wenn bei einer Eintragung am 15.2.2022 das vergangene Geschäftsjahr dem vergangenen Kalenderjahr entspricht, ist in das erste Feld „**01/21**“ und in das zweite Feld „**12/21**“ einzutragen. Handelt es sich um ein verkürztes, sogenanntes **Rumpfgeschäftsjahr**, etwa weil die Geschäftstätigkeit erst im Laufe des vergangenen Kalenderjahres, z. B. am 15.6.2021, aufgenommen wurde, ist in das erste Feld „**06/21**“ und in das zweite Feld „**12/21**“ einzutragen.*

Wenn beim erstmaligen Eintrag in das Lobbyregister die **Informationen zum letzten abgelaufenen Geschäftsjahr noch nicht vorliegen und dessen Ende weniger als sechs Monate zurückliegt**, kann ausnahmsweise das **vorletzte Geschäftsjahr** angegeben werden.

In diesem Fall sind die Angaben zu finanziellen Aufwendungen – ebenso wie zu den Schenkungen sowie zu Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand – auf dieses **vorletzte Geschäftsjahr** zu beziehen. Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 LobbyRG sind diese Angaben jedoch **spätestens sechs Monate nach dem Ende des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres für ebendieses Geschäftsjahr zu aktualisieren**.

Sonderfall: Neugründung

Hat eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter zum Zeitpunkt der Registrierung im Lobbyregister noch kein Geschäftsjahr abgeschlossen, weil die Geschäftstätigkeit erst im Verlauf des aktuellen Kalenderjahres aufgenommen wurde, ist die Auswahl „Es wurde noch kein Geschäftsjahr abgeschlossen“ zu treffen.

Finanzielle Aufwendungen

Im Anschluss sind die tatsächlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in dem zuvor angegebenen Geschäftsjahreszeitraum **als ganze Zahl** (in Euro ohne Kommastellen) einzutragen. Die sich daraus ergebende Stufe von jeweils 10.000 Euro wird automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Register auch nur als Stufe veröffentlicht.

Finanzielle Aufwendungen sind solche Positionen, die buchhalterisch als **Kosten** bewertet werden. Anzugeben ist die **Gesamtheit der Kosten**, die innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres im Bereich der Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes angefallen sind.

Zu beachten ist dabei, dass nur die Kosten anzugeben sind, die auch **tatsächlich im Bereich der Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes entstanden** sind.

Zum Bereich der Interessenvertretung gehören dabei auch solche Tätigkeiten, die unter Ausnahmen von der Registrierungspflicht nach § 2 Absatz 2 und 3 LobbyRG fallen. § 2 Absatz 2 und 3 LobbyRG regelt lediglich Ausnahmen von der Registrierungspflicht bei Tätigkeiten, die grundsätzlich Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes darstellen. Daher sind auch die Kosten für Tätigkeiten, die unter die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 2 und 3 LobbyRG fallen, dem Bereich der Interessenvertretung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 6 LobbyRG zuzuordnen und einzubeziehen. Dies betrifft sowohl Interessenvertreter/-innen, die sich nach § 2 Absatz 5 LobbyRG freiwillig registrieren, als auch Interessenvertreter/-innen, die registrierungspflichtig sind, weil sie zusätzlich Interessenvertretung ausüben, für die keine Ausnahmeregelungen existieren.

Grundsätzlich sind die **tatsächlichen Aufwendungen** in die Berechnung einzubeziehen. Für Personalkosten bedeutet dies, dass neben dem Bruttoentgelt auch alle Arbeitgeberanteile sowie Personalnebenkosten zu berücksichtigen sind.

Ist die eintragungspflichtige Person zum **Vorsteuerabzug berechtigt**, sind die um die abzugsfähige Vorsteuer verminderten Bruttobeträge der Aufwendungen entsprechend den allgemeinen Rechnungslegungs- und Buchhaltungsregeln heranzuziehen. Die Umsatzsteuer stellt in diesem Fall letztlich keinen Aufwand dar. Fehlt es an einer Vorsteuerabzugsberechtigung oder sind die Aufwendungen ohne Vorsteuer erfolgt, sind die Bruttobeträge einzurechnen, da diese tatsächlich aufgewendet wurden.

Die anzugebenden finanziellen Aufwendungen lassen sich in **fünf Kostengruppen** unterteilen:

- **Personalkosten (I.)**
- **Infrastrukturkosten (II.)**
- **Repräsentationskosten (III.)**
- **Kosten für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen (IV.)**
- **Sonstige Kosten im Bereich der Interessenvertretung (V.)**

Wichtiger Hinweis!

Im Lobbyregister selbst ist nur die Gesamtsumme der finanziellen Aufwendungen in Stufen anzugeben. Jedoch ist zu bedenken, dass die Bundestagsverwaltung später gegebenenfalls im Rahmen eines eventuellen Ordnungswidrigkeitsverfahrens überprüfen muss, ob die Angabe – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht richtig oder nicht vollständig war oder ob sie nicht rechtzeitig aktualisiert wurde (vgl. § 7 LobbyRG).

Insofern bietet es sich an, eine **interne Dokumentation** darüber zu erstellen und aufzubewahren, auf welchen einzelnen Positionen die angegebene Stufe der jährlichen finanziellen Aufwendungen gründet, damit diese später der Bundestagsverwaltung zur Prüfung übermittelt werden kann. Bitte orientieren Sie sich bei dieser Dokumentation an den im Folgenden beschriebenen Kostengruppen.

I. Personalkosten

Zunächst sind die Personalkosten zu ermitteln, die auf die Personen entfallen, die im oben benannten Zeitraum im Bereich der Interessenvertretung tätig geworden sind.

Bei den Personalkosten sind alle Personen zu berücksichtigen, die im Eintragungsprozess bei der Angabe zur „Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung“ (Abschnitt [5.4](#)) mitgezählt worden sind. Denn im Bereich der Interessenvertretung wird nicht nur tätig, wer als Repräsentant/-in der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters in **direkten Kontakt** zu Adressatinnen oder Adressaten von Interessenvertretung tritt, sondern auch, wer **in Vorbereitung oder bei der Anbahnung** solcher Kontakte inhaltlich unterstützend eingesetzt wird.

Damit sind die Personalkosten für folgende Personengruppen zu berücksichtigen:

- Die einzutragenden (**gesetzlichen oder sonstigen**) **Vertreterinnen oder Vertreter** der Organisation (vgl. Abschnitt [5.1.2.2](#)), sofern diese Beschäftigte der Organisation sind und – wenn auch nur zeitweise – selbst Interessenvertretungstätigkeiten ausüben.
- Die **Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben**, und deshalb namentlich zu benennen sind (vgl. Abschnitt [5.1.2.3](#)).
- Alle sonstigen Beschäftigten, die in irgendeiner Form **inhaltlich an der Interessenvertretung mitwirken**, auch indem sie den Personen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, regelmäßig zuarbeiten, für sie recherchieren, Vorschläge einbringen oder in sonstiger Weise im Bereich der Interessenvertretung regelmäßig unterstützen.

Einzubeziehen sind zunächst die **direkten Personalkosten**, etwa in Form von Löhnen, Zuschüssen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Bonus- und Provisionszahlungen sowie allen anderen unmittelbar an die Beschäftigten ausgezahlten Leistungen.

Diese direkten Personalkosten sind **individuell für die betreffenden Personen** zu ermitteln. Es **verbietet sich**, eine pauschale Festlegung eines **durchschnittlichen Personalkostenansatzes** für die gesamte Organisation als Grundlage heranzuziehen, weil damit der gesetzlichen Aufforderung, die konkreten finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung anzugeben, nicht ausreichend Rechnung getragen würde.

Bei nur **teilweiser Tätigkeit** einer Person im Bereich der Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes sind die Personalkosten **anteilig** zu berücksichtigen. Ist der genaue Anteil der Tätigkeit einer zu berücksichtigenden Person im Bereich der Interessenvertretung nicht eindeutig zu bestimmen, kann die Ermittlung des prozentualen Anteils der Tätigkeiten im Bereich der Interessenvertretung für die einzelnen Personen **auf Grundlage einer begründeten, im guten Glauben ermittelten Schätzung** erfolgen.

Beispiel:

Wenn ein Beschäftigter nur an 3 von 5 Arbeitstagen im Bereich der Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes tätig wird, müssen auch nur 60 Prozent der auf diesen Beschäftigten entfallenden Personalkosten in die Berechnung der finanziellen Aufwendungen einbezogen werden.

Hinzu kommen die **indirekten Personalkosten (Personalnebenkosten)**, wie etwa Arbeitgeberanteile für die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Umlagen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, zum Elterngeld oder zum Insolvenzgeld.

Auch diese sollten idealerweise **individuell für jede einzelne zu berücksichtigende Person** ermittelt werden.

Um jedoch, insbesondere bei größeren Unternehmen oder sonstigen größeren Organisationen, einen unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden, ist es vertretbar, die indirekten Personalkosten auf Grundlage eines pauschalen Prozentsatzes – **im Zweifel ermittelt durch eine begründete, im guten Glauben ermittelte Schätzung** – bezogen auf die zusammengestellten direkten Personalkosten zu bestimmen und dann in die Gesamtpersonalkosten einzubeziehen.

Sonderfall: Selbständige Interessenvertreter/-innen

Selbständige Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die in eigenem Interesse oder im Auftrag Interessenvertretung betreiben, berücksichtigen ausschließlich Kosten für eventuell von ihnen beschäftigte Personen als Personalkosten. Weder der eigene Zeitaufwand noch der Betrag, den sie ihrer Auftraggeberin/ihrem Auftraggeber in Rechnung stellen, geht in die Berechnung ein.

II. Infrastrukturkosten

Zusätzlich zu den Personalkosten sind die Kosten für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur für die Tätigkeit der bereits ermittelten Personen im Bereich der Interessenvertretung zu berücksichtigen. Hierzu zählen beispielsweise:

- Miete
- Nebenkosten
- IT-Ausstattung
- Bürobedarf und sonstige Sachmittel
- Wartungs- und Reinigungskosten
- Kosten für Dienstwagen

Nicht zu berücksichtigen sind bei der Berechnung des finanziellen Aufwands die Kosten für Produktion, Vertrieb, Beschaffung und andere dem Unternehmenszweck dienende Tätigkeiten außerhalb der Interessenvertretung.

Auch die Infrastrukturkosten sollten **möglichst individuell und konkret für den Bereich der Interessenvertretung** im Sinne des Lobbyregistergesetzes bestimmt werden. Auch hier ist gegebenenfalls eine **anteilige Berechnung** vorzunehmen.

Beispiel:

Wird ein Bürogebäude zur Hälfte zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung von Interessenvertretung genutzt, sind die Betriebs- und Erhaltungskosten oder die Mietkosten, die auf dieses Gebäude entfallen, sowie die Kosten für die Betriebsmittel zu 50 Prozent zu berücksichtigen.

Um jedoch, insbesondere bei größeren Unternehmen oder sonstigen größeren Organisationen, einen unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden, ist es vertretbar, **sämtliche Infrastrukturkosten des Unternehmens/der Organisation im Verwaltungsbereich als Grundlage heranzuziehen**, diese Zahl durch die Gesamtzahl der Beschäftigten der Organisation im Verwaltungsbereich zu teilen und mit der Zahl der im Bereich der Interessenvertretung tätigen Personen zu multiplizieren.

Dabei sind hier die tatsächlichen Tätigkeitsanteile der Personen im Bereich der Interessenvertretung, die im Rahmen der Bestimmung der Personalkosten ermittelt worden sind, als Grundlage zu nehmen, *nicht* die in Abschnitt [5.4](#) anzugebende Kopfzahl. Unterjährige Ein- und Austritte sind entsprechend zu berücksichtigen.

Bei abschreibungspflichtigen Aufwendungen sind die jeweiligen für das Jahr angesetzten Abschreibungen einschließlich Sonderabschreibungen sowie andere Effekte zu berücksichtigen.

III. Repräsentationskosten

Weiterhin sind die Ausgaben für repräsentative Tätigkeiten im weitesten Sinne in die Gesamtsumme der finanziellen Aufwendungen einzubeziehen, soweit diese den Bereich der Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes betreffen. Hierzu gehören beispielsweise:

- Kosten der Organisation und Durchführung eigener Veranstaltungen, die (zumindest auch) dazu dienen sollen, eine Kontaktaufnahme mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes zu bewirken, z. B. Parlamentarische Abende
- Registrierungskosten für Veranstaltungen, auf denen Kontakt mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung erfolgen soll
- Reisekosten im Bereich der Interessenvertretung
- Spesen im Bereich der Interessenvertretung
- Kosten für Öffentlichkeitskampagnen oder sonstige Publikationen, sofern sie den Bereich der Interessenvertretung betreffen

Sonderfall: Öffentliche Werbemaßnahmen

Nicht anzugeben sind in der Regel Ausgaben für allgemeine Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für die Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer eingetragenen natürlichen Person.

Etwas anderes kann allerdings dann gelten, wenn die durchgeführte Werbemaßnahme oder Kampagne (auch) darauf gerichtet ist, andere Personen oder Organisationen dazu zu bewegen, Kontakt mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung in Bundestag und Bundesregierung aufzunehmen, um bestimmte Anliegen an diese heranzutragen (z. B. Postkartenaktionen).

Hier kann es sich im Einzelfall um eine „mittelbare Einflussnahme“ auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung im Sinne von § 1 Absatz 3 LobbyRG handeln, sodass hiermit verbundene Kosten auch im Rahmen der finanziellen Aufwendungen zu berücksichtigen sind.

*Vollständig einzubeziehen sind darüber hinaus Kosten für öffentliche **Anzeigenkampagnen**, in denen Adressatinnen oder Adressaten der Interessenvertretung im Sinne des Gesetzes unmittelbar angesprochen werden (vgl. etwa die Anzeige des Forums Ziviler Friedensdienst e. V. vom 20. Oktober 2021 in: „Der Tagesspiegel“, Seite 3: „Sehr geehrte Frau Baerbock, sehr geehrter Herr Scholz, sehr geehrter Herr Lindner, ...“) oder Kosten für „**offene Briefe**“ an konkrete Adressatinnen und Adressaten im Sinne des Lobbyregistergesetzes, weil diese Anzeigenkampagnen und Briefe als unmittelbare Kontaktaufnahme im Sinne des Lobbyregistergesetzes zu werten sind.*

Auch hier sind ausschließlich diejenigen Kosten zu berücksichtigen, die dem Bereich der Interessenvertretung zuzuordnen sind. Sofern also z. B. die Durchführung eigener Veranstaltungen neben rein fachlichen Zwecken *auch* der Interessenvertretung dient (beispielsweise Veranstaltungen, zu denen auch Mitglieder des Bundestages eingeladen werden), ist auch bei den Repräsentationskosten eine anteilige Kostenberechnung, **im Zweifel auf Grundlage einer begründeten, im guten Glauben ermittelten Schätzung**, vorzunehmen.

Beispiel:

Werden bei einer eigenen fünftägigen Veranstaltung an einem halben Tag ausschließlich Mitglieder des Bundestages zu einer Besichtigung eingeladen, sind die im Rahmen der Veranstaltung anfallenden Repräsentationskosten zu 10 Prozent zu berücksichtigen.

IV. Kosten für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Weiterhin sind die Kosten für das Einholen externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich der Interessenvertretung einzubeziehen. Hierzu gehören beispielsweise:

- Kosten für konkrete **Auftragsvergaben zur Wahrnehmung von Interessenvertretung durch Dritte**, bei denen sich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin selbst als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer in das Register eintragen und dabei die Auftraggeberin oder den Auftraggeber angeben muss
- Kosten für **sonstige externe Beratungs- oder Unterstützungsleistungen** (z. B. Rechtsgutachten oder andere wissenschaftlichen Expertisen), die nach den Auftragsinhalten zumindest auch für die Vorbereitung oder Durchführung der eigenen Interessenvertretungstätigkeit erstellt und genutzt werden; gegebenenfalls sind hier die Kosten anteilig zu berücksichtigen, wenn die Beratungs- oder Unterstützungsleistungen nach den Auftragsinhalten nicht ausschließlich der Interessenvertretung dienen

V. Sonstige Kosten im Bereich der Interessenvertretung

Schließlich sind in der letzten Kostengruppe noch weitere Kosten zusammenzustellen, die bislang nicht erfasst, jedoch trotzdem als Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung anzusehen sind. Dies können beispielsweise sein:

- Kosten für die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung
- Kosten für die Durchführung interner Veranstaltungen (z. B. Arbeitsgruppen-Sitzungen bei Verbänden), soweit diese Veranstaltungen zumindest teilweise auch zur Vorbereitung oder Unterstützung von Tätigkeiten der Interessenvertretung dienen
- Kosten für Mitgliedschaften in den im Abschnitt [5.1.2.4](#) benannten Vereinigungen oder Netzwerken, die im weitesten Sinne in einem Bezug zur Interessenvertretung stehen

Auch hier ist gegebenenfalls eine **anteilige Berechnung**, im Zweifel auf Grundlage einer begründeten, im guten Glauben ermittelten Schätzung, vorzunehmen, wenn Kosten nur teilweise dem Bereich der Interessenvertretung zuzuordnen sind.

Beispiel:

Verwendet etwa ein Verband nur 50 % seiner Gesamttätigkeit auf den Bereich der Interessenvertretung, sind auch von dessen Mitgliedern nur 50 % der Mitgliedsbeiträge bei den eigenen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung einzubeziehen.

Konkretes Vorgehen:

- Falls die Angaben nicht verweigert werden sollen, geben Sie zunächst das **Geschäftsjahr** an, auf das sich die Angaben beziehen.
- Erstellen Sie sodann eine **interne Dokumentation** zu den finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung im angegebenen Geschäftsjahreszeitraum auf Grundlage der oben ausführlich beschriebenen Kostengruppen und ermitteln Sie eine konkrete **Gesamtsumme in Euro**.
- Die so ermittelte **ganze Zahl** geben Sie bitte ohne Kommastellen in das zugehörige Textfeld ein. Die sich daraus ergebende Stufe – es handelt sich um 10.000-Euro-Stufen – wird automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Registereintrag auch nur als Stufe veröffentlicht.

Beispiel:

Wenn Sie 39.510 Euro angeben, wird im Lobbyregister die Stufe 30.001 bis 40.000 Euro veröffentlicht.

- Durch Betätigung der Schaltfläche „**Speichern + weiter**“ schließen Sie diese Eingabemaske ab.

Aktualisierungspflicht

Abweichend von der jährlichen Aktualisierungspflicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG müssen die Angaben zu finanziellen Aufwendungen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 LobbyRG **spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres** für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr aktualisiert werden (siehe auch Abschnitt [6](#)).

Dabei ist zu beachten, dass eine Aktualisierung der Angabe des Geschäftsjahres diese Angabe automatisch auch an allen anderen Stellen im Registereintrag, bei denen das Geschäftsjahr anzugeben ist, verändert. Deshalb **müssen die Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung, zu den Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand** (siehe Abschnitt [5.6](#)) sowie zu den **Schenkungen Dritter** (siehe Abschnitt [5.7](#)), soweit sie nicht verweigert werden, **stets gemeinsam aktualisiert werden**.

Spätestens nach Ablauf der Sechsmonatsfrist nach dem Ende des Geschäftsjahres müssen bei juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Organisationen auch die **Angaben zur Mitgliederzahl und zu den Mitgliedschaften** (siehe Abschnitt [5.1.2.4](#)) sowie bei juristischen Personen der **Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres** (siehe Abschnitt [5.8](#)) aktualisiert werden.

Wer eine Angabe – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert, handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 3 LobbyRG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5.6 Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Angaben zu den **im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr erhaltenen einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand** in Stufen von jeweils 10.000 Euro machen, sofern einzeln ein Betrag von 20.000 Euro oder der Gesamtwert von 20.000 Euro, bezogen auf eine Geberin oder einen Geber, in diesem Kalender- bzw. Geschäftsjahr überschritten wird.

Dies gilt sowohl für Interessenvertreter/-innen, die als **natürliche Personen** eingetragen sind, als auch für Interessenvertreter, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert sind.

Zuwendungen/Zuschüsse Eingaben prüfen

Angaben zu Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand

Felder-Markierungen

- 🔗 Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
- ★ Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Bitte geben Sie an, ob die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter im letzten Geschäftsjahr Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand erhalten hat, die einzeln den Betrag von 20.000 Euro oder den Gesamtwert von 20.000 Euro bezogen auf eine Geberin/einen Geber überschreiten.

Diese Angaben können auch verweigert werden.

Die Verweigerung wird im Lobbyregister öffentlich nachvollziehbar vermerkt. Zudem erfolgt eine Ausweisung der die Angaben verweigernden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in einer gesonderten öffentlichen Liste.

Verweigerung der Angaben

🔗 Sollen die Angaben zu den Zuwendungen oder Zuschüssen der öffentlichen Hand verweigert werden? *

Ja

Nein

Angaben zum Geschäftsjahr

Die Angaben zu Zuwendungen/Zuschüssen der öffentlichen Hand sind spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres einzutragen bzw. zu aktualisieren.

Wenn bereits ein Geschäftsjahr beendet wurde, geben Sie bitte an, wann das letzte Geschäftsjahr der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters begann und wann es endete.

🔗 Würde bereits ein Geschäftsjahr abgeschlossen? *

Ja

Nein

Wann begann und wann endete das letzte Geschäftsjahr der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters?

🔗 Beginn des letzten Geschäftsjahres (Angabe im Format MM/JJ) *

🔗 Ende des letzten Geschäftsjahres (Angabe im Format MM/JJ) *

⚠ Achtung!

Wenn Sie die Angaben zum Geschäftsjahr ändern, verändern diese sich gleichzeitig automatisch auch an allen anderen Stellen im Registerbeitrag, bei denen das Geschäftsjahr anzugeben ist. Deshalb müssen die Angaben zu jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung, zu Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu Schenkungen Dritter, soweit sie nicht verweigert worden sind, stets gemeinsam eingetragen bzw. aktualisiert werden.

Zuwendungen/Zuschüsse

🔗 Hat die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter im letzten Geschäftsjahr Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand erhalten, die einzeln oder im Gesamtwert, bezogen auf eine Geberin/einen Geber, 20.000 Euro überschreiten? *

Ja

Nein

Im Lobbyregister müssen nur Zuwendungen der öffentlichen Hand angegeben werden. Es handelt sich um eine Zuwendung der öffentlichen Hand, wenn die Zuwendung direkt aus einem **Bundes-, Landes- oder Kommunalhaushalt** bestritten wird. Auch Zuwendungen der **Europäischen Union**, anderer **supranationaler** oder **internationaler öffentlicher Organisationen** sowie **anderer Staaten** sind zu berücksichtigen.

Zuwendungen und Zuschüsse im Sinne des Lobbyregistergesetzes sind **Leistungen**, die aufgrund einer Ermessensentscheidung der zuständigen Stelle getätigt werden, um bestimmte Zwecke zu erfüllen. Sie können sowohl nicht rückzahlbar (beispielsweise als Zuschuss) als auch rückzahlbar (beispielsweise als Darlehen) ausgestaltet sein. Typische Formen von Zuwendungen und Zuschüssen sind **Projektförderungen**, also Zuwendungen zur Deckung der Ausgaben für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben, und **institutionelle Förderungen**, also Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin.

Nicht anzugeben sind Leistungen, auf die ein Anspruch besteht, der dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründet ist. Auch Sachleistungen, Entgelte aufgrund von öffentlichen Aufträgen sowie satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge fallen nicht unter den Begriff der Zuwendung oder des Zuschusses der öffentlichen Hand.

Des Weiteren sind rückzahlbare Leistungen **nicht anzugeben**, welche durch Stellen der öffentlichen Hand vergeben werden, sofern diese ausschließlich aus den Eigenmitteln dieser Stellen bestritten werden und Bundes-/Landeshaushalte nicht direkt betroffen sind (beispielsweise Darlehen der Förderbanken des Bundes oder der Länder).

Hingegen sind nicht rückzahlbare Leistungen aus öffentlichen Haushaltsmitteln anzugeben, die von diesen Stellen im Zusammenhang mit Darlehen zugesagt werden, wenn die Mittel der Reduzierung der zurückzahlbaren Darlehenssumme dienen („Tilgungszuschüsse“ oder „Zinsverbilligungsleistungen“). Anzugeben ist dann die Zuschusshöhe, nicht der Darlehensbetrag. Ist die Höhe eines Zuschusses in Form einer Zinsverbilligungsleistung nicht bekannt, muss diese ermittelt oder der gesamte Darlehensbetrag angegeben werden. Im letzteren Fall kann die Tatsache, dass lediglich eine Zinsverbilligung als Zuschuss gewährt wurde, in der Beschreibung der Leistung deutlich gemacht werden.

Anzugeben sind auch Zuschüsse aus öffentlichen Haushaltsmitteln, die von diesen Stellen ohne Verbindung mit Darlehensmitteln vergeben werden.

Im Lobbyregister müssen nur solche Zuwendungen und Zuschüsse angegeben werden, die ihrem Zwecke nach **direkt auf die Unterstützung der wirtschaftlichen oder ideellen Tätigkeit der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters** ausgerichtet sind und somit den **Unternehmens- oder Organisationszweck betreffen**.

Bei Unternehmen ist dies insbesondere dann anzunehmen, wenn durch die Zuwendung die Gründung, die Fortsetzung/der Erhalt des Betriebs oder der Ausbau und die Weiterentwicklung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gefördert werden soll.

Beispiele:

Ein Darlehen mit Tilgungszuschuss, welches einem Unternehmen Liquidität zur Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit verschafft, oder ein Zuschuss zum Erwerb moderner Produktionsanlagen betrifft den Unternehmenszweck.

Eine Projektförderung für die Durchführung einer Veranstaltungsreihe durch einen Verein im Rahmen seiner satzungsmäßigen Tätigkeit betrifft den Organisationszweck des Vereins.

*Zuwendungen oder Zuschüsse, die ihrem Zwecke nach **in keinem direkten Zusammenhang mit der wirtschaftlichen oder ideellen Tätigkeit der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters stehen, müssen nicht angegeben werden**. Ohne direkten Bezug zu Unternehmens- oder Organisationszweck werden in der Regel Zuwendungen erfolgen, durch die eine Interessenvertreterin/ein Interessenvertreter in die Verfolgung anderer, beispielsweise infrastruktureller oder sozialer Zwecke eingebunden wird.*

Beispiele:

Zuwendungen für die Finanzierung der Aus- oder Fortbildung schwerbehinderter Personen stehen in der Regel in keinem direkten Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck.

Ein Zuschuss zur Förderung der Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge an einen selbständigen Berater oder an ein Unternehmen zur Nutzung für die privaten Fahrzeuge der Beschäftigten steht in der Regel in keinem direkten Zusammenhang mit dem Organisations- oder Unternehmenszweck des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin. Anderes gilt dann, wenn die E-Ladestationen direkt in die Verfolgung des Unternehmenszwecks eingebunden sind, beispielsweise wenn sie für die Fahrzeuge von Paketzustell- und Lieferdiensten genutzt werden.

Verweigerung der Angaben

Die Angaben zu Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand können gemäß § 3 Absatz 2 LobbyRG verweigert werden. Die Verweigerung kann begründet werden. Die Angabe einer Begründung ist freiwillig. Sofern eine Begründung angegeben wird, wird diese im Register veröffentlicht.

Bei einer Verweigerung von Angaben kann die Interessenvertretungstätigkeit nach wie vor ausgeübt werden, jedoch ergeben sich die folgenden **Konsequenzen**:

- Die Verweigerung wird im Lobbyregister vermerkt und der Eintrag in einer gesonderten öffentlichen Liste ausgewiesen (§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 LobbyRG).
- Die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ darf nicht öffentlich geführt werden (§ 5 Absatz 9 LobbyRG).

- Eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages soll nicht erfolgen (§ 6 Absatz 2 LobbyRG).
- Eine Beteiligung an Gesetzesvorlagen nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) soll nicht erfolgen (§ 6 Absatz 3 LobbyRG).
- Der Deutsche Bundestag kann die Erteilung von Zugangsberechtigungen schon allein wegen der Verweigerung ablehnen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 LobbyRG).
- Bei erstmaliger zielgerichteter Kontaktaufnahme mit Adressatinnen oder Adressaten von Interessenvertretung gemäß § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG ist auf die Verweigerung der Angaben hinzuweisen (§ 5 Absatz 5 Satz 2 LobbyRG).

Diese Folgen gelten gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 LobbyRG auch bei Verweigerung der Angaben in Fällen einer **freiwilligen Eintragung** in das Lobbyregister.

Angaben zum Geschäftsjahr

Sofern die Angaben nicht verweigert werden, ist zunächst einzutragen, auf welchen Zeitraum sich die Angaben zu den Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand beziehen.

Wichtiger Hinweis!

Sofern die Angaben zum Geschäftsjahr bereits an anderer Stelle im Eintragungs- bzw. Aktualisierungsprozess vorgenommen wurden (siehe Abschnitte [5.5](#) und [5.7](#)), ist dieses Feld in der Eingabemaske bereits **vorausgefüllt**.

Wenn die Angaben zum letzten abgelaufenen Geschäftsjahr im vorausgefüllten Feld geändert werden, dann verändern sie sich gleichzeitig automatisch auch an allen anderen Stellen im Registereintrag, bei denen das Geschäftsjahr anzugeben ist. Deshalb müssen **die Angaben zu jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung** (siehe Abschnitt [5.5](#)), **zu Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand** sowie zu **Schenkungen Dritter** (siehe Abschnitt [5.7](#)), soweit sie nicht verweigert worden sind, **stets gemeinsam eingetragen bzw. aktualisiert werden**.

Da die Angaben zu den Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 LobbyRG spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres zu *aktualisieren* sind, ist hier grundsätzlich **das letzte abgelaufene Geschäftsjahr** der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters zugrunde zu legen.

Das Geschäftsjahr ist der für die Bestimmung der hier abgefragten Informationen maßgebliche Zeitraum von typischerweise 12 Monaten. Jede Interessenvertreterin und jeder Interessenvertreter hat ein auf ihre bzw. seine Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung bezogenes Geschäftsjahr. Auch Privatpersonen haben mit ihrem steuerrechtlichen Wirtschaftsjahr (1.1. – 31.12.) ein Geschäftsjahr.

Das letzte Geschäftsjahr entspricht daher regelmäßig dem letzten Kalenderjahr (1.1. – 31.12.).

Etwas anderes gilt dann, wenn aufgrund von gesetzlichen Regelungen, etwa des Handels-, Gesellschafts-, Vereins- oder Steuerrechts, ausnahmsweise abweichende Berechnungszeiträume gelten oder der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter ausnahmsweise eine abweichende Festlegung des Berechnungszeitraums offensteht und sie bzw. er von dieser Möglichkeit wirksam Gebrauch gemacht hat. Auch in diesen Fällen beträgt die Dauer des Geschäftsjahres aber nie mehr als 12 Monate.

Beispiel:

Durch wirksame Satzung legt ein Verein sein Geschäftsjahr auf den Zeitraum vom 1.6. bis zum 31.5. des Folgejahres fest.

In das erste Eingabefeld ist der Beginn des Geschäftsjahres, auf das sich die Angaben beziehen, im Format „**Monat/Jahr (MM/JJ)**“ und in das zweite Eingabefeld das Ende desselben Geschäftsjahres, ebenfalls im Format „**Monat/Jahr (MM/JJ)**“, einzutragen.

Beispiel:

*Entspricht etwa bei einer Eintragung am 15.2.2022 das vergangene Geschäftsjahr dem vergangenen Kalenderjahr, ist in das erste Feld „**01/21**“ und in das zweite Feld „**12/21**“ einzutragen. Handelt es sich um ein verkürztes, sogenanntes **Rumpfgeschäftsjahr**, etwa weil die Geschäftstätigkeit erst im Laufe des vergangenen Kalenderjahres, z. B. am 15.6.2021, aufgenommen wurde, ist in das erste Feld „**06/21**“ und in das zweite Feld „**12/21**“ einzutragen.*

Wenn beim erstmaligen Eintrag in das Lobbyregister die **Informationen zum letzten abgelaufenen Geschäftsjahr noch nicht vorliegen und dessen Ende weniger als sechs Monate zurückliegt**, kann ausnahmsweise das **vorletzte Geschäftsjahr** angegeben werden. In diesem Fall sind die Angaben zu den Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand – ebenso wie zu den finanziellen Aufwendungen sowie zu Schenkungen Dritter – auf dieses **vorletzte Geschäftsjahr** zu beziehen. Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 LobbyRG sind diese Angaben jedoch **spätestens sechs Monate nach dem Ende des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres für ebendieses Geschäftsjahr zu aktualisieren**.

Sonderfall: Neugründung

Hat eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter zum Zeitpunkt der Registrierung im Lobbyregister noch kein Geschäftsjahr abgeschlossen, etwa weil die Geschäftstätigkeit erst im Verlauf des aktuellen Kalenderjahres aufgenommen wurde, ist die Auswahl „Es wurde noch kein Geschäftsjahr abgeschlossen“ zu treffen.

Angabepflichtige finanzielle Zuwendungen

Hier ist auszuwählen, ob die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter im letzten Geschäftsjahr Zuwendungen der öffentlichen Hand erhalten hat, die einzeln den Betrag von 20.000 Euro oder den Gesamtwert von 20.000 Euro, bezogen auf eine Geberin oder einen Geber, überschritten haben. Einzubeziehen sind nur die **tatsächlich erfolgten Auszahlungen in diesem Berechnungszeitraum**.

Falls das Geschäftsjahr der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ausnahmsweise nicht deckungsgleich ist mit dem Kalenderjahr, ist die Bestimmung des Gesamtwerts der Zuwendungen einer Geberin/eines Gebers (abweichend vom Wortlaut des Gesetzes) auf das *Geschäftsjahr* zu beziehen, zu dem die Angaben gemacht werden, um Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Angaben zu gewährleisten.

Falls die Frage nach angabepflichtigen Zuwendungen/Zuschüssen mit „Ja“ beantwortet wird, sind Angaben zu den einzelnen Zuwendungen/Zuschüssen zu machen. Hierzu muss zunächst auf die Schaltfläche „**Zuwendung/Zuschuss hinzufügen**“ geklickt werden. Dann öffnet sich die folgende Eingabemaske:

Angaben zu einzelnen Zuwendungen/Zuschüssen ✕

Bitte machen Sie Angaben zur Geberin/zum Geber (Bezeichnung und Sitz) sowie zur Höhe der Zuwendung/des Zuschusses und beschreiben Sie kurz die Leistung. Bitte beachten Sie, dass nur Zuwendungen/Zuschüsse angegeben werden müssen, die einzeln oder zusammen mit anderen Zuwendungen/Zuschüssen derselben Geberin/desselben Gebers die Summe von 20.000 Euro überschreiten. Der Betrag der Zuwendung/des Zuschusses wird im Lobbyregister in Stufen von jeweils 10.000 Euro angezeigt.

Felder-Markierungen

- Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
- Diese Einträge sind nicht öffentlich einsehbar
- Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin/des Gebers *

Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin/des Gebers

0/200

Sitz der Geberin/des Gebers *

Sitz der Geberin/des Gebers

0/200

Betrag der Zuwendung/des Zuschusses in Euro *

Betrag der Zuwendung/des Zuschusses in Euro

Kurze Beschreibung der Leistung *

Kurze Beschreibung der Leistung

0/1000

Abbrechen
Speichern

Diese Eingabemaske muss für jede einzelne angabepflichtige Zuwendung wie folgt ausgefüllt werden:

Name/Bezeichnung der Geberin/des Gebers, Sitz

Die öffentliche Stelle, die die Zuwendung als Geberin geleistet hat, ist hier zu benennen. Geberin ist dabei diejenige öffentliche Stelle, aus deren Mitteln die Leistung bestritten wird, nicht die Stelle, die die Bewilligung erteilt. Ferner ist der Sitz der öffentlichen Stelle anzugeben. Bei Sitzen außerhalb Deutschlands sollte neben dem Ort auch der Staat angegeben werden.

Betrag der Zuwendung

Hier ist der Bruttobetrag der Zuwendung in Euro einzugeben.

Die sich daraus ergebende Stufe (in 10.000-Euro-Schritten) wird automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Registereintrag nur als Stufe veröffentlicht.

Beschreibung der Leistung

Schließlich muss die Leistung kurz beschrieben werden, etwa durch Angabe der Zuwendungsart (etwa Darlehen oder Zuschuss) sowie des jeweiligen **Förderprogramms** oder der jeweiligen **Rechtsgrundlage** für die Zuwendung.

Beispiel:

Bei einem Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das mit einem Tilgungszuschuss aus den Mitteln eines Bundesministeriums gefördert wird, kann die Beschreibung lauten: „KfW-Kredit mit Tilgungszuschuss aus Mitteln des Bundesministeriums XY nach Richtlinie für die Bundesförderung XY“.

Sonderfall: Mehrere Zuwendungen/Zuschüsse derselben Geberin/desselben Gebers aufgrund derselben Rechtsgrundlage

Zuwendungen derselben Geberin/desselben Gebers aufgrund derselben Rechtsgrundlage in demselben Geschäftsjahr können in einem Eintrag zusammengefasst werden. Dabei ist nur der Gesamtbetrag/Gesamtwert der Zuwendungen anzugeben. Da das Gesetz Angaben zu den einzelnen Zuwendungen verlangt, müssen diese unter „Beschreibung der Leistung“ erläutert werden.

Konkretes Vorgehen:

➤ **Falls keine angabepflichtigen Zuwendungen vorliegen:**

Falls die Angaben nicht verweigert werden sollen, geben Sie an, wann das letzte abgelaufene Geschäftsjahr endete. Dann wählen Sie bei der Frage nach Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand die Antwort „Nein“ und klicken auf „Speichern + weiter“. Damit schließen Sie diese Eintragskategorie ab.

➤ **Falls eine oder mehrere angabepflichtige Zuwendungen vorliegen:**

- Falls die Angaben nicht verweigert werden sollen, geben Sie an, wann das letzte Geschäftsjahr endete, wählen bei der Frage nach Zuwendungen und Zuschüssen die Antwort „Ja“ und klicken auf „Speichern + weiter“.
- In der folgenden Eingabemaske klicken Sie auf „Zuwendung/Zuschuss hinzufügen“.
- In der jetzt folgenden Eingabemaske machen Sie Angaben zu der ersten Zuwendung, die Sie eintragen möchten.
- Hier tragen Sie den **Namen oder die Bezeichnung der Geberin/des Gebers und den Sitz der Geberin/des Gebers** ein.
- Dann tragen Sie den **Betrag** der Zuwendung in das entsprechende Feld ein. Zuwendungen derselben Geberin/dessselben Gebers aufgrund derselben Rechtsgrundlage können zusammengerechnet werden. Die sich daraus ergebende Stufe (in 10.000-Euro-Schritten) wird automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Registereintrag auch **nur als Stufe veröffentlicht**.

Beispiel:

Wenn Sie 25.000 Euro eintragen, wird die Stufe „20.001 bis 30.000 Euro“ angezeigt und veröffentlicht.

- Schließlich **beschreiben** Sie in dem entsprechenden Freitextfeld die erhaltene Leistung kurz und klicken auf „Speichern“.
- In dem sich nun öffnenden Feld wird die gerade eingetragene Zuwendung angezeigt. Sie können jetzt durch Klicken auf „Zuwendung/Zuschuss hinzufügen“ die Angaben zu einer weiteren Zuwendung eintragen oder durch Klicken auf „Speichern + weiter“ diese Eintragskategorie abschließen.
- Wiederholen Sie den Eintragungsvorgang **für jede Zuwendung**, die nach den Vorgaben des Gesetzes angegeben werden muss.

Aktualisierungspflicht

Abweichend von der jährlichen Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG müssen die Angaben zu Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 LobbyRG **spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres** für das abgelaufene Geschäftsjahr aktualisiert werden (siehe auch Abschnitt [6](#)).

Dabei ist zu beachten, dass eine Aktualisierung der Angabe des Geschäftsjahres diese Angabe automatisch auch an allen anderen Stellen im Registereintrag ändert, bei denen das Geschäftsjahr anzugeben ist. Deshalb **müssen die Angaben zu den Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand**, zu den **finanziellen Aufwendungen** (siehe Abschnitt [5.5](#)) sowie zu den **Schenkungen Dritter** (siehe Abschnitt [5.7](#)), soweit sie nicht verweigert werden, **stets gemeinsam aktualisiert werden**.

Spätestens nach Ablauf der Sechsmonatsfrist nach dem Ende des Geschäftsjahres müssen bei juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Organisationen auch die **Angaben zur Mitgliederzahl und zu den Mitgliedschaften** (siehe Abschnitt [5.1.2.4](#)) sowie bei juristischen Personen der **Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres** (siehe Abschnitt [5.8](#)) aktualisiert werden.

Wer eine Angabe – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert, handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 3 LobbyRG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5.7 Schenkungen

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 LobbyRG müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Angaben zu den **im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr erhaltenen Schenkungen Dritter** in Stufen von jeweils 10.000 Euro machen, sofern einzeln ein Betrag von 20.000 Euro oder der Gesamtwert von 20.000 Euro, bezogen auf eine Geberin oder einen Geber, in diesem Geschäftsjahr überschritten wird.

Dies gilt sowohl für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die als **natürliche Personen** eingetragen sind, als auch für Interessenvertreter, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert sind.

Schenkungen
Eingaben prüfen

Angaben zu Schenkungen

Felder-Markierungen

- Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
- Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Bitte geben Sie an, ob die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter im letzten Geschäftsjahr Schenkungen Dritter erhalten hat, die einzeln den Betrag von 20.000 Euro oder den Gesamtwert von 20.000 Euro, bezogen auf eine Geberin/einen Geber, überschreiten.

Hinweis

Hierunter fallen auch Spenden.

Diese Angaben können auch verweigert werden.

Die Verweigerung wird im Lobbyregister öffentlich nachvollziehbar vermerkt. Zudem erfolgt eine Ausweisung der die Angaben verweigernden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in einer gesonderten öffentlichen Liste.

Verweigerung der Angaben

Sollen die Angaben zu Schenkungen verweigert werden? *

Ja
 Nein

Angaben zum Geschäftsjahr

Die Angaben zu den Schenkungen im Bereich der Interessenvertretung sind spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres einzutragen bzw. zu aktualisieren.

Wenn bereits ein Geschäftsjahr beendet wurde, geben Sie bitte an, wann das letzte Geschäftsjahr der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters begann und wann es endete.

Wurde bereits ein Geschäftsjahr abgeschlossen? *

Ja
 Nein

Wann begann und wann endete das letzte Geschäftsjahr der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters?

Beginn des letzten Geschäftsjahres (Angabe im Format MM/JJ) *

Ende des letzten Geschäftsjahres (Angabe im Format MM/JJ) *

Achtung!

Wenn Sie die Angaben zum Geschäftsjahr ändern, verändern diese sich gleichzeitig automatisch auch an allen anderen Stellen im Registerbeitrag, bei denen das Geschäftsjahr anzugeben ist. Deshalb müssen die Angaben zu jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung, zu Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu Schenkungen Dritter, soweit sie nicht verweigert worden sind, stets gemeinsam eingetragen bzw. aktualisiert werden.

Schenkungen

Hat die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter im letzten Geschäftsjahr Schenkungen Dritter erhalten, die einzeln oder im Gesamtwert, bezogen auf eine Geberin/einen Geber, 20.000 Euro überschreiten? *

Ja
 Nein

Abbrechen
Speichern + später fortführen
Speichern + weiter →

Eine Schenkung Dritter ist eine **Zuwendung aus dem Vermögen von Personen oder Organisationen**, die unentgeltlich, d. h. ohne Gegenleistung, erfolgt und bei der sich beide Seiten über die **Unentgeltlichkeit** einig sind (vgl. § 516 Absatz 1 BGB). Auch **Zuwendungen von privaten Stiftungen** sind Schenkungen, wenn sie ohne Gegenleistung erfolgen. Ebenso stellen **Zuwendungen von Personen, die der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter nahestehen**, z. B. Schenkungen von Vereinsmitgliedern an ihren Verein, „Schenkungen Dritter“ dar, da der Begriff „Dritter“ in § 3 Absatz 1 Nummer 7 LobbyRG nur zur Unterscheidung von Zuwendungen der öffentlichen Hand verwendet wird.

Schenkungsgegenstand kann eine **Geldsumme**, eine **Sache** oder z. B. auch der **Erluss einer geschuldeten Vergütung** sein, nicht aber eine Arbeits- oder Dienstleistung, da durch eine solche das Vermögen der schenkenden Person nicht gemindert wird. Erbschaften und Vermächtnisse sind keine Schenkungen i. S. v. § 516 BGB und müssen daher nicht angegeben werden.

Die Schenkungen müssen **nicht in einem Bezug zur Interessenvertretung stehen**.

Wichtige datenschutzrechtliche Hinweise!

Die Bereitstellung der Informationen zu den Schenkungen Dritter im Lobbyregister ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) rechtmäßig, weil damit eine – durch das Lobbyregistergesetz vorgegebene – rechtliche Verpflichtung erfüllt wird.

Schenkende, also auch Spenderinnen und Spender, sollten ab dem 1. Januar 2022 darauf hingewiesen werden, dass grundsätzlich die gesetzliche Verpflichtung besteht, ihren Namen sowie den Wert der Schenkung(en) in Stufen im Lobbyregister offenzulegen.

Bei der Angabe von Schenkungen, die bereits **vor Inkrafttreten des Lobbyregistergesetzes am 1. Januar 2022** erfolgt sind, **muss hingegen die Zustimmung der Schenkenden zur Angabe der Schenkungen und der betreffenden personenbezogenen Daten im Lobbyregister, wenn sie nicht bereits erteilt wurde, im Nachhinein eingeholt werden.**

Wird diese Zustimmung nicht erteilt oder wäre die Einholung der Zustimmung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, kann für Schenkungen, die **vor dem 1. Januar 2022** erfolgt sind, anstatt des Namens eine **allgemeine Bezeichnung der Geberin/des Gebers** (z. B. Natürliche Person, Juristische Person, Unternehmen, Stiftung, Verband o. ä.) eingegeben werden.

Es besteht ferner die Möglichkeit, die Angaben zu den Schenkungen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 LobbyRG **insgesamt zu verweigern** und die Verweigerung entsprechend zu begründen (siehe unten).

Sonderfall: Spenden

*Auch Spenden an Organisationen, die **gemeinnützige oder mildtätige Zwecke** verfolgen, stellen Schenkungen i. S. v. § 516 Absatz 1 BGB dar und sind daher anzugeben, wenn sie in einem Geschäftsjahr den gesetzlichen Schwellenwert von 20.000 Euro einzeln oder im Gesamtwert, bezogen auf eine Geberin oder einen Geber, überschreiten. Eine Differenzierung hinsichtlich des mit der Schenkung verfolgten Zwecks sieht das Lobbyregistergesetz nicht vor.*

Sonderfall: Sponsoring

Unter Sponsoring wird die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen oder Organisationen z. B. im sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich verstanden, mit der regelmäßig auch eigene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

Wenn nach dem jeweiligen Sponsoring-Vertrag konkrete Leistungen (z. B. Banden- oder Trikotwerbung, Anzeigen, Bereithalten von Werbedrucken, Lautsprecherdurchsagen, Überlassung von Eintrittskarten o. ä.) als Gegenleistung vereinbart wurden, handelt es sich nicht um eine Schenkung.

Eine Schenkung kann – mangels Leistungsaustausch – hingegen vorliegen, wenn auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf der Internetseite oder in anderer Weise lediglich auf die Unterstützung durch den Sponsor hingewiesen wird.

Dagegen ist von einer Leistung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.

Verweigerung der Angaben

Die Angaben zu Schenkungen Dritter können gemäß § 3 Absatz 2 LobbyRG verweigert werden. Hier ist zu beachten, dass die Angaben zu Schenkungen **ausschließlich insgesamt** für ein Geschäftsjahr verweigert werden können. Eine Verweigerung der Angaben allein zu einzelnen Schenkungen in einem Geschäftsjahr ist nicht möglich.

Die Verweigerung kann begründet werden. Die Angabe einer Begründung ist freiwillig. Sofern eine Begründung angegeben wird, wird diese im Register veröffentlicht.

Bei einer Verweigerung von Angaben kann die Interessenvertretungstätigkeit nach wie vor ausgeübt werden, jedoch ergeben sich die folgenden **Konsequenzen**:

- Die Verweigerung wird im Lobbyregister vermerkt und der Eintrag in einer gesonderten öffentlichen Liste ausgewiesen (§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 LobbyRG).
- Die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ darf nicht öffentlich geführt werden (§ 5 Absatz 9 LobbyRG).

- Eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages soll nicht erfolgen (§ 6 Absatz 2 LobbyRG).
- Eine Beteiligung an Gesetzesvorlagen nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) soll nicht erfolgen (§ 6 Absatz 3 LobbyRG).
- Der Deutsche Bundestag kann die Erteilung von Zugangsberechtigungen schon allein wegen der Verweigerung ablehnen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 LobbyRG).
- Bei erstmaliger zielgerichteter Kontaktaufnahme mit Adressatinnen oder Adressaten von Interessenvertretung gemäß § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG ist auf die Verweigerung der Angaben hinzuweisen (§ 5 Absatz 5 Satz 2 LobbyRG).

Diese Folgen gelten gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 LobbyRG auch bei Verweigerung der Angaben in Fällen einer **freiwilligen Eintragung** in das Lobbyregister.

Angaben zum Geschäftsjahr

Sofern die Angaben nicht verweigert werden, ist zunächst einzutragen, auf welchen Zeitraum sich die Angaben zu den Schenkungen beziehen.

Wichtiger Hinweis!

Sofern die Angabe zum Geschäftsjahr bereits an anderer Stelle im Eintragungs- bzw. Aktualisierungsprozess vorgenommen wurde (vgl. Abschnitte [5.5](#) und [5.6](#)), ist dieses Feld in der Eingabemaske bereits vorausgefüllt. Wenn die Angabe zum letzten abgelaufenen Geschäftsjahr im vorausgefüllten Feld geändert wird, dann ändert sie sich gleichzeitig automatisch auch an allen anderen Stellen im Registereintrag, bei denen das Geschäftsjahr anzugeben ist. Deshalb müssen **die Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung** (siehe Abschnitt [5.5](#)) **sowie zu Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand** (siehe Abschnitt [5.6](#)) **und Schenkungen Dritter**, soweit sie nicht verweigert worden sind, **stets gemeinsam eingetragen bzw. aktualisiert werden.**

Da die Angaben zu den finanziellen Aufwendungen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 LobbyRG spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu *aktualisieren* sind, ist hier grundsätzlich **das letzte abgelaufene Geschäftsjahr** der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters zugrunde zu legen.

*Das Geschäftsjahr ist der für die Bestimmung der hier abgefragten Informationen maßgebliche Zeitraum von typischerweise 12 Monaten. Jede Interessenvertreterin und jeder Interessenvertreter hat ein auf ihre bzw. seine Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung bezogenes Geschäftsjahr. Auch Privatpersonen haben mit ihrem steuerrechtlichen Wirtschaftsjahr (1.1. – 31.12.) ein Geschäftsjahr. **Das letzte Geschäftsjahr entspricht daher regelmäßig dem letzten Kalenderjahr (1.1. – 31.12.).***

Etwas anderes gilt dann, wenn aufgrund von gesetzlichen Regelungen, etwa des Handels-, Gesellschafts-, Vereins- oder Steuerrechts, ausnahmsweise abweichende Berechnungszeiträume gelten oder der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter ausnahmsweise eine abweichende Festlegung des Berechnungszeitraums offensteht und sie bzw. er von dieser Möglichkeit wirksam Gebrauch gemacht hat. Auch in diesen Fällen beträgt die Dauer des Geschäftsjahres aber nie mehr als 12 Monate.

Beispiel:

Durch wirksame Satzung legt ein Verein sein Geschäftsjahr auf den Zeitraum vom 1.6. bis zum 31.5. des Folgejahres fest.

In das erste Eingabefeld ist der Beginn des Geschäftsjahres, auf das sich die Angaben beziehen, im Format „**Monat/Jahr (MM/JJ)**“ und in das zweite Eingabefeld das Ende desselben Geschäftsjahres, ebenfalls im Format „**Monat/Jahr (MM/JJ)**“, einzutragen.

Beispiel:

*Entspricht etwa bei einer Eintragung am 15.2.2022 das vergangene Geschäftsjahr dem vergangenen Kalenderjahr, ist in das erste Feld „**01/21**“ und in das zweite Feld „**12/21**“ einzutragen. Handelt es sich um ein verkürztes, sogenanntes **Rumpfgeschäftsjahr**, etwa weil die Geschäftstätigkeit erst im Laufe des vergangenen Kalenderjahres, z. B. am 15.6.2021, aufgenommen wurde, ist in das erste Feld „**06/21**“ und in das zweite Feld „**12/21**“ einzutragen.*

Wenn beim erstmaligen Eintrag in das Lobbyregister die **Informationen zum letzten abgelaufenen Geschäftsjahr noch nicht vorliegen und dessen Ende weniger als sechs Monate zurückliegt**, kann ausnahmsweise das **vorletzte Geschäftsjahr** angegeben werden. In diesem Fall sind die Angaben zu Schenkungen – ebenso wie zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung sowie zu Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand – auf dieses **vorletzte Geschäftsjahr** zu beziehen. Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 LobbyRG sind diese Angaben jedoch **spätestens sechs Monate nach dem Ende des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres für ebendieses Geschäftsjahr zu aktualisieren**.

Sonderfall: Neugründung

Hat eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter zum Zeitpunkt der Registrierung im Lobbyregister noch kein Geschäftsjahr abgeschlossen, etwa weil die Geschäftstätigkeit erst im Verlauf des aktuellen Kalenderjahres aufgenommen wurde, ist die Auswahl „Es wurde noch kein Geschäftsjahr abgeschlossen“ zu treffen.

Angabepflichtige Schenkungen

Hier ist auszuwählen, ob die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter im letzten Geschäftsjahr Schenkungen Dritter erhalten hat, die einzeln den Betrag von 20.000 Euro oder den Gesamtwert von 20.000 Euro, bezogen auf eine Geberin oder einen Geber, überschritten haben. Zu berücksichtigen sind nur die in diesem Zeitraum tatsächlich **eingegangenen bzw. verbuchten Leistungen**.

Falls das Geschäftsjahr der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters ausnahmsweise nicht deckungsgleich ist mit dem Kalenderjahr, ist die Bestimmung des Gesamtwerts der Schenkungen einer Geberin/eines Gebers (abweichend vom Wortlaut des Gesetzes) auf das *Geschäftsjahr* zu beziehen, zu dem die Angaben gemacht werden, um Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Angaben zu gewährleisten.

Falls die Frage nach angabepflichtigen Schenkungen mit „Ja“ beantwortet wird, sind Angaben zu den einzelnen Schenkungen zu machen. Hierzu muss zunächst auf die Schaltfläche „Schenkung hinzufügen“ geklickt werden. Dann öffnet sich die folgende Eingabemaske:

Angaben zu einzelnen Schenkungen

Bitte machen Sie Angaben zur Geberin/zum Geber (Name/Bezeichnung und Wohnort/Sitz) sowie zur Höhe der Schenkung und beschreiben Sie kurz die Leistung. Bitte beachten Sie, dass nur Schenkungen angegeben werden müssen, die einzeln oder zusammen mit anderen Schenkungen derselben Geberin/desselben Gebers die Summe von 20.000 Euro überschreiten. Der Betrag wird im Lobbyregister in Stufen von jeweils 10.000 Euro angezeigt.

Bitte beachten Sie auch unbedingt die datenschutzrechtlichen Hinweise in Abschnitt 5.7 des Handbuchs!

Achtung: Wenn es sich bei der Geberin/dem Geber um eine natürliche Person handelt, tragen Sie bitte deren Wohnort oder Sitz ausschließlich in das dafür vorgesehene separate zweite Feld ein, da diese Angabe nicht im Register veröffentlicht wird. Wenn es sich bei der Geberin/dem Geber nicht um eine natürliche Person handelt, sondern z. B. um eine juristische Person oder Personengesellschaft, tragen Sie deren Sitz in das erste Feld unmittelbar nach der Angabe von Firma oder Bezeichnung ein und trennen Sie diese Angabe mit einem Komma ab. Dadurch wird sichergestellt, dass der Sitzort, wie gesetzlich vorgesehen, veröffentlicht wird. Bitte tragen Sie den Sitz zusätzlich auch in das zweite Feld ein, da dieses ein Pflichtfeld ist und kurzfristig in der Anwendung nicht mehr geändert werden konnte.

Felder-Markierungen

- Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
- Diese Einträge sind nicht öffentlich einsehbar
- Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin/des Gebers sowie, abgetrennt durch ein Komma, Angabe des Sitzes, wenn es sich nicht um eine natürliche Person handelt *

Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin/des Gebers sowie, abgetrennt durch ein Komma, Angabe des Sitzes, wenn es sich nicht um eine natürliche Person handelt

0/200

Wohnort oder Sitz der Geberin/des Gebers *

Wohnort oder Sitz der Geberin/des Gebers

0/200

Betrag oder Wert der Schenkung in Euro *

Betrag oder Wert der Schenkung in Euro

Kurze Beschreibung der Leistung *

Kurze Beschreibung der Leistung

0/1000

Abrechnen Speichern

Diese Eingabemaske muss für jede einzelne angabepflichtige Schenkung wie folgt ausgefüllt werden:

Name/Bezeichnung der Geberin/des Gebers, Wohnort/Sitz

Die Person, das Unternehmen oder die sonstige Organisation, die die Schenkung erbracht hat, ist mit **Vor- und Nachnamen bzw. sonstiger Bezeichnung** zu benennen. Diese Angaben sind in das erste Feld einzutragen.

Wichtiger datenschutzrechtlicher Hinweis!
<p>Falls für Schenkungen, die vor dem 1. Januar 2022 erfolgt sind, keine datenschutzrechtliche Zustimmung der Geberin/des Gebers zur Veröffentlichung ihrer/seiner Daten eingeholt werden konnte, kann ausnahmsweise anstatt des Namens eine allgemeine Bezeichnung der Geberin/des Gebers (z. B. Natürliche Person, Juristische Person, Unternehmen, Stiftung, Verband, gemeinnützige Organisation o. ä.) eingegeben werden.</p> <p>Für Schenkungen ab dem 1. Januar 2022 gilt dies nicht!</p>

Wenn die Geberin/der Geber eine **natürliche Person** ist, ist der **Wohnort ausschließlich in das hierfür vorgesehene separate Feld einzutragen**. Dieser wird gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 LobbyRG nicht im Register veröffentlicht.

Wenn die Geberin/der Geber eine **juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation** ist, **ist unmittelbar hinter der Bezeichnung (im selben Feld) der Sitz anzugeben**. Diese Angabe wird veröffentlicht.

Zusätzlich muss der Sitz auch in dem hierfür vorgesehenen **separaten Feld** eingetragen werden, da es sich um ein Pflichtfeld handelt.

Bei Wohnorten oder Sitzen außerhalb Deutschlands sollte neben dem Ort auch der Staat angegeben werden.

Betrag/Gesamtwert der Schenkung

Bei Geldschenkungen ist der **Bruttobetrag** der Schenkung in Euro einzugeben, bei Sachleistungen der **Zeitwert** in Euro, der gegebenenfalls durch eine begründete, in gutem Glauben abgegebene Schätzung zu ermitteln ist.

Die sich daraus ergebende Stufe (in 10.000-Euro-Schritten) wird automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Registereintrag als Stufe veröffentlicht.

Beschreibung der Leistung

Schließlich muss die Leistung kurz beschrieben werden, z. B. als „Geldspende“ oder „Sachspende“. Gegebenenfalls kann hier auch angegeben werden, ob die Schenkung mit einer Zweckbindung oder Bedingung versehen worden war (Zweck- oder Auflagenschenkungen).

Sonderfall: Mehrere Schenkungen derselben Geberin/desselben Gebers

Schenkungen derselben Geberin/desselben Gebers in demselben Geschäftsjahr können (müssen aber nicht) in einem Eintrag zusammengefasst werden. Dann ist nur der Gesamtbetrag/Gesamtwert der Schenkungen anzugeben.

Da das Gesetz Angaben zu den einzelnen Schenkungen verlangt, müssen diese unter „Beschreibung der Leistung“ einzeln kurz erläutert werden.

Die (Teil-)Spenden können aber auch einzeln nacheinander eingetragen und beschrieben werden. Deshalb ist es auch möglich, Spenden mit einem Wert von unter 20.000 Euro in der Eingabemaske einzutragen.

Aktualisierungspflicht

Abweichend von der jährlichen Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG müssen die Angaben zu Schenkungen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 LobbyRG **spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres** für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr aktualisiert werden (siehe auch Abschnitt [6](#)).

Dabei ist zu beachten, dass eine Aktualisierung der Angabe des Geschäftsjahres diese Angabe automatisch auch an allen anderen Stellen im Registereintrag ändert, bei denen das Geschäftsjahr anzugeben ist. Deshalb **müssen die Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung** (siehe Abschnitt [5.5](#)), **zu den Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand** (siehe Abschnitt [5.6](#)) sowie zu den **Schenkungen Dritter**, soweit sie nicht verweigert werden, **stets gemeinsam aktualisiert werden**.

Spätestens nach Ablauf der Sechsmonatsfrist nach dem Ende des Geschäftsjahres müssen bei juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Organisationen auch die **Angaben zur Mitgliederzahl und zu den Mitgliedschaften** (siehe Abschnitt [5.1.2.4](#)) sowie bei juristischen Personen der **Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres** (siehe Abschnitt [5.8](#)) aktualisiert werden.

Wer eine Angabe – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert, handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 3 LobbyRG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Konkretes Vorgehen:**➤ Falls es keine angabepflichtigen Schenkungen gab:**

Sofern die Angaben nicht verweigert werden sollen, geben Sie zunächst das Geschäftsjahr an, auf das sich die Angaben beziehen. Danach wählen Sie bei der Frage nach Schenkungen die Antwort „Nein“ und klicken Sie auf „Speichern + weiter“. Damit schließen Sie diese Eintragskategorie ab.

➤ Falls es eine oder mehrere angabepflichtige Schenkungen gab:

- Sofern die Angaben nicht verweigert werden sollen, geben Sie zunächst das Geschäftsjahr an, auf das sich die Angaben beziehen. Danach wählen Sie bei der Frage nach Schenkungen die Antwort „Ja“ und klicken auf „Speichern + weiter“.
- In der folgenden Eingabemaske klicken Sie auf „Schenkung hinzufügen“.
- In der jetzt folgenden Eingabemaske machen Sie Angaben zu der ersten Schenkung, die Sie eintragen möchten.
- Wenn es sich um eine **natürliche Person** handelt, tragen Sie **Vor- und Nachnamen in das erste Eintragungsfeld und in das zweite, separate Feld**, dessen Inhalt nicht veröffentlicht wird, **den Wohnort** der Geberin/des Gebers ein.

Handelt es sich um eine **juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation**, tragen Sie in das erste Feld den **Firmennamen oder die sonstige Bezeichnung der Organisation sowie**, mit einem Komma abgetrennt, **den Ort des Sitzes** ein. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Sitz, wie gesetzlich vorgesehen, veröffentlicht wird. Den Ort des Sitzes müssen Sie in dem zweiten Feld **noch ein weiteres Mal** eingeben, da es sich um ein Pflichtfeld handelt.

- Dann tragen Sie den **Betrag** bzw. **Wert** der Schenkung in das entsprechende Feld ein. Schenkungen derselben Geberin/desselben Gebers können zusammengefasst werden.
- Die sich daraus ergebende Stufe (in 10.000-Euro-Schritten) wird automatisch rechts neben dem Eingabefeld angezeigt und im Registereintrag **als Stufe veröffentlicht**.
- Schließlich **beschreiben** Sie in dem entsprechenden Freitextfeld kurz die erhaltene Leistung und klicken auf „Speichern“.
- In der sich nun öffnenden Ansicht wird die gerade eingetragene Schenkung angezeigt. Sie können jetzt durch Klicken auf „Schenkung hinzufügen“ die Angaben zu einer weiteren Schenkung eintragen oder durch Klicken auf „Speichern + weiter“ diese Eintragskategorie abschließen.

5.8 Jahresabschlüsse/Rechenschaftsberichte (nur juristische Personen)

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 LobbyRG müssen Interessenvertreter, die als **juristische Personen** im Lobbyregister registriert sind, **Jahresabschlüsse** oder **Rechenschaftsberichte** bereitstellen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen.

[Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht](#) [Eingaben prüfen](#)

Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht

Felder-Markierungen

-  Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
-  Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Wenn die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter eine **juristische Person** ist und keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen, muss hier der letzte Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht bereitgestellt werden.

Diese Angaben können auch verweigert werden.

Die Verweigerung wird im Lobbyregister öffentlich nachvollziehbar vermerkt. Zudem erfolgt eine Ausweisung der die Angaben verweigerten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in einer gesonderten öffentlichen Liste.

Offenlegungspflichten

 Bestehen für die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter handelsrechtliche Offenlegungspflichten? *

Ja

Nein

Verweigerung der Angaben

 Sollen die Angaben zum Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht verweigert werden? *

Ja

Nein

Bereitstellung des Jahresabschlusses/Rechenschaftsberichtes

 Liegt ein Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht des letzten Geschäftsjahres vor? *

Ja

Nein

Bitte laden Sie den letzten Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters hier als PDF-Datei hoch. Es wird darum gebeten, das Dokument auch hochzuladen, falls handelsrechtliche Offenlegungspflichten bestehen und der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht bereits anderweitig veröffentlicht wurde.

Hinweis: Falls es sich um mehr als ein Dokument handelt, bitte alle in einer PDF-Datei zusammenfügen und hier hochladen (maximale Dateigröße: 20 MB).

Rechenschaftsbericht-2021.pdf 

[📎 Dokument auswählen](#)

[Abbrechen](#) [Speichern + später fortführen](#) [Speichern + weiter →](#)

In dieser Eingabemaske sind von **juristischen Personen** Angaben zum Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht und zu gegebenenfalls bestehenden handelsrechtlichen Offenlegungspflichten zu machen.

Wichtiger Hinweis!

Diese Eingabemaske muss und kann nur ausgefüllt werden, wenn in der Kategorie „Identität der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters“ als Rechtsform oder Art der Organisation eine **juristische Person** angegeben wurde. Sonst erhalten Sie eine Fehlermeldung. Bitte füllen Sie dann die Eingabemaske zur Rechtsform zunächst entsprechend aus (siehe Abschnitt [5.1.2.1](#)).

Das Lobbyregistergesetz verlangt von juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts die Bereitstellung von Jahresabschlüssen oder Rechenschaftsberichten, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen. Das Lobbyregistergesetz setzt dabei voraus, dass juristische Personen aufgrund anderer Rechtsvorschriften verpflichtet sind, Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte zu erstellen. Diese Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte müssen im Lobbyregister in geeigneter Form bereitgestellt werden.

Die Inhalte der bereitzustellenden Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte haben sich daran zu orientieren, was für die jeweilige juristische Person in den für sie geltenden Rechtsvorschriften geregelt ist.

Ein Jahresabschluss besteht nach § 242 Absatz 3 HGB aus der Bilanz sowie der Gewinn-und-Verlust-Rechnung. Eine Bilanz erfordert die Darstellung des Verhältnisses von Vermögen und Schulden. Die Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen bildet die Gewinn-und-Verlust-Rechnung.

Ein Rechenschaftsbericht verlangt nach § 259 BGB eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben. Der Bericht muss verständlich sein und alles Wesentliche zur Beurteilung der Vereinsverhältnisse erörtern. Eine Prüfung durch eine Sachverständige/einen Sachverständigen ist nicht erforderlich.

Beispiel:

Der Vorstand eines Vereins hat nach § 27 Absatz 3 i. V. m. § 666 BGB die Pflicht, Rechenschaft abzulegen. Zum pflichtgemäßen Inhalt des jährlichen Rechenschaftsberichts gehört, die Vereinsmitglieder über alles zu unterrichten, was nach Verkehrsanschauung und vernünftigem Ermessen zur sachgemäßen Beurteilung der Entlastungsfragen durch die Mitgliederversammlung erforderlich ist. Wenn Einnahmen und Ausgaben anfallen, hat der Vorstand innerhalb der Rechenschaftspflicht gemäß § 259 Absatz 1 BGB auch Rechnung zu legen.

Offenlegungspflichten

Geben Sie zunächst an, ob für die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter handelsrechtliche Offenlegungspflichten in Deutschland oder in anderen EU-Staaten bestehen.

Handelsrechtliche Offenlegungspflichten sind im deutschen Recht insbesondere in den §§ 325 ff. HGB und dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz) geregelt.

Sonderfall: Staatliche Aufsicht

*Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte sind grundsätzlich von allen juristischen Personen bereitzustellen, wenn keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen oder die Angabe nicht verweigert wird. Ob eine juristische Person unter staatlicher Aufsicht steht, ist hierbei unerheblich. Die staatliche Aufsicht ist nicht mit einer handelsrechtlichen Offenlegungspflicht vergleichbar, sodass hier **keine Ausnahme** von der Pflicht zur Offenlegung der Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte im Lobbyregister besteht.*

Juristische Personen aus EU-Staaten unterliegen handelsrechtlichen Offenlegungspflichten, die weitgehend harmonisiert sind. Bestehen handelsrechtliche Offenlegungspflichten innerhalb der EU, entfällt die Verpflichtung, den Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht im Lobbyregister bereitzustellen.

Um eine möglichst große Transparenz zu gewährleisten, wird jedoch darum gebeten, den Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht **trotzdem im Lobbyregister hochzuladen**. Die Bereitstellung einer Übersetzung in die deutsche Sprache ist nicht erforderlich. Andernfalls muss der Ort der Veröffentlichung, möglichst als konkreter Link, in das Freitextfeld eingegeben werden.

Insbesondere **Kleinstkapitalgesellschaften**, die die Größenmerkmale des § 267a HGB nicht überschreiten und die ihre Offenlegungspflicht durch **Hinterlegung** erfüllen (vgl. § 326 Absatz 2 HGB), werden gebeten, zur Wahrung des Transparenzgedankens des Lobbyregistergesetzes ihren Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht **trotzdem im Lobbyregister hochzuladen**.

Sonderfall: Juristische Personen aus Nicht-EU-Staaten

Juristische Personen aus Nicht-EU-Staaten unterliegen der Offenlegungspflicht des Lobbyregistergesetzes, auch wenn handelsrechtliche Offenlegungspflichten außerhalb der EU bestehen sollten, weil die Vergleichbarkeit der Offenlegungspflichten mit EU-Recht nicht ausreichend sichergestellt werden kann. Der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht muss in diesen Fällen zwingend im Lobbyregister hochgeladen werden. Die Bereitstellung einer Übersetzung in die deutsche Sprache ist nicht erforderlich.

- **Falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten oder ausschließlich solche in Nicht-EU-Staaten bestehen:**

Verweigerung der Angaben

Die Angaben zum Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 LobbyRG verweigert werden. Die Verweigerung kann begründet werden. Die Angabe einer Begründung ist freiwillig. Sofern eine Begründung angegeben wird, wird diese im Register veröffentlicht.

Bei einer Verweigerung von Angaben kann die Interessenvertretungstätigkeit nach wie vor ausgeübt werden, jedoch ergeben sich die folgenden **Konsequenzen**:

- Die Verweigerung wird im Lobbyregister vermerkt und der Eintrag in einer gesonderten öffentlichen Liste ausgewiesen (§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 LobbyRG).
- Die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ darf nicht öffentlich geführt werden (§ 5 Absatz 9 LobbyRG).
- Eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages soll nicht erfolgen (§ 6 Absatz 2 LobbyRG).
- Eine Beteiligung an Gesetzesvorlagen nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) soll nicht erfolgen (§ 6 Absatz 3 LobbyRG).
- Der Deutsche Bundestag kann die Erteilung von Zugangsberechtigungen schon allein wegen der Verweigerung ablehnen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 LobbyRG).
- Bei erstmaliger zielgerichteter Kontaktaufnahme mit Adressatinnen oder Adressaten von Interessenvertretung gemäß § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG ist auf die Verweigerung der Angaben hinzuweisen (§ 5 Absatz 5 Satz 2 LobbyRG).

Diese Folgen gelten gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 LobbyRG auch bei Verweigerung der Angaben in Fällen einer **freiwilligen Eintragung** in das Lobbyregister (zur freiwilligen Eintragung siehe auch Abschnitt [2](#)).

Bereitstellung des Jahresabschlusses/Rechenschaftsberichts

Weiter ist anzugeben, ob für die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter bereits ein Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht vorliegt.

Sonderfall: Neugründung

Hat eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter zum Zeitpunkt der Registrierung im Lobbyregister noch kein Geschäftsjahr abgeschlossen, weil die Geschäftstätigkeit erst im Verlauf des aktuellen Kalenderjahres aufgenommen wurde, ist bei der Frage, ob bereits ein Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht vorliegt, die Auswahl „Nein“ zu treffen.

*Zusätzlich kann eine **Begründung** dafür, dass noch kein Jahresabschluss vorliegt, angegeben werden. Die Angabe einer Begründung ist freiwillig. Sofern eine Begründung angegeben wird, wird diese im Register veröffentlicht.*

Wenn beim erstmaligen Eintrag in das Lobbyregister die **Informationen zum letzten abgelaufenen Geschäftsjahr noch nicht vorliegen und dessen Ende weniger als sechs Monate zurückliegt**, kann ausnahmsweise der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres hochgeladen werden.

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 LobbyRG ist dieser Bericht jedoch **spätestens sechs Monate nach dem Ende des letzten Geschäftsjahres für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren**.

Sonderfall: Geheimhaltungsbedürftige Inhalte

*Bei einer gesetzlichen **Pflicht zur Geheimhaltung** einzelner Passagen des Jahresabschlusses oder Rechenschaftsberichts können die entsprechenden Passagen entweder **geschwärzt** werden oder es kann ein **gesonderter Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht** erstellt werden, der die geheimhaltungsbedürftigen Daten nicht enthält und den Adressatinnen und Adressaten der Berichte vorgelegt wird.*

Laden Sie nunmehr an dieser Stelle den letzten vorliegenden Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht als **eine PDF-Datei** (maximale Größe: 20 MB) hoch. Bitte benennen Sie die Datei vor dem Hochladen nachvollziehbar (z. B. „Rechenschaftsbericht-2021“). Die Bereitstellung einer Übersetzung in die deutsche Sprache ist nicht erforderlich.

Falls das Ende des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres weniger als sechs Monate zurückliegt und der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht dieses Geschäftsjahres noch nicht vorliegt, laden Sie den Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten Geschäftsjahres als **eine PDF-Datei** hoch.

➤ **Falls handelsrechtliche Offenlegungspflichten in Deutschland oder anderen EU-Staaten bestehen:**

Geben Sie zunächst an, ob der letzte vorliegende Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht in das Register hochgeladen werden soll.

Sofern handelsrechtliche Offenlegungspflichten in Deutschland oder anderen EU-Staaten bestehen, ist die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter nicht verpflichtet, einen Bericht im Lobbyregister bereitzustellen. Um jedoch eine möglichst große Transparenz zu gewährleisten, wird darum gebeten, den Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht trotzdem hochzuladen.

Falls das Ende des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres weniger als sechs Monate zurückliegt und der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht dieses Geschäftsjahres noch nicht vorliegt, können Sie den Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten Geschäftsjahres hochladen. Die Bereitstellung einer Übersetzung in die deutsche Sprache ist nicht erforderlich.

Der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht ist als **eine PDF-Datei** (maximale Größe: 20 MB) hochzuladen. Falls der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht aus mehreren Dateien besteht, sind diese vor dem Hochladen zu einer PDF-Datei zusammenzufügen. Bitte benennen Sie die Datei vor dem Hochladen nachvollziehbar (z. B. „*Rechenschaftsbericht-2021*“).

Soll auf das Hochladen des Jahresabschlusses oder Rechenschaftsberichts in das Lobbyregister dennoch verzichtet werden, geben Sie den **Ort der Veröffentlichung im Freitextfeld möglichst als konkreten Link** an.

Aktualisierungspflicht

Abweichend von der jährlichen Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG müssen die Angaben zum Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 LobbyRG **spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres** für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr aktualisiert werden (siehe auch Abschnitt [6](#)).

Wer eine Angabe – vorsätzlich oder fahrlässig – nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert, handelt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Absatz 3 LobbyRG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Konkretes Vorgehen:

➤ **Falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten oder ausschließlich solche in Nicht-EU-Staaten bestehen:**

- Wählen Sie bei der Frage nach den handelsrechtlichen Offenlegungspflichten „Nein“.
- Geben Sie an, ob die Angaben verweigert werden sollen.
- Sofern die Angaben nicht verweigert werden sollen, geben Sie an, ob bereits ein Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht vorliegt.
- Falls ein Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht vorliegt: Laden Sie den letzten vorhandenen Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht als **eine PDF-Datei** (maximale Größe: 20 MB) hoch. Bitte benennen Sie die Datei vor dem Hochladen nachvollziehbar (z. B. „*Rechenschaftsbericht-2021*“).

Sofern noch kein Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht vorliegt, weil das erste Geschäftsjahr noch nicht oder erst kürzlich abgeschlossen wurde, kann dies erläutert werden. Die Angaben müssen spätestens sechs Monate nach dem Ende des ersten Geschäftsjahres aktualisiert und somit der entsprechende Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht spätestens zu diesem Zeitpunkt hochgeladen werden.

➤ **Falls handelsrechtliche Offenlegungspflichten in Deutschland oder in anderen EU-Staaten bestehen:**

- Wählen Sie bei der Frage nach den handelsrechtlichen Offenlegungspflichten „Ja“.
- Geben Sie an, ob bereits ein Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht vorliegt.

Falls ein Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht vorliegt:

Geben Sie an, ob der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht hochgeladen werden soll. In diesem Fall können Sie den Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht als **eine PDF-Datei** (maximale Größe: 20 MB) hochladen. Bitte benennen Sie die Datei vor dem Hochladen nachvollziehbar (z. B. „*Rechenschaftsbericht-2021*“). Wenn der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht nicht hochgeladen werden soll, ist der Ort der Veröffentlichung im Freitextfeld **möglichst als konkreter Link** anzugeben.

Sofern noch kein Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht vorliegt, weil das erste Geschäftsjahr noch nicht oder erst kürzlich abgeschlossen wurde, kann dies erläutert werden. Die Angaben müssen spätestens sechs Monate nach dem Ende des ersten Geschäftsjahres aktualisiert und der entsprechende Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht spätestens zu diesem Zeitpunkt hochgeladen oder der Ort der Veröffentlichung möglichst als konkreter Link angegeben werden.

5.9 Verhaltenskodex

Nach § 5 Absatz 3 LobbyRG akzeptieren Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter den vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung gemäß § 5 Absatz 2 LobbyRG unter Beteiligung der Zivilgesellschaft festgelegten **Verhaltenskodex (Anhang 2)** durch die Eintragung in das Lobbyregister.

Dies gilt sowohl für Interessenvertreter/-innen, die als **natürliche Personen** eingetragen sind, als auch für Interessenvertreter, die als **juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen** registriert sind.

[Verhaltenskodex](#) [Eingaben prüfen](#)

Verhaltenskodex

Felder-Markierungen

- 🌐 Diese Einträge sind öffentlich einsehbar
- ★ Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Durch die Eintragung in das Lobbyregister wird der vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung festgelegte Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes akzeptiert.

Verhaltenskodex herunterladen

Um mit der Registrierung fortfahren zu können, müssen Sie den folgenden Verhaltenskodex zur Kenntnis nehmen.

[📄 Verhaltenskodex als PDF herunterladen](#)

🌐 Ich bestätige, dass ich den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen habe *

Eigene Verhaltenskodizes bereitstellen

Weitere Verhaltenskodizes, die Grundlage für die Interessenvertretung der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters sind, können hier hochgeladen werden.

Hinweis: Falls es sich um mehr als einen Kodex handelt, fügen Sie bitte alle Kodizes in einer PDF-Datei zusammen (maximale Dateigröße: 20 MB) und laden sie hier hoch.

[📄 Dokument auswählen](#)

[Abbrechen](#) [Speichern + später fortführen](#) [Speichern + weiter →](#)

In dieser Eingabemaske kann der Verhaltenskodex (Anhang 2) heruntergeladen werden. Die Kenntnisnahme des Verhaltenskodex ist zu bestätigen.

Der Verhaltenskodex wurde unter Beteiligung der Zivilgesellschaft erstellt, am 16. Juni 2021 von der Bundesregierung beschlossen und am 24. Juni 2021 vom Deutschen Bundestag angenommen.

*Nach § 5 Absatz 1 LobbyRG sowie den Regelungen des Verhaltenskodex selbst hat Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes auf der Basis von **Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität** zu erfolgen. Im Lobbyregister registrierte Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sind verpflichtet, die im Verhaltenskodex enthaltenen Vorgaben bei der Ausübung ihrer Interessenvertretung einzuhalten.*

Mögliche **Verstöße** gegen den Verhaltenskodex können von der registerführenden Stelle geprüft werden. Wenn diese einen nicht unerheblichen Verstoß feststellt, wird dieser im Lobbyregister veröffentlicht (§ 5 Absatz 8 LobbyRG).

Es empfiehlt sich daher dringend, sicherzustellen, dass alle Personen, die die Interessenvertretung ausüben, mit dem Inhalt des Verhaltenskodex vertraut sind!

Eigene Verhaltenskodizes bereitstellen (optional)

Es können weitere Verhaltenskodizes hochgeladen werden, die für die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter ergänzende Grundlage der Interessenvertretung sind.

Mehrere Verhaltenskodizes können nur als **eine PDF-Datei** (maximale Größe: 20 MB) hochgeladen werden. Falls mehrere Verhaltenskodizes hochgeladen werden sollen, sind diese vor dem Hochladen zu einer PDF-Datei zusammenzufügen.

Der Dateiname sollte so gewählt werden, dass der Inhalt der Datei erkennbar wird.

Konkretes Vorgehen:

- Laden Sie den Verhaltenskodex herunter und lesen Sie ihn durch.
- Bestätigen Sie die Kenntnisnahme des Verhaltenskodex durch Setzen eines Hakens.
- Sofern weitere Verhaltenskodizes ergänzende Grundlage der Interessenvertretung sind, können Sie diese als **eine** PDF-Datei (maximale Größe: 20 MB) hochladen.

5.10 Registereintrag freigeben

Nachdem alle Angaben vollständig eingetragen wurden, muss der Registereintrag für die Veröffentlichung im Lobbyregister freigegeben werden. Dieser Prozess kann **einige Zeit** in Anspruch nehmen, da dabei die Angaben durch eine **Unterschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters** beziehungsweise durch die im Registrierungsprozess angegebene(n) **vertretungsberechtigte(n) Person(en)** bestätigt werden müssen und Sie zum Abschluss einen **Freigabecode** eingeben müssen, der Ihnen nach Aktivierung des Freigabevorgangs per Briefpost zugesendet wird.

Wenn alle Angaben vollständig eingetragen wurden, können Sie in der Eintragsübersicht mit der Freigabe beginnen.

Eintragsübersicht - in das Lobbyregister eintragen

Registernummer: – | Admin-Konto-Nr.: K3086502
Letzte Veröffentlichung: –

 Sie haben **100 %** abgeschlossen

Eintrag vollständig
Vielen Dank. Es wurden alle notwendigen Eintragungen vorgenommen. Sie können nun den Freigabevorgang beginnen.
Sie haben **28 Tage** Zeit, um den Ersteintrag freizugeben.
[↓ Zur Freigabe](#)

Wenn Sie in der Eintragsübersicht auf die Schaltfläche „**Zur Freigabe**“ klicken, gelangen Sie an das Ende der Eintragsübersicht.

Freigabe des Registereintrages

Im nächsten Schritt können Sie Ihren Registereintrag für die Veröffentlichung im Lobbyregister freigeben.

Bitte beachten Sie, dass bis zur tatsächlichen Veröffentlichung im Lobbyregister mehrere Tage vergehen können, da Sie dabei einen Freigabecode eingeben müssen, den wir Ihnen nach Aktivierung des Freigabevorgangs per Briefpost zusenden. Bitte prüfen Sie deshalb auch noch einmal [hier](#), ob die Adresse, die Sie bei Eröffnung des Admin-Kontos eingegeben haben, korrekt ist.

[Registereintrag freigeben](#)

Wenn Sie den Freigabeprozess starten möchten, klicken Sie auf die Schaltfläche „**Registereintrag freigeben**“.

Freigabe des Eintrags

Der Freigabeprozess zum Abschluss und zur Veröffentlichung des Registereintrags umfasst mehrere Schritte. Diese Schritte müssen nicht alle unmittelbar hintereinander erfolgen. Bei Bedarf kann der Freigabeprozess unterbrochen und später fortgesetzt werden.

Freigabe des Eintrags

Vielen Dank. Es wurden alle notwendigen Eintragungen vorgenommen.

Für den Abschluss der Registrierung im Lobbyregister ist nun noch die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch eine Unterschrift der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters bzw. durch die vertretungsberechtigte(n) Person(en) erforderlich.

Hierbei gehen Sie bitte wie folgt vor: Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

1

Prüfen der Eingaben

Prüfen Sie die eingegebenen Informationen gründlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie haben die Möglichkeit, diese Angaben noch einmal zu bearbeiten.

[Alle Eingaben des Registereintrages anzeigen, um Daten zu prüfen](#)

Bestätigungsdokument herunterladen

Wenn alle Angaben richtig und vollständig sind, laden Sie das Bestätigungsdokument herunter, das alle vorgenommenen Eintragungen enthält, speichern Sie es ab und drucken es aus.

Hinweis

Bitte beachten Sie: Indem Sie das Bestätigungsdokument herunterladen, sperren Sie den Registereintrag für die weitere Bearbeitung, weil das zu unterschreibende Bestätigungsdokument mit dem Eintrag übereinstimmen muss.

Mit dem Download des Bestätigungsdokumentes wird der Versand des Freigabecodes per Briefpost an die folgende Adresse ausgelöst. Falls die folgende Adresse nicht die richtige ist, kann diese auf der Kontoseite geändert werden.

Erika Mustermann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Deutschland

[Bestätigungsdokument als PDF herunterladen](#)

2

Bestätigungsdokument unterschreiben und hochladen

Am Ende des heruntergeladenen Bestätigungsdokuments muss die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter (falls diese/dieser eine natürliche Person ist) oder die vertretungsberechtigte Person bzw. müssen die vertretungsberechtigten Personen durch Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit, die Akzeptanz des Verhaltenskodex und die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise bestätigen.

Hinweis

Wenn von einer Mehrzahl vertretungsberechtigter Personen einzelne Personen einzelvertretungsberechtigt oder mehrere Personen zusammen gesamtvertretungsberechtigt sind, genügt deren Unterschrift auf dem Bestätigungsdokument. Bitte vermerken Sie die Art der Vertretungsbefugnis hinter der Unterschrift.

Anschließend scannen Sie das unterschriebene Dokument ein und laden es als PDF hoch.

Hinweis Das Hochladen des Bestätigungsdokuments ist erst nach Herunterladen des Bestätigungsdokuments möglich.

3

Eingabe des Freigabecodes

Per Briefpost wird ein Code für die Freigabe des Eintrags im Register an die im Konto angegebene Adresse der/des IV-Admin gesandt. Nachdem das unterschriebene Bestätigungsdokument hochgeladen wurde, können Sie den Freigabecode im Konto eingeben, um damit die Registrierung abzuschließen und die Veröffentlichung der veröffentlichungsfähigen Angaben zu bewirken.

Hinweis Die Eingabe des Freigabecodes ist erst nach Hochladen des Bestätigungsdokuments möglich.

Nachdem Sie die oben genannten Schritte abgeschlossen haben, können Sie den Registereintrag veröffentlichen.

[Freigabe später fortführen](#) [Registereintrag veröffentlichen](#)

Prüfen der Eingaben

Im ersten Schritt sind Sie aufgefordert, alle eingegebenen Informationen noch einmal **umfassend auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen**. Die Prüfung beginnen Sie durch einen Klick auf „Alle Eingaben des Registereintrages anzeigen, um Daten zu prüfen“. Die eingegebenen Informationen werden Ihnen dann nach Kategorien geordnet angezeigt.

Sofern Informationen weitere Personen (beispielsweise Auftraggeberinnen und Auftraggeber) betreffen, kann es empfehlenswert sein, bei diesen eine Bestätigung darüber einzuholen, dass die gemachten Angaben richtig sind.

Sollte Ihnen in einer Kategorie ein Fehler oder eine unvollständige Angabe auffallen, können Sie durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Ändern und Freigabe abbrechen**“ die jeweilige Kategorie ansteuern, um Korrekturen vorzunehmen und den Freigabeprozess im Anschluss von Neuem zu beginnen.

Sind die Angaben vollständig und richtig, kehren Sie durch einen Klick auf die Schaltfläche „**Zur Freigabe des Eintrags**“ auf die Freigabeseite zurück und fahren mit dem nächsten Schritt fort. Zudem wird Ihnen die Anschrift angezeigt, an die der Freigabecode per Briefpost gesendet wird.

Bestätigungsdokument herunterladen

Laden Sie nun das Bestätigungsdokument herunter und speichern Sie es. Das erforderliche Dokument wird Ihnen durch einen Klick auf die Schaltfläche „Bestätigungsdokument als PDF herunterladen“ zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Stellen Sie sicher, dass Ihr Browser den Download nicht blockiert und notieren Sie sich den Ort der Speicherung. Bei Problemen beim Herunterladen überprüfen Sie bitte Ihre Browsereinstellungen.

Das Bestätigungsdokument enthält sämtliche eingegebene Daten der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters und bietet am Ende Platz für die erforderlichen Unterschriften. Das Dokument ist mit einer Datums- und Zeitangabe versehen, die den Zeitpunkt des Herunterladens wiedergibt. Wird der Freigabeprozess nach dem Herunterladen des Bestätigungsdokuments abgebrochen, um z. B. Korrekturen vorzunehmen, muss der Freigabeprozess erneut gestartet werden. Es wird dann ein neues Bestätigungsdokument generiert, das erneut heruntergeladen werden muss. Das unterschriebene und hochgeladene Bestätigungsdokument muss mit dem zuletzt generierten Bestätigungsdokument übereinstimmen.

Anlagen zum Bestätigungsdokument sind zudem der Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 2 LobbyRG (Anlage 1) und die Datenschutzhinweise (Anlage 2).

Indem Sie das Bestätigungsdokument herunterladen, sperren Sie den Registereintrag für die weitere Bearbeitung, weil das zu unterschreibende Bestätigungsdokument mit dem Eintrag übereinstimmen muss. Mit dem Herunterladen starten Sie den eigentlichen Freigabeprozess. Wenn Sie danach Ihre Angaben noch ändern oder korrigieren wollen, müssen Sie den Freigabeprozess abbrechen, indem Sie auf die Schaltfläche „Freigabeprozess abbrechen“ klicken.

Wichtiger Hinweis!

Beim erstmaligen Auslösen des Freigabeprozesses durch das Herunterladen des Bestätigungsdokuments wird bei der registerführenden Stelle ein fünfstelliger **Freigabecode** generiert, der am Ende des Freigabeprozesses und bei allen zukünftigen Änderungen und Aktualisierungen des Registereintrags zur Authentifizierung einzugeben ist. Der Freigabecode wird per Briefpost an die von der/dem IV-Admin angegebene Adresse versandt.

Bitte bewahren Sie den Freigabecode gut auf, da er in Zukunft bei der Verwaltung des Registereintrags immer wieder benötigt wird!

Bestätigungsdokument unterschreiben und hochladen

Das Bestätigungsdokument muss ausgedruckt und für die **Freigabe des Registereintrags einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters, die oder der eine natürliche Person** ist, **von dieser bzw. diesem selbst unterschrieben** werden.

Die Unterschrift der/des IV-Admin genügt nicht, wenn diese/dieser nicht mit der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter identisch ist.

Das Bestätigungsdokument muss für die **Freigabe des Registereintrags eines Interessenvertreters, der eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstigen Organisationen** ist, von den jeweiligen **gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen** unterschrieben werden. Im Bestätigungsdokument sind Unterschriftenfelder für alle angegebenen vertretungsberechtigten Personen (siehe Abschnitt [5.1.2.2](#)) vorgesehen.

Können die angegebenen vertretungsberechtigten Personen die Organisation nur gemeinsam vertreten (**Gesamtvertretung**), ist grundsätzlich eine Unterschrift aller angegebenen Vertreterinnen und Vertreter erforderlich.

Gesetzliche, vertragliche oder satzungsrechtliche Regelungen können jedoch vorsehen, dass bei einer Mehrzahl von Vertreterinnen und Vertretern bestimmte Personen die Organisation auch alleine vertreten dürfen (**Einzelvertretung**). In diesem Falle genügt bei der Unterzeichnung des Bestätigungsdokuments die Unterschrift einer solchen einzelvertretungsbefugten Person. Durch einen Klammerzusatz nach der Unterschrift – beispielsweise „Dr. Erika Mustermann (einzelvertretungsbefugt)“ – muss in diesem Falle das Bestehen einer Einzelvertretungsbefugnis kenntlich gemacht werden.

Beispiel:

Der Verein X e.V. hat einen fünfköpfigen Vorstand. Die Satzung des Vereins regelt, dass ein bestimmtes Vorstandsmitglied den Verein auch alleine vertreten darf. Auf dem Bestätigungsdokument genügt in diesem Falle die Unterschrift dieses Vorstandsmitglieds in Verbindung mit einem Hinweis auf die bestehende Einzelvertretungsbefugnis.

Entsprechend kann vorgegangen werden, wenn bereits ein Teil der angegebenen Vertreter/-innen eine Organisation gemeinsam vertreten darf.

Beispiel:

Der Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft regelt, dass von den Gesellschaftern A, B, C und D die Gesellschafter A und B gemeinsam vertretungsbefugt sind. Auf dem Bestätigungsdokument genügen in diesem Fall die Unterschriften von A und B in Verbindung mit einem Hinweis auf die bestehende gemeinsame Vertretungsbefugnis.

Durch die Unterschrift der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters beziehungsweise der gesetzlichen oder sonstigen Vertretungen

- wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen und die Kenntnisnahme der Bußgeldvorschriften nach § 7 LobbyRG bestätigt,
- wird zur Kenntnis genommen, dass der vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung festgelegte Verhaltenskodex (Anlage 1 zum Bestätigungsdokument) durch die Eintragung in das Lobbyregister akzeptiert wird,
- wird die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise (Anlage 2 zum Bestätigungsdokument) bestätigt,
- wird akzeptiert, dass Teil-Aktualisierungen und Änderungen im Laufe des Jahres von der oder dem IV-Admin vorgenommen werden können.

Hinweis!

Nach dem Herunterladen des Bestätigungsdokuments kann der Freigabeprozess pausiert werden, wenn dies erforderlich ist, um das Bestätigungsdokument von der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter bzw. den gesetzlichen oder sonstigen Vertretungen unterschreiben zu lassen. Dazu klicken Sie unten auf die Schaltfläche „Freigabe später fortführen“. Wenn Sie sich später wieder in das IV-Konto einloggen, können Sie den Freigabeprozess an dieser Stelle fortführen, indem Sie in der Eintragsübersicht auf die Schaltfläche „Registereintrag freigeben“ klicken. Bitte beachten Sie, dass beim Ersteintrag nach dem Herunterladen des Bestätigungsdokuments das Hochladen des unterschriebenen Bestätigungsdokuments und die Eingabe des Freigabecodes innerhalb von **acht Wochen** erfolgen müssen. Ansonsten verliert der Freigabecode seine Gültigkeit.

Das unterschriebene Bestätigungsdokument scannen Sie im Anschluss bitte vollständig ein und speichern es im PDF-Format. Durch Betätigung der Schaltfläche „Unterschriebenes Bestätigungsdokument hochladen“ können Sie das vollständig eingescannte und unterschriebene Bestätigungsdokument auf Ihrem Endgerät auswählen und hochladen. Beachten Sie bitte, dass nur **eine PDF-Datei** hochgeladen werden kann und dass diese eine Dateigröße von 10 MB nicht überschreiten darf.

Eingabe des Freigabecodes

Nachdem Sie das unterschriebene Bestätigungsdokument hochgeladen haben, können Sie den fünfstelligen Freigabecode unter Punkt 3 in das Eingabefeld eintragen. Der Freigabecode wird Ihnen von der registerführenden Stelle beim Deutschen Bundestag per Briefpost an die von Ihnen im Admin-Konto angegebene Adresse zugesandt.

Hinweis!
Auch nach dem Hochladen des Bestätigungsdokuments kann der Freigabeprozess pausiert werden, wenn Sie z. B. den Freigabecode per Briefpost noch nicht erhalten haben. Wenn Sie sich später wieder in das IV-Konto einloggen, können Sie den Freigabeprozess an dieser Stelle fortführen, indem Sie in der Eintragsübersicht auf die Schaltfläche „Registereintrag freigeben“ klicken.

Der Freigabecode muss zur Erstveröffentlichung des Registereintrags innerhalb von **acht Wochen** nach dem Herunterladen des Bestätigungsdokuments eingegeben werden. Nach der Erstveröffentlichung ist der **Freigabecode dauerhaft gültig** und muss bei späteren Änderungen und Aktualisierungen des Registereintrags zur Authentifizierung eingegeben werden.

Sollten Sie innerhalb der üblichen Postlaufzeiten seit dem Start des Freigabeprozesses durch das Herunterladen des Bestätigungsdokuments keinen Brief mit dem Freigabecode erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die registerführende Stelle beim Deutschen Bundestag unter:

lobbyregister-iv@bundestag.de

oder

per Telefon: **+49 30 227-37555**.

Sollte der Freigabecode nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Herunterladen des Bestätigungsdokuments eingegeben worden sein oder verloren gehen, können Sie auf der Freigabeseite die Zusendung eines neuen Freigabecodes in Auftrag geben. In diesem Fall ist erneut die Briefpost-Laufzeit zu berücksichtigen.

Registereintrag veröffentlichen

Nachdem Sie den Freigabecode eingegeben haben, können Sie den Registereintrag durch einen Klick auf „Registereintrag veröffentlichen“ für die Veröffentlichung im Lobbyregister freigeben. Wenn die Veröffentlichung erfolgt ist, erhalten Sie hierüber eine Erfolgsmeldung.

Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung können Sie die Freigabe durch Betätigung der Schaltfläche „Freigabe abbrechen“ jederzeit abbrechen, um beispielsweise notwendige Korrekturen vorzunehmen. In diesem Fall müssen Sie den Freigabeprozess im Anschluss von Neuem durchlaufen.

Nach der Veröffentlichung des Registereintrags sind Änderungen und Aktualisierungen nur noch nach der in Abschnitt [6](#) dargelegten Vorgehensweise möglich.

Konkretes Vorgehen:

- Klicken Sie nach Abschluss aller Eintragungen am Ende der Eintragsübersicht auf „Registereintrag freigeben“, um den Freigabeprozess zu starten.
- Überprüfen Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben und nehmen Sie bei Bedarf Korrekturen vor.
- Laden Sie das Bestätigungsdokument herunter und drucken Sie es aus.
- Legen Sie das ausgedruckte Bestätigungsdokument der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter beziehungsweise den jeweiligen gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen zur Unterschrift vor.
- Scannen Sie das unterschriebene Bestätigungsdokument vollständig ein und laden Sie es als eine PDF-Datei (maximale Größe: 10 MB) hoch.
- Geben Sie den Ihnen per Briefpost übermittelten fünfstelligen Freigabecode in das Eingabefeld ein und veröffentlichen Sie den Registereintrag durch Klicken auf die Schaltfläche „Registereintrag veröffentlichen“.

6. Aktualisierungen und Änderungen vornehmen

Um dauerhaft einen hohen Informationswert der Registereinträge zu gewährleisten, legt das Lobbyregistergesetz in § 3 Absatz 3 fest, dass Änderungen innerhalb bestimmter Fristen in das Register einzutragen sind. Ferner ist der gesamte Registereintrag mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.

Wichtiger Hinweis!

Gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, auch in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 5, eine Angabe **nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert**. Ordnungswidrig handelt gemäß § 7 Absatz 2 LobbyRG auch, wer eine solche Handlung **fahrlässig** begeht. Deshalb sollte durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die jeweiligen Aktualisierungspflichten eingehalten werden.

Änderungen im Lobbyregistereintrag vornehmen

The screenshot shows the user interface for managing a lobby register entry. At the top, the account number 'Konto-Nr. K6975879' is displayed. The main heading is 'Registereintrag: Frau Dr. Erika Mustermann LL.M. (Harvard)'. Below this, the registration number 'R000069' and admin account number 'K6975879' are shown. A prominent section titled 'Jährliche Aktualisierung des Registereintrags' indicates that the annual update is 'bald verfügbar' (soon available) and provides instructions on the deadline (09.02.2022, in 56 days) and a button to 'Jährliche Aktualisierung vornehmen'. To the right, a user profile for 'Erika Mustermann' shows the last login time and options to 'Mein Passwort ändern' and 'Meine Daten einsehen/ändern', along with an 'Ausloggen' button. Below these are three main action areas: 'Registereintrag ansehen oder ändern' with a PDF download link, 'Ihr öffentlicher Registereintrag' with a PDF download link, and 'Eintragshistorie' which is 'Bald Verfügbar'. At the bottom, an 'Administrationsprofile' section lists the user's contact information, address, and login details, with a button to 'Administrationsprofil hinzufügen'.

Konto-Nr. K6975879

Startseite ▶ Konto

Registereintrag: Frau Dr. Erika Mustermann LL.M. (Harvard)

Registernummer: R000069 | Admin-Konto-Nr.: K6975879

Jährliche Aktualisierung des Registereintrags • **Jährliche Aktualisierung bald verfügbar**

Es besteht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG die Pflicht, den Registerinhalt mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Die Frist beginnt jeweils mit dem Datum der Erstveröffentlichung oder einer vorgenommenen jährlichen Aktualisierung. Bei der jährlichen Aktualisierung müssen wie beim Ersteintrag alle Kategorien abgeschlossen, d. h. geändert oder bestätigt, werden. Außerdem muss erneut ein Bestätigungsdokument mit den Unterschriften der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters bzw. der angegebenen (gesetzlichen) Vertretungen in das System hochgeladen werden. Sie können die jährliche Aktualisierung jederzeit durchführen und damit die Jahresfrist neu starten.

Bis zum 09.02.2022 (in 56 Tagen)

Jährliche Aktualisierung vornehmen

Ausloggen

Erika Mustermann

Administrator/-in | Letzter Login: 15.12.2021 11:41

> [Mein Passwort ändern](#)

> [Meine Daten einsehen/ändern](#)

Registereintrag ansehen oder ändern

Registereintrag als PDF herunterladen

> [Zur Eintragsübersicht, um Änderungen vorzunehmen](#)

Ihr öffentlicher Registereintrag

IV-Visitenkarte als PDF herunterladen

> [Eintrag im Lobbyregister einsehen](#)

Eintragshistorie • **Bald Verfügbar**

> [Zur Eintragshistorie](#)

Administrationsprofile

Sie können bis zu drei Administrationsprofile anlegen. Administratorinnen/Administratoren können den Registereintrag bearbeiten und veröffentlichen.

Name	Kontakt	Adresse	Letzter Login
Erika Mustermann (Sie)	Tel.: +493022737555 E-Mail: lobbyregister-presse@bundestag.de	Heidestraße 17 51147 Köln Deutschland	15.12.2021 11:41

• **Administrationsprofil hinzufügen bald verfügbar**

Administrationsprofil hinzufügen +

Startseite ▶ Konto

Um Änderungen vorzunehmen, klicken Sie in der Kontoübersicht unter „Registereintrag ansehen oder ändern“ auf den Link „**Zur Eintragsübersicht, um Änderungen vorzunehmen**“.

Konto-Nr. K6975879

Startseite ▶ Konto ▶ Eintragsübersicht

Eintragsübersicht - in das Lobbyregister eintragen

Registernummer: R000069 | Admin-Konto-Nr.: K6975879
 Letzte Veröffentlichung: 15.12.2021 / 12:04 / Erika Mustermann

Kategorie	Letzte Bearbeitung	Bearbeiter/-in	Status	Aktion
Identität der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters <small>Inhalt ▾</small>	15.12.2021 / 11:43	Mustermann, Erika	➤ Veröffentlicht	<input type="checkbox"/> Bearbeiten
Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche <small>Inhalt ▾</small>	15.12.2021 / 11:55	Mustermann, Erika	➤ Veröffentlicht	<input type="checkbox"/> Bearbeiten
Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern <small>Inhalt ▾</small>	15.12.2021 / 11:56	Mustermann, Erika	➤ Veröffentlicht	<input type="checkbox"/> Bearbeiten
Anzahl der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen <small>Inhalt ▾</small>	15.12.2021 / 11:56	Mustermann, Erika	➤ Veröffentlicht	<input type="checkbox"/> Bearbeiten
Jährliche finanzielle Aufwendungen <small>Inhalt ▾</small>	15.12.2021 / 11:56	Mustermann, Erika	➤ Veröffentlicht	<input type="checkbox"/> Bearbeiten
Zuwendungen/Zuschüsse der öffentlichen Hand <small>Inhalt ▾</small>	15.12.2021 / 11:56	Mustermann, Erika	➤ Veröffentlicht	<input type="checkbox"/> Bearbeiten
Schenkungen Dritter <small>Inhalt ▾</small>	15.12.2021 / 11:56	Mustermann, Erika	➤ Veröffentlicht	<input type="checkbox"/> Bearbeiten
Verhaltenskodex <small>Inhalt ▾</small>	15.12.2021 / 11:56	Mustermann, Erika	➤ Veröffentlicht	<input type="checkbox"/> Bearbeiten

Startseite ▶ Konto ▶ Eintragsübersicht

Durch einen Klick auf „**Bearbeiten**“ in der Spalte „Aktion“ können Sie die Eintragskategorie auswählen, in der Sie eine Änderung vornehmen möchten.

Wahlweise können Sie auch über die Dropdownliste „Inhalt“ eine zu bearbeitende Eintragskategorie direkt auswählen, um Änderungen in einer bestimmten Unterkategorie vorzunehmen.

Bei der Vornahme von Änderungen orientieren Sie sich bitte an den Erläuterungen für die einzelnen Eintragskategorien in Abschnitt [5](#).

Für die einzelnen Angaben regelt § 3 Absatz 3 LobbyRG jeweils eigene Fristen, innerhalb derer Änderungen **spätestens** in das Register eingetragen und neue Angaben gemacht werden müssen.

Bei Einhaltung dieser Fristen können Ihnen auch die Datumsangaben in der Spalte „Letzte Bearbeitung“ in der Eintragsübersicht behilflich sein. Natürlich können Sie Änderungen immer auch schon **vor Ablauf dieser Fristen** in das Lobbyregister eintragen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die geltenden Regelungen, sortiert nach Dringlichkeit der Aktualisierung. Erläuterungen zu den einzelnen Fristen erfolgen im Anschluss.

Registerinhalt und zugehörige Abschnitte im Handbuch	Wann muss die Aktualisierung erfolgen?	Gesetzliche Grundlage der Aktualisierungspflicht
Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern (5.3)	<i>Unverzüglich!</i>	§ 3 Absatz 3 Satz 3 LobbyRG
Persönliche Angaben der natürlichen Person (5.1.1)	<i>Spätestens zum Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartals</i>	§ 3 Absatz 3 Satz 2 LobbyRG
Stammdaten der juristischen Person, Personengesellschaft oder sonstigen Organisation (5.1.2)		
Angaben zu Vertretungen (5.1.2.2)		
Angaben zu Beschäftigten, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (5.1.2.3)		
Angaben zu jährlichen finanziellen Aufwendungen (5.5)	<i>Spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr</i>	§ 3 Absatz 3 Satz 4 LobbyRG
Angaben zu Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand und zu Schenkungen Dritter (5.6-5.7)		
Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte (5.8)		
Mitgliederzahl und Mitgliedschaften (5.1.2.4)		§ 3 Absatz 3 Satz 5 LobbyRG i. V. m. Satz 4
Interessen- und Vorhabenbereich sowie Beschreibung der Tätigkeit (5.2)	<i>Einmal jährlich</i>	§ 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG
Anzahl der Beschäftigten (5.4)		§ 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG

➤ **Unverzügliche Eintragung von Änderungen:**

Änderungen bei den einzutragenden **Angaben zu Auftraggeberinnen und Auftraggebern**, für welche Interessenvertretung betrieben wird (siehe Abschnitt [5.3](#)), müssen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 LobbyRG **unverzüglich** in das Register eingetragen werden.

Dies gilt zum Beispiel für die Akquise neuer Auftraggeberinnen und Auftraggeber, aber auch für Änderungen der Bezeichnung, der Kontaktdaten, der Adresse oder auch der gesetzlichen Vertretungen bereits vorhandener Auftraggeberinnen und Auftraggeber oder Beendigungen von Auftragsverhältnissen.

Eine Änderung gilt als **unverzüglich eingetragen**, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern vorgenommen wird. Bei etwaigen Schwierigkeiten, die einer sofortigen Eintragung entgegenstehen, müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Eintragung vorzunehmen.

Sobald sich also Änderungen bezüglich der Auftraggeberinnen und Auftraggeber einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters ergeben, sind diese ohne schuldhaftes Zögern einzutragen.

Es sollte daher, zum Beispiel durch Absprachen mit den Auftraggeberinnen und Auftraggebern der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters, sichergestellt werden, dass relevante Informationen rechtzeitig vorliegen, damit diese Informationen unverzüglich in das Register eingetragen werden können.

In Zukunft wird es möglich sein, die Registernummer von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, die selbst in das Lobbyregister eingetragen sind, anzugeben und die Einträge untereinander zu verknüpfen, sodass nicht dauerhaft überprüft werden muss, ob sich die Stammdaten der Auftraggeber/-innen geändert haben.

➤ **Eintragung von Änderungen bis zum Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartals**

Im Fall von Änderungen bei folgenden Informationen, die die Interessenvertreterin oder den Interessenvertreter betreffen, müssen diese gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 LobbyRG spätestens zum Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartals eingetragen werden:

- **Persönliche Angaben** einer Interessenvertreterin/eines Interessenvertreters, die/der eine natürlichen Person ist (siehe Abschnitt [5.1.1](#))
- **Stammdaten** eines Interessenvertreters, der eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstigen Organisation ist (siehe Abschnitt [5.1.2](#))
- Angaben zu den (gesetzlichen oder sonstigen) **Vertretungen** der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters (siehe Abschnitt [5.1.2.2](#))
- Angaben zu den **Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben** (siehe Abschnitt [5.1.2.3](#))

Beispiel:

Ab August 2022 übt der Beschäftigte X die Interessenvertretung für die Z-GmbH unmittelbar aus. Die Änderung der Angabe nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d LobbyRG muss spätestens bis zum 31. Dezember 2022 in das Register eingetragen werden.

➤ **Eintragung aktualisierter Angaben bis sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr**

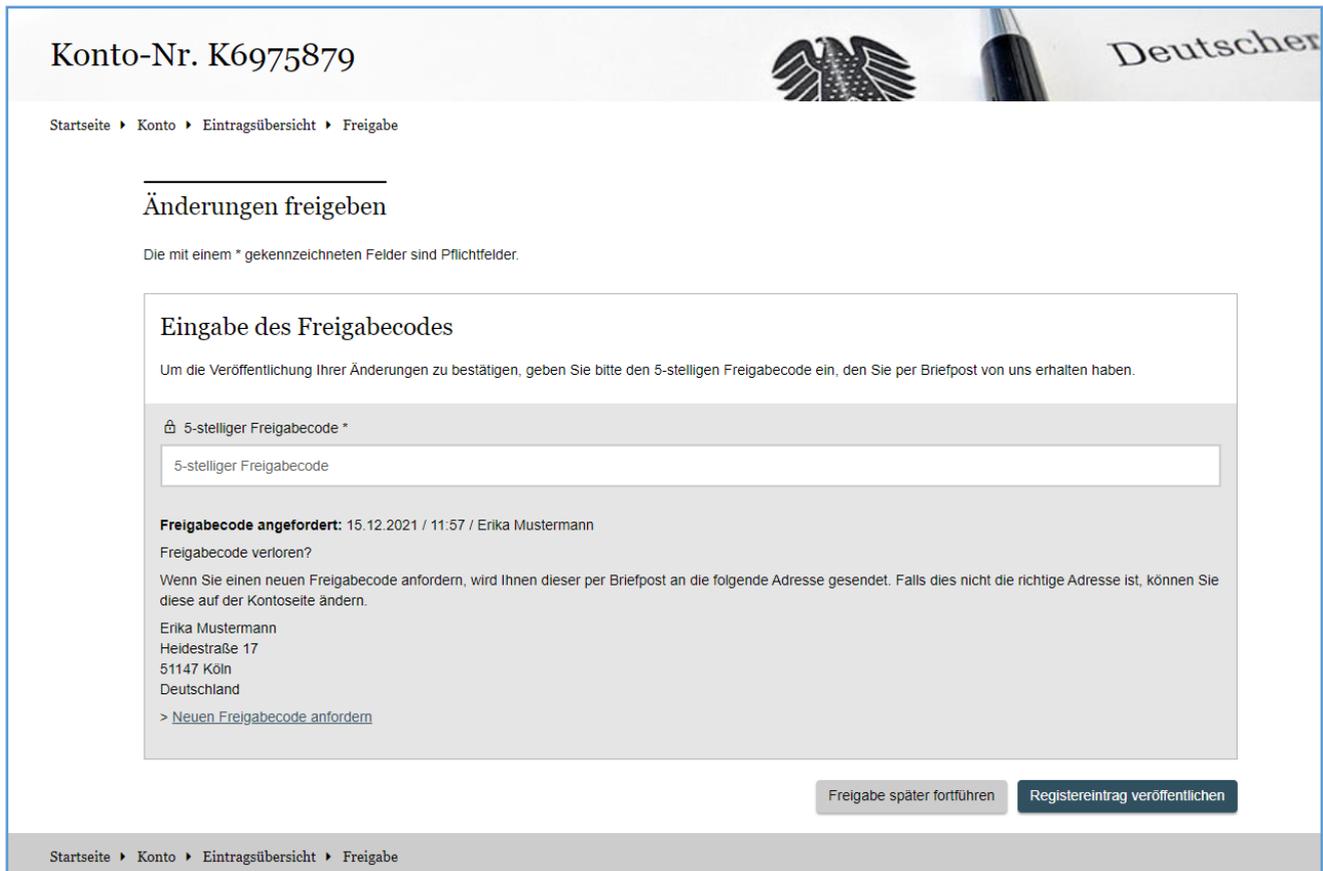
Spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres ist gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 und Satz 5 LobbyRG Folgendes für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren:

- die Angaben für das abgelaufene Geschäftsjahr zu den **jährlichen finanziellen Aufwendungen** (siehe Abschnitt [5.5](#)),
- die Angaben zu den **Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand** (siehe Abschnitt [5.6](#)),
- die Angaben zu den **Schenkungen Dritter** (siehe Abschnitt [5.7](#)) und
- die **Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen** (siehe Abschnitt [5.8](#))
- die Angaben zur **Mitgliederzahl** und zu den **Mitgliedschaften** (siehe Abschnitt [5.1.2.4](#))

Dabei ist zu beachten, dass eine Aktualisierung der Angabe des Geschäftsjahres diese Angabe automatisch auch an allen anderen Stellen im Registereintrag ändert, bei denen das Geschäftsjahr anzugeben ist.

Deshalb **müssen die Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung, zu Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu Schenkungen Dritter**, soweit sie nicht verweigert werden, **stets gemeinsam aktualisiert werden**. Zum selben Zeitpunkt sollten auch aktualisierte Informationen zur **Mitgliederzahl** und – sofern erforderlich – zu den **Mitgliedschaften** sowie ein neuer **Jahresabschluss** oder **Rechenschaftsbericht** bereitgestellt werden.

Klicken Sie im Anschluss auf die Eintragung von Änderungen stets auf die unterhalb der Eintragsübersicht erscheinende Schaltfläche „**Registereintrag freigeben**“.



Konto-Nr. K6975879

Startseite ▶ Konto ▶ Eintragsübersicht ▶ Freigabe

Änderungen freigeben

Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Eingabe des Freigabecodes

Um die Veröffentlichung Ihrer Änderungen zu bestätigen, geben Sie bitte den 5-stelligen Freigabecode ein, den Sie per Briefpost von uns erhalten haben.

🔒 5-stelliger Freigabecode *

5-stelliger Freigabecode

Freigabecode angefordert: 15.12.2021 / 11:57 / Erika Mustermann

Freigabecode verloren?

Wenn Sie einen neuen Freigabecode anfordern, wird Ihnen dieser per Briefpost an die folgende Adresse gesendet. Falls dies nicht die richtige Adresse ist, können Sie diese auf der Kontoseite ändern.

Erika Mustermann
Heidestraße 17
51147 Köln
Deutschland

> [Neuen Freigabecode anfordern](#)

Freigabe später fortführen **Registereintrag veröffentlichen**

Startseite ▶ Konto ▶ Eintragsübersicht ▶ Freigabe

In der angezeigten Maske geben Sie nun den fünfstelligen Freigabecode in das Eingabefeld ein und veröffentlichen den aktualisierten Registereintrag durch Klicken auf die Schaltfläche „Registereintrag veröffentlichen“.

Über die Schaltfläche „Freigabe später fortführen“ besteht die Möglichkeit, den Freigabeprozess zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortzuführen.

Konkretes Vorgehen bei der Vornahme von einzelnen Änderungen:

- Klicken Sie in der Eintragsübersicht auf die Eintragskategorie, die Sie ändern möchten, und nehmen Sie die erforderlichen Änderungen vor.
- Klicken Sie in der Eintragsübersicht unten auf die Schaltfläche „Registereintrag freigeben“.
- Geben Sie den fünfstelligen Freigabecode in das Eingabefeld ein und veröffentlichen Sie den Registereintrag durch Klicken auf die Schaltfläche „Registereintrag veröffentlichen“.

Jährliche Aktualisierung des Registereintrags

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 LobbyRG sind die Angaben nach § 3 Absatz 1 LobbyRG (siehe Abschnitte [5.1](#) bis [5.8](#)) **mindestens einmal jährlich** zu aktualisieren. Der Lauf der Frist beginnt dabei mit dem Datum der Erstveröffentlichung bzw. mit dem Datum der letzten vorgenommenen jährlichen Aktualisierung.

Die jährliche Aktualisierung unterscheidet sich von einer bloßen Eintragung von Änderungen, da sämtliche Angaben des Eintrags geprüft und von den Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern bzw. von den gesetzlichen oder sonstigen Vertreterinnen/Vertretern der Interessenvertreterinnen/Interessenvertreter bestätigt werden müssen. Die jährliche Aktualisierung kann schon vor Ablauf eines Jahres vorgenommen werden. So besteht die Möglichkeit, die Aktualisierung zu Zeitpunkten vorzunehmen, die für die einzutragende Person oder Organisation **gut zu handhaben** sind.

Wichtiger Hinweis!

Wird der Registereintrag **länger als ein Jahr nicht aktualisiert**, wird die/der IV-Admin durch elektronische Benachrichtigung aufgefordert, die Aktualisierung vorzunehmen.

Wird der Eintrag dennoch **nicht innerhalb von drei weiteren Wochen** aktualisiert, wird dieser gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 LobbyRG mit der Kennzeichnung „**nicht aktualisiert**“ versehen. Die Kennzeichnung hat die folgenden Konsequenzen:

- Die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ darf nicht öffentlich geführt werden (§ 5 Absatz 9 LobbyRG).
- Eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages soll nicht erfolgen (§ 6 Absatz 2 LobbyRG).
- Eine Beteiligung an Gesetzesvorlagen nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) soll nicht erfolgen (§ 6 Absatz 3 LobbyRG).
- Der Deutsche Bundestag kann die Erteilung von Zugangsberechtigungen schon allein wegen des nicht aktualisierten Registereintrags ablehnen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 LobbyRG).

Erfolgt innerhalb von **sechs Monaten nach der elektronischen Benachrichtigung** keine jährliche Aktualisierung, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 LobbyRG elektronisch darüber benachrichtigt, dass ihr Registereintrag nach Ablauf eines weiteren Monats aus dem aktiven Lobbyregister in die **Liste früherer Interessenvertreter/-innen** (siehe § 3 Absatz 4 LobbyRG) übertragen wird (siehe Abschnitt [8](#)).

Mit der Übertragung des Eintrags in die Liste früherer Interessenvertreter/-innen erhält der Eintrag im Register einen entsprechenden **Vermerk**. Wer registrierungspflichtig ist und Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes trotz Übertragung seines Eintrags in die **Liste früherer Interessenvertreter/-innen** ausübt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 LobbyRG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Die folgende Tabelle fasst den Ablauf des Verfahrens bei ausbleibender jährlicher Aktualisierung noch einmal zusammen:

Zeitpunkt	Ereignis
Jahresfrist für die Vornahme der jährlichen Aktualisierung läuft ab	Die/Der IV-Admin wird durch elektronische Benachrichtigung aufgefordert, die Aktualisierung vorzunehmen
3 Wochen nach Ablauf der Jahresfrist	Der Registereintrag wird mit der Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ versehen
6 Monate nach Ablauf der Jahresfrist	Die/Der IV-Admin wird durch elektronische Benachrichtigung darüber informiert, dass der Registereintrag nach Ablauf eines weiteren Monats aus dem aktiven Lobbyregister in die Liste früherer Interessenvertreter/-innen übertragen wird
7 Monate nach Ablauf der Jahresfrist	Übertragung des Registereintrags in die Liste früherer Interessenvertreter/-innen

Um mit der jährlichen Aktualisierung zu beginnen, klicken Sie nach dem Einloggen in Ihr Admin-Konto auf die Schaltfläche „Jährliche Aktualisierung vornehmen“.

Registereintrag: Frau Dr. Erika Mustermann LL.M. (Harvard)

Registernummer: R000069 | **Admin-Konto-Nr.:** K6975879

Jährliche Aktualisierung des Registereintrags • Jährliche Aktualisierung bald verfügbar

Es besteht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG die Pflicht, den Registerinhalt mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Die Frist beginnt jeweils mit dem Datum der Erstveröffentlichung oder einer vorgenommenen jährlichen Aktualisierung. Bei der jährlichen Aktualisierung müssen wie beim Ersteintrag alle Kategorien abgeschlossen, d. h. geändert oder bestätigt, werden. Außerdem muss erneut ein Bestätigungsdokument mit den Unterschriften der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters bzw. der angegebenen (gesetzlichen) Vertretungen in das System hochgeladen werden. Sie können die jährliche Aktualisierung jederzeit durchführen und damit die Jahresfrist neu starten.

Bis zum 09.02.2022 (in 56 Tagen)

[Jährliche Aktualisierung vornehmen](#)

➤ Eingaben prüfen

Im ersten Schritt sind Sie aufgefordert, zu prüfen, ob der gegenwärtige Registereintrag richtig und vollständig ist. Die Angaben müssen zum Zeitpunkt der Aktualisierung auf dem neuesten Stand sein.

Sollten Informationen, die bezogen auf ein abgelaufenes Geschäftsjahr, für einen vergangenen Zeitraum oder für einen bestimmten Zeitpunkt bereitzustellen sind (Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen, Angaben zu Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand und zu Schenkungen Dritter, Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte sowie Angaben zu Mitgliedschaften und zur Mitgliederzahl), noch nicht vorliegen und die Sechsstmonatsfrist für die Vornahme von Aktualisierungen nach dem Ende des Geschäftsjahrs noch nicht abgelaufen sein, können im Rahmen der jährlichen Aktualisierung die vorhandenen Angaben beibehalten werden. Diese Angaben müssen dann spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahrs aktualisiert werden (siehe oben).

Klicken Sie auf die Schaltfläche „**Alle Eingaben des Registereintrages anzeigen, um Daten zu prüfen**“. Die eingegebenen Informationen werden Ihnen dann nach Kategorien geordnet angezeigt.

Sofern einzutragende Informationen sich auf dritte Personen (beispielsweise Auftraggeberinnen und Auftraggeber) beziehen, kann es sinnvoll sein, bei diesen eine Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben einzuholen.

Wenn Ihnen in einer Kategorie ein Fehler, eine unvollständige oder eine nicht aktuelle Angabe auffallen sollte, können Sie durch Klick auf den Link „**Ändern und Aktualisierung abbrechen**“ die jeweilige Kategorie ansteuern, um Änderungen vorzunehmen. Den Freigabeprozess müssen Sie im Anschluss von Neuem beginnen.

Sind die Eintragungen vollständig und richtig, kehren Sie durch einen Klick auf den Link „Zur Freigabe des Eintrages“ auf die Aktualisierungsseite zurück und fahren mit dem nächsten Schritt fort.

➤ **Bestätigungsdokument herunterladen**

Im Rahmen der jährlichen Aktualisierung muss der/die Interessenvertreter/-in versichern, dass der gegenwärtige Registereintrag richtig und vollständig ist.

Zu diesem Zweck muss die/der IV-Admin über das Admin-Konto ein Bestätigungsdokument herunterladen. Das erforderliche Dokument wird Ihnen durch einen Klick auf die Schaltfläche „Bestätigungsdokument als PDF herunterladen“ zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Das Bestätigungsdokument enthält sämtliche eingegebene Daten der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters und bietet am Ende Platz für die erforderlichen Unterschriften. Das Dokument ist mit einer Datums- und Zeitangabe versehen, die den Zeitpunkt des Herunterladens wiedergibt. Das unterschriebene und hochgeladene Bestätigungsdokument muss mit dem zuletzt erstellten Bestätigungsdokument übereinstimmen.

Auch nach dem Herunterladen des Bestätigungsdokuments können weiterhin Änderungen in das Lobbyregister eingetragen werden. Bestätigt wird deshalb stets der **Eintragungsstand zum Zeitpunkt des Herunterladens des Bestätigungsdokuments**.

➤ **Bestätigungsdokument unterschreiben und hochladen**

Das Bestätigungsdokument muss **gespeichert, ausgedruckt** und für die Aktualisierung des Registereintrags einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters, die oder der eine natürliche Person ist, von dieser bzw. diesem selbst **unterschrieben** werden. Die Unterschrift der/des IV-Admin genügt nicht, wenn diese oder dieser nicht mit der Interessenvertreterin bzw. dem Interessenvertreter identisch ist.

Für die Aktualisierung des Registereintrags eines Interessenvertreters, der eine juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation ist, muss das Bestätigungsdokument von den jeweiligen gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen unterschrieben werden. Im Bestätigungsdokument sind Unterschriftenfelder für alle angegebenen vertretungsberechtigten Personen (siehe Abschnitt [5.1.2.2](#)) vorgesehen.

Können die angegebenen vertretungsberechtigten Personen die Organisation nur gemeinsam vertreten (Gesamtvertretung), ist grundsätzlich eine Unterschrift aller angegebenen Vertreterinnen und Vertreter erforderlich.

Gesetzliche, vertragliche oder satzungsrechtliche Regelungen können aber vorsehen, dass bei einer Mehrzahl von Vertreterinnen und Vertretern bestimmte Personen die Organisation auch allein vertreten dürfen (**Einzelvertretung**).

In diesem Falle genügt bei der Unterzeichnung des Bestätigungsdokuments die **Unterschrift einer solchen einzelvertretungsbefugten Person**. Durch einen Klammerzusatz nach der Unterschrift – beispielsweise „Dr. Erika Mustermann (einzelvertretungsbefugt)“ – muss das Bestehen einer Einzelvertretungsbefugnis kenntlich gemacht werden.

Beispiel:

Der Verein X e. V. hat einen fünfköpfigen Vorstand. Die Satzung des Vereins regelt, dass ein bestimmtes Vorstandsmitglied den Verein auch alleine vertreten darf. Auf dem Bestätigungsdokument genügt in diesem Falle die Unterschrift dieses Vorstandsmitglieds in Verbindung mit einem Hinweis auf die bestehende Einzelvertretungsbefugnis.

Entsprechend kann vorgegangen werden, wenn bereits ein Teil der angegebenen Vertreterinnen/Vertreter eine Organisation gemeinsam vertreten darf.

Beispiel:

Der Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft regelt, dass von den Gesellschaftern A, B, C und D die Gesellschafter A und B gemeinsam vertretungsbefugt sind. Auf dem Bestätigungsdokument genügen in diesem Fall die Unterschriften von A und B in Verbindung mit einem Hinweis auf die bestehende gemeinsame Vertretungsbefugnis.

Das unterschriebene Bestätigungsdokument scannen Sie im Anschluss bitte vollständig ein und speichern es im PDF-Format. Durch Betätigung der Schaltfläche „Unterschriebenes Bestätigungsdokument hochladen“ können Sie das vollständig eingescannte und unterschriebene Bestätigungsdokument auf Ihrem Endgerät auswählen und hochladen. Beachten Sie bitte, dass nur **eine PDF-Datei** hochgeladen werden kann und dass diese eine Dateigröße von 10 MB nicht überschreiten darf.

➤ **Eingabe des Freigabecodes**

Nachdem Sie das unterschriebene Bestätigungsdokument hochgeladen haben, können Sie den dauerhaft gültigen fünfstelligen Freigabecode unter Punkt 3 in das Eingabefeld eintragen. Der Code wurde im Rahmen der Erstveröffentlichung des Registereintrags von der registerführenden Stelle beim Deutschen Bundestag per Briefpost an die im Admin-Konto angegebene Adresse gesandt (siehe Abschnitt [5.10](#)). Bewahren Sie den Freigabecode auch für künftige Änderungen und jährliche Aktualisierungen sorgsam auf.

➤ **Jährliche Aktualisierung abschließen**

Nachdem Sie den Freigabecode eingegeben haben, können Sie den Registereintrag durch einen Klick auf „**Registereintrag veröffentlichen**“ für die Veröffentlichung im Lobbyregister freigeben. Wenn der aktualisierte Registereintrag veröffentlicht ist, erhalten Sie hierüber eine Erfolgsmeldung.

Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung können Sie die Freigabe durch Betätigung der Schaltfläche „Freigabe abrechnen“ jederzeit abrechnen, um beispielsweise notwendige Korrekturen vorzunehmen. In diesem Fall müssen Sie den Freigabeprozess im Anschluss von Neuem durchlaufen.

Konkretes Vorgehen bei der Vornahme der jährlichen Aktualisierung:

- Klicken Sie innerhalb der Kontoübersicht auf „Jährliche Aktualisierung vornehmen“, um mit der jährlichen Aktualisierung zu beginnen.
- Überprüfen Sie die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aller Angaben. Nehmen Sie bei Bedarf Korrekturen vor.
- Laden Sie das Bestätigungsdokument herunter, speichern Sie es und drucken es aus.
- Legen Sie das ausgedruckte Bestätigungsdokument der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter beziehungsweise den jeweiligen gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen zur Unterschrift vor.
- Scannen Sie das unterschriebene Bestätigungsdokument vollständig ein und laden Sie es als **eine** PDF-Datei (maximale Größe: 10 MB) hoch.
- Geben Sie den fünfstelligen Freigabecode in das Eingabefeld ein und veröffentlichen Sie den Registereintrag durch Klicken auf die Schaltfläche „Registereintrag veröffentlichen“.

7. Veröffentlichung schutzwürdiger Daten beschränken

Nach § 4 Absatz 5 Satz 1 LobbyRG beschränkt die registerführende Stelle auf Antrag die Veröffentlichung der im Lobbyregister bereitzustellenden Informationen (§ 3 Absatz 1 LobbyRG) vollständig oder teilweise, wenn ihr die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter darlegt, dass der Veröffentlichung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls **überwiegende schutzwürdige Interessen** der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters oder der nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 LobbyRG einzutragenden Personen (Vertreter/-innen, Beschäftigte und Auftraggeber/-innen) entgegenstehen.

Schutzwürdige Interessen

Das Lobbyregistergesetz nennt in § 4 Absatz 5 Satz 2 abschließend die schutzwürdigen Interessen, die einer Veröffentlichung der eingetragenen Angaben entgegenstehen können.

Schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Veröffentlichung die genannten Personen der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach § 124, § 223, § 224, § 240 oder § 241 des Strafgesetzbuches (StGB) zu werden. Die Aufzählung der Vergehen ist abschließend.

Gefahr ist ein Zustand, bei dem es nach den konkreten tatsächlichen Umständen wahrscheinlich ist, dass es zum Eintritt eines schädigenden Ereignisses kommt.

Die Formulierung „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ macht deutlich, dass gegenüber dem tatsächlichen Vorliegen einer Gefahr ein geringerer Wahrscheinlichkeitsmaßstab angelegt wird. Eine Gefahr muss daher nicht konkret vorliegen. Es reicht aus, dass das Vorliegen einer Gefahr nach den konkreten dargelegten Tatsachen möglich erscheint. Die dargelegten Tatsachen sind dahingehend zu prüfen, ob sie die Annahme einer Gefahr in diesem Einzelfall rechtfertigen.

Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind, z. B. § 211 StGB (Mord), § 212 StGB (Totschlag), § 226 StGB (Schwere Körperverletzung), § 249 StGB (Raub) oder § 306 StGB (Brandstiftung).

Abschließend genannt sind zudem folgende Vergehen: § 124 StGB (Schwerer Hausfriedensbruch), § 223 StGB (Körperverletzung), § 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung), § 240 StGB (Nötigung) und § 241 StGB (Bedrohung).

Die **Tatsachen**, aus denen sich die Annahme einer Gefahr im Hinblick auf die genannten Straftaten ergibt, müssen von der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter dargelegt werden.

Maßstäbe

Die Beschränkung der Veröffentlichung von Angaben im Lobbyregister mindert die Transparenz im Bereich der Interessenvertretung erheblich. Daher werden **strenge Anforderungen** an die Beschränkung der Veröffentlichung gestellt.

Ob eine Gefahr angenommen werden kann, hängt von der **individuellen Situation** der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters bzw. der jeweiligen Person ab und lässt sich nur bezogen auf eine konkrete Interessenvertreterin/einen konkreten Interessenvertreter bzw. eine konkrete Person durch die Darlegung entsprechender **konkreter Tatsachen** belegen.

Entscheidend ist dabei der **konkrete Einzelfall**. Ein Einzelfall kann sich gegebenenfalls auch auf alle Vertreter/-innen und Beschäftigten einer Interessenvertreterin/eines Interessenvertreters beziehen, wenn eine generelle Gefahr für alle Vertreter/-innen und Beschäftigten dargelegt werden kann.

Die Annahme einer solchen Gefahr muss anhand **konkreter Tatsachen** dargelegt werden. Eine bloße allgemeine Sorge oder Befürchtung, Opfer einer der genannten Straftaten zu werden, ist nicht ausreichend.

Die Zugehörigkeit zu einem Personenkreis, der sich aufgrund seiner beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht (dies genügt nach § 51 Absatz 1 Satz 3 des Bundesmeldegesetzes für die Eintragung von Auskunftssperren im Melderegister), ist dabei **nicht ausreichend**, wenn auf die Tätigkeit der Interessenvertretung abgestellt wird. Ziel des Gesetzes ist die Transparenz im Bereich der Interessenvertretung. Die Tätigkeit der Interessenvertretung kann daher nicht als alleinige Begründung für die Beschränkung der Veröffentlichung von Angaben angeführt werden. Es müssen weitere Tatsachen dargelegt werden, um die Annahme einer Gefahr zu rechtfertigen.

Bei der Einzelfallbetrachtung ist es aber nicht ausgeschlossen, dass die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die sich allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht, einbezogen werden kann. Nicht zwingend erforderlich ist, dass es bereits konkrete individuelle Anfeindungen oder sonstige Angriffe gab, wenn anhand von anderen Tatsachen die Annahme einer Gefahr dargelegt werden kann.

Geschützte Personen

Es müssen überwiegende schutzwürdige Interessen der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters oder der einzutragenden Vertreter/-innen, Beschäftigten oder Auftraggeber/-innen betroffen sein.

Bei der Interessenvertreterin/dem Interessenvertreter kann es sich sowohl um eine **natürliche Person** als auch um eine **juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Organisation** handeln. Es können somit auch Interessen einer juristischen Person, Personengesellschaft oder sonstigen Organisation schützenswert sein, soweit diese Opfer eines Verbrechens oder eines der genannten Vergehen werden können.

Zu den darüber hinaus genannten Personen zählen die gesetzlichen Vertreter/-innen (Abschnitt [5.1.2.2](#)), die Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (Abschnitt [5.1.2.3](#)), sowie die Auftraggeber/-innen (Abschnitt [5.3](#)).

Nicht zum geschützten Personenkreis gehören dagegen die Geber/-innen von Schenkungen, deren Namen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 LobbyRG anzugeben sind, wenn der Gesamtwert der Zuwendungen einer Geberin/eines Gebers in einem Geschäftsjahr 20.000 Euro überschreitet. Es besteht hier jedoch gemäß § 3 Absatz 4 LobbyRG die Möglichkeit, die Angaben zu Schenkungen insgesamt zu verweigern (Abschnitt [5.7](#)).

Antrag der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters

Für eine Beschränkung der Veröffentlichung schutzwürdiger Daten ist ein begründeter förmlicher Antrag der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters erforderlich.

Der Antrag ist **schriftlich bei der registerführenden Stelle beim Deutschen Bundestag** zu stellen. Von einer Einreichung des Antrags per E-Mail oder Fax ist im Hinblick auf die im Antrag enthaltenen sensiblen personenbezogenen Daten abzusehen.

Die Postanschrift lautet:

**Deutscher Bundestag
Referat ID 5 – Lobbyregister
Platz der Republik 1
11011 Berlin**

Der Antrag muss die Angaben bezeichnen, deren Veröffentlichung beschränkt werden soll, wenn nur eine teilweise Beschränkung der Veröffentlichung beantragt wird. Darüber hinaus muss in dem Antrag dargelegt werden, dass die Voraussetzungen für eine Beschränkung der Veröffentlichung nach § 4 Absatz 5 LobbyRG vorliegen.

Antragsberechtigt ist grundsätzlich die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter. Sollen Angaben zu Auftraggeber/-innen nicht veröffentlicht werden, kann der Antrag auch von den betroffenen Auftraggeber/-innen selbst gestellt werden.

Zeitpunkt des Antrags

Ein Antrag auf Beschränkung der Veröffentlichung ist ab dem Inkrafttreten des Lobbyregistergesetzes am 1. Januar 2022 möglich.

Der Registrierungsprozess sieht nach der Eintragung der Angaben eine Freigabe zur Veröffentlichung vor. Der Antrag auf Beschränkung der Veröffentlichung sollte daher spätestens vor der Veröffentlichung der Angaben im Lobbyregister gestellt werden.

Bei bereits veröffentlichten Angaben kann ein Antrag auch nachträglich gestellt werden. Die Veröffentlichung der Angaben wird – sofern dem Antrag stattgegeben wird – durch die registerführende Stelle rückgängig gemacht.

Beachten Sie aber, dass einmal im Lobbyregister veröffentlichte Angaben für die Öffentlichkeit zugänglich sind und auch zum Herunterladen zur Verfügung stehen. Eine nachträgliche Beschränkung der Veröffentlichung kann den Datenbestand, der einmal heruntergeladen wurde, nicht mehr verändern.

Der Antrag kann auch bereits im Vorfeld des Registrierungsprozesses gestellt werden.

Entscheidung

Die registerführende Stelle beim Deutschen Bundestag prüft den Antrag.

Gibt die registerführende Stelle dem Antrag ganz oder teilweise statt, beschränkt sie die Veröffentlichung der Angaben im Lobbyregister entsprechend. Die Angaben verbleiben in umfassend geschützter Form bei der registerführenden Stelle.

Bereits eingegebene, aber noch nicht veröffentlichte Daten werden aus dem elektronischen Register entfernt. Die Angaben werden bei der späteren Freigabe des Registerintrags nicht veröffentlicht.

Bei bereits veröffentlichten Angaben werden diese Angaben aus dem Lobbyregister entfernt, sobald die registerführende Stelle dem Antrag stattgegeben hat.

Gegen einen ablehnenden Bescheid steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

Konkretes Vorgehen:

- Wenn die Veröffentlichung von Angaben im Lobbyregister beschränkt werden soll, stellen Sie einen schriftlichen Antrag bei der registerführenden Stelle beim Deutschen Bundestag unter folgender Postanschrift:

Deutscher Bundestag
Referat ID 5 – Lobbyregister
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- Nennen Sie in dem Antrag die Angaben, die nicht veröffentlicht werden sollen.
- Begründen Sie den Antrag, indem Sie Tatsachen darlegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Veröffentlichung die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter oder die in § 4 Absatz 5 Satz 1 LobbyRG genannten Personen der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Verbrechens oder eines der in § 4 Absatz 5 Satz 2 LobbyRG genannten Vergehen zu werden.

8. Beendigung der Interessenvertretung

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die dem Deutschen Bundestag **anzeigen**, dass sie **keine Interessenvertretung mehr betreiben**, werden gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2

1. Alternative LobbyRG in die **Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter** eingetragen.

Eine solche Anzeige sollte erfolgen, wenn

- ein Eintrag im Lobbyregister besteht, weil bisher eintragungspflichtige Interessenvertretung betrieben, diese Tätigkeit jedoch beendet wurde und auch die Voraussetzungen für eine freiwillige Eintragung (siehe Abschnitt [2](#)) nicht vorliegen oder eine solche nicht gewünscht ist, oder
- die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter zwar keine eintragungspflichtige Interessenvertretung betreibt, aber gemäß § 2 Absatz 5 LobbyRG freiwillig in das Register eingetragen ist, und dieser Eintrag mit den damit einhergehenden Verpflichtungen nicht aufrechterhalten werden soll.

Die Anzeige, dass keine (eintragungspflichtige) Interessenvertretung mehr betrieben wird, muss der registerführenden Stelle **schriftlich** übermittelt werden. Hierzu genügt eine E-Mail an die Adresse lobbyregister-iv@bundestag.de.

Die Anzeige kann entweder durch eine/einen IV-Admin oder durch die Interessenvertreterin/den Interessenvertreter selbst (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) oder die im Register benannte(n) und hierzu berechtigte(n) Vertretung(en) erfolgen.

Nach Eingang der Anzeige überträgt die registerführende Stelle den Eintrag der Interessenvertreterin/des Interessenvertreters auf die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter und sperrt das Administrationskonto, sodass weder dieses noch der Eintrag im Register weiter bearbeitet werden können.

Hinweis!

Es ist nicht möglich, den Eintrag einer Interessenvertreterin/eines Interessenvertreters nach Beendigung der eintragungspflichtigen Interessenvertretungstätigkeit unmittelbar in der Webanwendung zu löschen.

Entsprechend werden auch Einträge freiwillig registrierter Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in diese Liste übertragen, wenn diese mitteilen, dass sie künftig auf ihren Eintrag im Lobbyregister verzichten möchten.

Eintrag auf der Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter

Die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter wird gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 LobbyRG öffentlich im Lobbyregister geführt.

Ein auf die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter übertragener Registereintrag wird aus Transparenzgründen nach der Übertragung **noch 18 Monate im zuletzt aktualisierten Datenumfang** geführt und entsprechend veröffentlicht.

In dieser Zeit ist der Eintrag auch im Rahmen einer **Suche im Lobbyregister** für die Öffentlichkeit weiterhin auffindbar. Dieser trägt dann jedoch die Kennzeichnung „**frühere Interessenvertreterin/früherer Interessenvertreter**“.

Nach Ablauf von 18 Monaten wird der Eintrag aus der Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter gelöscht. Daraufhin werden die Daten gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 LobbyRG weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle zum Zwecke der Durchführung etwaiger Verfahren nach § 7 LobbyRG gespeichert.

Hinweis!
Eintragungen von Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter werden gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 LobbyRG auch dann auf die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter übertragen, wenn diese ihren Eintrag innerhalb von 19 Monaten nach der letzten Eintragung/Aktualisierung nicht mehr aktualisiert haben (siehe Abschnitt 6).

Folgen der Übertragung eines Eintrags auf die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter

Ab dem Zeitpunkt der Übertragung eines Eintrags in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter erscheint dieser **nicht mehr im aktiven Lobbyregister**. Eine Interessenvertreterin/Ein Interessenvertreter, deren/dessen Eintrag in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter übertragen wurde, ist daher **nicht mehr zur Ausübung eintragungspflichtiger Interessenvertretung** berechtigt. Sie oder er darf sich nicht öffentlich als „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ bezeichnen. Auch der Ausdruck einer „IV-Visitenkarte“ ist nicht mehr möglich.

Hinweis!
Wer eintragungspflichtige Interessenvertretung betreibt, ohne im aktiven Lobbyregister registriert zu sein, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 7 LobbyRG, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Falls die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter nach der Übertragung in die Liste früherer Interessenvertreter/-innen weiterhin Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes betreibt, die jedoch **nicht eintragungspflichtig** ist, weil keine der in § 2 Absatz 1 LobbyRG genannten Voraussetzungen vorliegt oder sie sich vollständig im Rahmen einer Ausnahme gemäß § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 LobbyRG (siehe Abschnitt [2](#)) bewegt, darf diese Interessenvertretung weiter betrieben werden.

In diesem Fall ist die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter bei der Ausübung der Interessenvertretung jedoch weiterhin an die **Grundsätze integrier Interessenvertretung** gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 4 bis 7 LobbyRG gebunden.

Hinweis!
Eine „Reaktivierung“ eines auf die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter übertragenen Eintrags ist nicht möglich. Wenn die Interessenvertreterin/der Interessenvertreter wieder eintragungspflichtige Interessenvertretung ausüben möchte, muss ein neuer Registereintrag angelegt werden.

Anhänge

Anhang 1

Gesetzestext Lobbyregistergesetz

Anhang 2

Verhaltenskodex (deutsche und englische Fassung)

Anhang 3

Datenschutzbestimmungen für die Eintragung im Lobbyregister

Anhang 4

Gesetzestext Lobbyregistergesetz (englische Fassung)

Gesetz
zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung
gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung
(Lobbyregistergesetz – LobbyRG)

Vom 16. April 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages und für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung.

(2) Die Regelungen für die Bundesregierung gelten ebenfalls für die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter.

(3) Interessenvertretung ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung.

(4) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, die Interessenvertretung nach Absatz 3 selbst betreiben oder in Auftrag geben.

§ 2

Registrierungspflicht

(1) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach § 1 Absatz 4 müssen die Angaben nach § 3 Absatz 1 in einem öffentlichen Verzeichnis (Lobbyregister) gemäß Satz 2 eintragen, wenn

1. die Interessenvertretung regelmäßig betrieben wird,
2. die Interessenvertretung auf Dauer angelegt ist,
3. die Interessenvertretung geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird oder
4. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 50 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden.

Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen, sobald eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt.

(2) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach Absatz 1 müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages nicht eintragen, wenn und soweit sie

1. natürliche Personen sind, die mit ihrer Eingabe ausschließlich persönliche Interessen formulieren,

unabhängig davon, ob es sich zugleich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt,

2. Anliegen von ausschließlich lokalem Charakter geltend machen, soweit nicht mehr als zwei Wahlkreise unmittelbar betroffen sind,
3. eine Petition nach Artikel 17 des Grundgesetzes einreichen,
4. an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse, öffentlichen Kongressen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages teilnehmen,
5. direkten und individuellen Ersuchen der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen,
6. ein öffentliches Amt oder Mandat wahrnehmen,
7. als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband (Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes) Einfluss auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nehmen,
8. Rechtsberatung für einen Dritten oder sich selbst, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen erbringen, sowie Tätigkeiten, die nicht auf Erlass, Änderung oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen Bundestag oder die Bundesregierung gerichtet sind, erbringen,
9. als politische Parteien nach dem Parteiengesetz tätig werden,
10. als Einrichtungen zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit (politische Stiftungen) tätig werden, soweit der jeweilige Haushaltsgesetzgeber Globalzuschüsse zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gewährt,
11. als Mittlerorganisationen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik tätig werden, soweit sie institutionell mit Mitteln des Bundeshaushaltes gefördert werden,
12. als Kirche, andere Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft tätig werden,
13. einer nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Tätigkeit nachgehen,
14. als kommunaler Spitzenverband auf Bundes- oder Landesebene tätig sind,
15. als eine in Deutschland anerkannte nationale Minderheit, als niederdeutsche Sprechergruppe, als deutsche Minderheit in Dänemark oder als Organisation oder Einrichtung der vorgenannten Gruppen tätig werden oder
16. über keine dauerhafte Vertretung in Deutschland verfügen und sich für Menschenrechte, Demokra-

tie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen der Nachhaltigkeit einsetzen und ihr Wirken primär auf andere Länder oder Weltregionen ausgerichtet ist.

(3) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung nicht eintragen, wenn und soweit sie

1. einen Anspruch auf gesetzlich geregelten Informationszugang geltend machen,
2. eine Bürgeranfrage stellen,
3. an Besuchsprogrammen, Vorträgen, Konferenzen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der Bundesregierung teilnehmen,
4. für die von der Bundesregierung eingerichteten Sachverständigenräte und sonstigen Expertengremien tätig sind,
5. diplomatische oder konsularische Tätigkeiten wahrnehmen,
6. direkten und individuellen Ersuchen der Bundesregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen oder
7. einer der in Absatz 2 Nummer 1 oder 6 bis 16 genannten Tätigkeiten nachgehen.

(4) Der Eintragungspflicht unterliegt auch nicht, wer für die unter Absatz 2 Nummer 7, 11, 12, 15 oder 16 genannten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen ihrer dort bezeichneten Tätigkeiten tätig wird.

(5) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, können sich freiwillig registrieren. Bei der freiwilligen Registrierung nach Satz 1 müssen die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben nach § 3 Absatz 1 im Lobbyregister eintragen.

§ 3

Registerinhalt

(1) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen im Lobbyregister die folgenden Informationen bereit:

1. wenn sie natürliche Personen sind
 - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional),
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort,
 - c) Anschrift,
 - d) elektronische Kontaktdaten,
2. wenn sie juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind
 - a) Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, E-Mail-Adresse und Anschrift,
 - b) Rechtsform oder Art der Organisation,
 - c) Familienname, Vornamen, akademischer Grad (optional) und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen,
 - d) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional) der Beschäftigten, die

die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, soweit nicht nach Buchstabe c erfasst,

- e) Mitgliederzahl und Mitgliedschaften,
3. Interessen- und Vorhabenbereich sowie Beschreibung der Tätigkeit,
4. Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für welche Interessenvertretung betrieben wird; die Nummern 1 und 2 Buchstabe a bis c gelten entsprechend,
5. Anzahl der Beschäftigten in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung,
6. Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro,
7. Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern jeweils ein Betrag von 20 000 Euro oder der Gesamtwert von 20 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber in einem Kalenderjahr überschritten wird, nämlich
 - a) Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers,
 - b) Wohnort oder Sitz der Geberin oder des Gebers,
 - c) eine kurze Beschreibung der Leistung,
8. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 können verweigert werden. Die Verweigerung wird im Lobbyregister vermerkt. Zudem erfolgt eine Ausweisung der die Angaben verweigernden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in einer gesonderten öffentlichen Liste im Lobbyregister.

(3) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben die Angaben nach Absatz 1 mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Änderungen bei Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d und Nummer 2 Buchstabe a bis d sind spätestens bis Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartals einzutragen. Änderungen nach Absatz 1 Nummer 4 sind unverzüglich einzutragen. Soweit die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigert werden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren. Dies gilt auch für die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e.

(4) Im Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im zuletzt aktualisierten Datenumfang geführt und entsprechend veröffentlicht. In diese werden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter eingetragen, die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben oder deren Eintrag gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 in diese Liste übertragen wird. Die Entfernung aus der Liste erfolgt nach Ablauf von 18 Monaten, die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert.

§ 4

Registereinrichtung und Registerführung

(1) Das Lobbyregister wird elektronisch beim Deutschen Bundestag eingerichtet und geführt. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung schließen eine Verwaltungsvereinbarung über die Einzelheiten der Führung des Lobbyregisters.

(2) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nehmen die Eintragung elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs beim Deutschen Bundestag vor. Die Eintragungen werden maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion veröffentlicht, mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d und Nummer 7 Buchstabe b sowie des Geburtsnamens und weiterer Vornamen, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.

(3) Der Zeitpunkt der Eintragung in das Lobbyregister und der Zeitpunkt der letzten Aktualisierung werden automatisch ausgewiesen.

(4) Werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 länger als ein Jahr nicht aktualisiert, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter durch elektronische Benachrichtigung aufgefordert, die Eintragung zu aktualisieren. Nehmen sie darauf nicht innerhalb von drei Wochen eine Aktualisierung vor, wird die Eintragung als „nicht aktualisiert“ gekennzeichnet. Aktualisieren die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben innerhalb von sechs Monaten nach der Benachrichtigung nach Satz 1 nicht, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter elektronisch darüber benachrichtigt, dass die Eintragung in einem Monat vom aktiven Lobbyregister in die Liste nach § 3 Absatz 4 übertragen wird.

(5) Über die Begrenzung des Absatzes 2 Satz 2 hinaus beschränkt die registerführende Stelle auf Antrag die Veröffentlichung der eingetragenen Angaben (§ 3 Absatz 1) vollständig oder teilweise, wenn ihr die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter darlegt, dass der Veröffentlichung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters oder der nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 einzutragenden Personen entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Veröffentlichung in Satz 1 genannte Personen der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 124, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuches zu werden.

(6) Bei der Führung des Registers wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die Vertraulichkeit nicht öffentlicher Angaben gewahrt wird. Eine Nutzung bleibt unberührt, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Registerführung und für Verfahren nach § 7 erforderlich ist. Auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Bundesministerien darf Auskunft darüber erteilt werden, ob eine Eintragung vorliegt. Im Übrigen bestehen keine Informationszugangsansprüche auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf die nicht öffentlichen Inhalte des Registers und sonstige hiermit in Verbindung stehenden Informationen.

§ 5

Grundsätze integrier Interessenvertretung

(1) Interessenvertretung im Sinne des Gesetzes darf nur auf Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität stattfinden.

(2) Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung legen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft einen Verhaltenskodex fest, der Vorgaben für eine Ausübung von Interessenvertretung auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Grundsätze enthält.

(3) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter akzeptieren diesen Verhaltenskodex durch ihre Eintragung im Lobbyregister. Die Angabe weiterer Verhaltenskodizes als ergänzende Grundlage für die Interessenvertretung ist möglich.

(4) Interessenvertretung muss bei jedem Kontakt gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung transparent erfolgen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen

1. ihre Identität und ihr Anliegen sowie gegebenenfalls die Identität und das Anliegen ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers offenlegen,
2. über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

(5) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben auf ihre Eintragung bei dem erstmaligen Kontakt mit den jeweiligen Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder mit den jeweiligen Mitgliedern der Bundesregierung hinzuweisen sowie die Verhaltenskodizes zu benennen, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird. Es ist zudem darauf hinzuweisen, wenn einzelne Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert wurden.

(6) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar), sind unzulässig.

(7) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen sicher, dass sämtliche Informationen, die bei der Registrierung und danach im Rahmen der in den Anwendungsbereich des Registers fallenden Tätigkeiten bereitgestellt werden, richtig, vollständig, aktuell und nicht irreführend sind und dass notwendige ergänzende Informationen und Aktualisierungen, die von der registerführenden Stelle angefordert werden, unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

(8) Stellt die registerführende Stelle nach Durchführung eines entsprechenden Prüfverfahrens fest, dass eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter nicht unerheblich gegen den Verhaltenskodex nach Absatz 2 verstoßen hat, wird diese Feststellung im Register veröffentlicht. Eine Löschung dieses Hinweises im Register erfolgt nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes.

(9) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter können öffentlich die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ verwenden, wenn die Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 erfolgt ist, keine Angaben verweigert wurden, die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält und im Register

kein Hinweis auf einen Verstoß nach § 5 Absatz 8 veröffentlicht ist.

§ 6

Zugang zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages und Teilnahme an öffentlichen Anhörungen

(1) Der Deutsche Bundestag kann sich vorbehalten, Zugangsberechtigungen für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nur zu erteilen, wenn eine entsprechende Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 erfolgt ist und die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält. Ein Anspruch auf die Erteilung von Zugangsberechtigungen besteht nicht. Den Zugang regelt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(2) Eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages als Auskunftsperson soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nur stattfinden, wenn Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigert worden sind und die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.

(3) Eine Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nicht durchgeführt werden, wenn die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert worden sind, die Eintragung die Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ oder die Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.

§ 7

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt,

2. entgegen § 2 Absatz 5 Satz 2 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig einträgt oder

3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 5, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Direktor beim Deutschen Bundestag.

§ 8

Übergangsvorschrift

Eintragungen nach § 2 Absatz 1, die innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen werden, gelten als unverzüglich im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2.

§ 9

Bericht und Evaluierung

(1) Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung veröffentlichen alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters, erstmalig zum 31. März 2024 für die vergangenen zwei Kalenderjahre.

(2) Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung überprüfen die Auswirkungen dieses Gesetzes erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und veröffentlichen die Ergebnisse der Überprüfung.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 16. April 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht

Verhaltenskodex

für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes

(Beschluss der Bundesregierung vom 16. Juni 2021, Beschluss des Deutschen Bundestages vom 24. Juni 2021)

Anzuwenden ab dem 1. Januar 2022

Wer Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG) betreibt und nach diesem Gesetz der Registrierungspflicht unterliegt oder sich freiwillig hat registrieren lassen, wird tätig auf der Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität und akzeptiert mit der Eintragung in das Register für sich und seine Beschäftigten folgende Grundsätze und Verhaltensregeln:

1. Interessenvertretung erfolgt bei jedem Kontakt im Anwendungsbereich des Lobbyregistergesetzes transparent. Dazu legen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter ihre Identität und ihr Anliegen sowie gegebenenfalls die Identität und das Anliegen ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers offen und machen über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben.
2. Darüber hinaus wird beim erstmaligen zweckgerichteten Kontakt auf die Eintragung in das Lobbyregister hingewiesen unter Angabe der Verhaltenskodizes, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird. Dabei ist z.B. bei einem Amts- oder Funktionswechsel auf die Person und nicht das Amt oder die Funktion der Adressatinnen oder Adressaten der Interessenvertretung abzustellen. Wurde die Eintragung einzelner finanzieller Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG verweigert, so wird auch darauf hingewiesen.
3. Es werden keine Vereinbarungen geschlossen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar).
4. Informationen werden niemals auf unlautere Art und Weise beschafft. Dazu zählt insbesondere das Gewähren oder In-Aussicht-Stellen direkter oder indirekter finanzieller Anreize gegenüber Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung, wenn diese dadurch ihre Pflichten verletzen würden.
5. Vertrauliche Informationen, die Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter oder ihre Beschäftigten im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag oder gegenüber der Bundesregierung erhalten, werden nur in zulässiger und jeweils vereinbarter Weise verwendet oder weitergegeben.
6. Die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ wird nur verwendet, wenn die Eintragung in das Lobbyregister einschließlich der finanziellen Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG ordnungsgemäß erfolgt ist, die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält und im Register kein Hinweis auf einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex veröffentlicht ist.
7. Sollten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu einer öffentlichen Anhörung im Deutschen Bundestag eingeladen oder gemäß § 47 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien beteiligt werden, obwohl finanzielle Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG verweigert wurden, die Eintragung die Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält oder ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex in das Lobbyregister eingetragen ist, wird dieses der für die Einladung bzw. Beteiligung zuständigen Stelle unverzüglich und unaufgefordert durch die betreffende Interessenvertreterin oder den betreffenden Interessenvertreter mitgeteilt.
8. Im Kontakt mit Auftraggeberinnen oder Auftraggebern, Kundinnen oder Kunden oder sonstigen Dritten unterlassen es Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, ein nicht bestehendes Auftrags-, Nähe- oder Beratungsverhältnis zu den im Lobbyregistergesetz genannten Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung zu behaupten.
9. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter akzeptieren, dass die Angaben im Lobbyregister durch die registerführende Stelle überprüft werden können und stellen sicher, dass Anfragen der registerführenden Stelle, insbesondere auch im Rahmen von Prüfverfahren nach § 5 Absatz 8 LobbyRG, unverzüglich beantwortet werden.

Code of Conduct for representatives of special interests in the framework of the Lobbying Register

Act (Federal Government decision of 16 June 2021; Bundestag decision of 24 June 2021)

Applicable from 1 January 2022

Persons engaged in the representation of special interests within the meaning of the Lobbying Register Act (*Lobbyregistergesetz*) who are subject to a registration requirement under that Act or have registered voluntarily shall operate on the basis of openness, transparency, honesty and integrity and, by enrolling in the Register, shall accept the following principles and rules of conduct for themselves and their employees:

1. Representation of special interests shall be carried out transparently in every contact occurring within the scope of the Lobbying Register Act. To this end, representatives of special interests shall disclose their identity and their interest and, where appropriate, the identity and interest of their client and shall provide accurate particulars about themselves and their mandate to represent special interests.
2. In addition, registrants shall refer to their registration on their initial contact made for the purpose of representing special interests and shall name the codes of conduct on the basis of which the representation of interests is being pursued. In the event of a change in the office or function of an addressee of the representation of special interests, the registrant's contact shall be deemed to exist with the person and not the office or function. If individual financial particulars have been withheld under section 3(1), points 6 to 8, of this Act, this shall also be indicated.
3. Agreements whereby remuneration or the amount thereof is made dependent on the success of the representation of special interests (contingent fees) shall be inadmissible.
4. Information shall never be obtained by improper means. In particular, these include providing or promising direct or indirect financial incentives to addressees of the representation of special interests if the latter would breach their obligations by accepting such offers.
5. Confidential information obtained by representatives of special interests or their employees in the context of representing special interests vis-à-vis the German Bundestag or the Federal Government shall only be used or passed on in a permissible way and as agreed in each instance.
6. The designation "registered representative of special interests" ("*registrierte Interessenvertreterin*" or "*registrierter Interessenvertreter*") may be used by a person only if his or her particulars, including the financial particulars referred to in section 3(1), points 6 to 8, of the Lobbying Register Act have been properly entered in the Lobbying Register, the Register entry does not bear the annotation "*nicht aktualisiert*" ("not updated"), and no reference to an infringement of this Code of Conduct has been published in the Register.
7. If representatives of special interests should be invited to a public hearing in the German Bundestag or be involved within the meaning of section 47(3) and the second sentence of section 47(5) of the Joint Rules of Procedure of the Federal Ministries even though financial particulars referred to in section 3(1), points 6 to 8, have been withheld, the Register entry bears the annotation "*nicht aktualisiert*" or a reference to an infringement of this Code of Conduct has been published in the Register, this shall be communicated by the representative of special interests concerned without delay and without prior request.
8. In contacts with clients, customers or other third parties, representatives of special interests shall refrain from making false claims alleging the existence of a contractual, personal or advisory relationship with the addressees of the representation of special interests referred to in the Lobbying Register Act.
9. Representatives of special interests shall accept that the particulars in the Lobbying Register may be reviewed by the registry and shall ensure that questions from the registry, particularly in the context of the audit procedure under section 5(8) of the Lobbying Register Act, are answered without delay.



Datenschutzhinweise

gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Eintragung in das Lobbyregister

Diese Datenschutzhinweise informieren Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die registerführende Stelle des Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag und versetzen Sie in die Lage, über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informiert zu entscheiden.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
D - 11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-0
E-Mail: mail@bundestag.de

Die **Behördliche Datenschutzbeauftragte** erreichen Sie unter der oben genannten Postadresse mit dem Zusatz „Behördliche Datenschutzbeauftragte“, unter der oben genannten Telefonnummer oder unter datenschutz.bdb@bundestag.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Einrichtung, Benutzung und Löschung von Benutzerkonten sowie der Erstellung, Pflege und Löschung von Einträgen im Lobbyregister, zur ordnungsgemäßen Registerführung nach dem Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG), zur statistischen Auswertung der Einträge sowie zur Erledigung aller sich aus den Aufgabenzuweisungen dieses Gesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten und Aufgaben verarbeitet.

Im Rahmen der Registerführung werden die von Ihnen über die Webanwendung des Lobbyregisters (www.bundestag.de/lobbyregister) mitgeteilten Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) auch genutzt, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können.

Zur Authentifizierung, zur Identifikation der Sitzung (Session) und zur Sprachauswahl werden insgesamt fünf „Cookies“ gespeichert, die beim Schließen des Browsers wieder gelöscht werden. Die „Session-Cookies“ verlieren nach 120 Minuten Inaktivität ihre Gültigkeit.

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Wahrnehmung der in der Zuständigkeit der registerführenden Stelle des Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag liegenden Aufgaben (Art. 6 Absatz 1 lit. e, Absatz 3 lit. b DSGVO) und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Absatz 1 lit. c, Absatz 3 lit. b DSGVO), die sich aus den Vorschriften des Lobbyregistergesetzes, insbesondere aus § 4 Absatz 1 Satz 1 LobbyRG ergeben.

Empfängerinnen und Empfänger

Alle von Ihnen für die Veröffentlichung im Lobbyregister mitgeteilten Daten werden über die Internetseite www.bundestag.de/lobbyregister entsprechend den Vorgaben des LobbyRG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die nicht zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten werden durch die registerführende Stelle intern verarbeitet.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur aufgrund bestehender gesetzlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen. Unter anderem darf nach § 4 Absatz 6 Satz 3 LobbyRG bei einer nur eingeschränkten Veröffentlichung eines Eintrags auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Deutschen Bundestags oder Bundesministerien Auskunft darüber erteilt werden, ob eine Eintragung vorliegt. Im Rahmen von Bußgeldverfahren nach § 7 LobbyRG werden personenbezogene Daten an den Direktor beim Deutschen Bundestag als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten weitergeleitet. Mündet das Bußgeldverfahren in ein gerichtliches Verfahren, werden die gespeicherten personenbezogenen Daten an die zuständigen Justizorgane weitergegeben.

Beim Betrieb der Webanwendung und bei der Durchführung von Wartungs- und Pflegeaufgaben arbeitet die registerführende Stelle mit externen Dienstleistern zusammen. Diese können, sofern dies zur Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben erforderlich ist, ebenfalls auf personenbezogene Daten zugreifen. Die Ausgestaltung der Verhältnisse zu den Auftragsverarbeitern entspricht dabei den Anforderungen der DSGVO, insbesondere Art. 28 DSGVO.

Auftragsverarbeiter sind: *CGI Deutschland B.V. & Co. KG* und *Babiel GmbH*.

Dauer der Datenspeicherung

Die Speicherdauer der auf Sie bezogenen Daten richtet sich nach den Vorschriften des LobbyRG und den allgemeinen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Die allgemeinen Speicherfristen betragen mindestens 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der letzte Kontakt mit Ihnen stattgefunden hat. Für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke können Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen an das Parlamentsarchiv abgegeben werden. Die weitere Verwahrung erfolgt gemäß Art. 17 Absatz 3 lit. d DSGVO. Weitere Einzelheiten sind in der Archivordnung für den Deutschen Bundestag sowie in der Nutzungsordnung für das Parlamentsarchiv geregelt.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft (Art. 15 DSGVO) über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder die Löschung (Art. 17 DSGVO) Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zustehen.

Sie haben ferner das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, rechtmäßigen und auf gesetzlicher Grundlage erfolgenden Datenverarbeitungen zu widersprechen (Art. 21 DSGVO). Das Widerspruchsrecht besteht nicht, soweit an der Datenverarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, welches Ihre Interessen überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für den Deutschen Bundestag zuständige Behörde ist:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

**Act Introducing a Lobbying Register for the Representation of Special Interests vis-à-vis the German Bundestag and the Federal Government
(Lobbying Register Act – *Lobbyregistergesetz*)**

The Bundestag has adopted the following Act:

Section 1

Scope

(1) This Act shall apply to the representation of special interests vis-à-vis the bodies, Members, parliamentary groups or groupings of the German Bundestag and to the representation of special interests vis-à-vis the Federal Government.

(2) The rules for the Federal Government shall also apply to Parliamentary State Secretaries, State Secretaries, Heads of Directorates-General and Heads of Directorates.

(3) Representation of special interests means any contact made for the purpose of directly or indirectly influencing the process of formulating aims or taking decisions conducted by the bodies, Members, parliamentary groups or groupings of the German Bundestag or for the purpose of directly or indirectly influencing the process of formulating aims or taking decisions conducted by the Federal Government.

(4) Representatives of special interests are all natural or legal persons, partnerships or other organisations, including those in the form of networks, platforms or other forms of collective activities which engage in the representation of special interests themselves or commission such representation on their behalf.

Section 2

Obligation to register

(1) Representatives of special interests within the meaning of section 1(4) of this Act must register the particulars specified in section 3(1) in a public register (Lobbying Register) in accordance with the second sentence of this subsection if:

1. the representation of special interests is carried out on a regular basis,
2. the representation of special interests is established on a permanent basis,
3. the representation of special interests is carried out commercially for third parties, or
4. more than 50 separate contacts have been made in the course of the past three months for the purpose of representing special interests.

Registration shall be effected without delay as soon as any of the conditions specified in the first sentence of this subsection is met.

(2) Representatives of special interests within the meaning of subsection (1) above shall not be required to register representation of interests vis-à-vis the bodies, Members, parliamentary groups or groupings of the German Bundestag if and in so far as they:

1. are natural persons who, in their submission, formulate exclusively personal interests, regardless of whether these coincide with business or other interests,

2. are expressing concerns of an exclusively local nature, provided that no more than two constituencies are directly affected,
3. are submitting a petition under Article 17 of the Basic Law (*Grundgesetz*),
4. are participating in public committee hearings, public congresses or other public events held by the bodies, Members, parliamentary groups or groupings of the German Bundestag,
5. are responding to direct and individual requests from the bodies, Members, parliamentary groups or groupings of the German Bundestag for factual information, data or specialised knowledge,
6. are exercising a public office or mandate,
7. are seeking to influence working and economic conditions as associations of employers or employees (Article 9(3) of the Basic Law),
8. are providing legal advice for a third party or themselves, including the delivery of scientific opinions or the presentation and discussion of legal issues aimed at the general public, or are performing activities which do not target the enactment, amendment or non-adoption of a legal provision by the German Bundestag or the Federal Government,
9. are acting in the capacity of political parties under the Political Parties Act (*Parteiengesetz*),
10. are acting in the capacity of establishments for socio-political and democratic education (political foundations), in so far as the relevant budgetary legislator allocates block grants for the performance of their statutory tasks,
11. are acting in the capacity of intermediary organisations in the field of foreign cultural and education policy, in so far as they receive institutional funding from the federal budget,
12. are acting in the capacity of a church or other community based on a religious or philosophical creed,
13. are engaged in a protected activity within the meaning of the second sentence of Article 5(1) of the Basic Law,
14. are acting in the capacity of a federal or *Land* association of local authorities,
15. are acting in the capacity of a national minority recognised in Germany, of a group of Low German speakers, of the German minority in Denmark or of an organisation or establishment of the aforementioned groups, or
16. possess no permanent representation in Germany but campaign for human rights, democracy, the rule of law, humanitarian causes or sustainability issues and focus their work primarily on other countries or regions of the world.

(3) Representatives of special interests need not register their representation of those interests vis-à-vis the Federal Government if and in so far as they:

1. are making a request under a statutory right of access to information,
2. are making a citizen's enquiry (*Bürgeranfrage*),
3. are participating in visit programmes or attending lectures, conferences or other public events held by the Federal Government,
4. are acting on behalf of specialised advisory boards or other bodies of experts established by the Federal Government,
5. are engaged in diplomatic or consular activities,
6. are responding to direct and individual requests from the Federal Government for factual information, data or specialised knowledge, or
7. are engaged in any of the activities specified above in subsection (2), point 1 or points 6 to 16.

(4) The obligation to register shall also be inapplicable to anyone acting on behalf of the representatives of special interests referred to in subsection (2), point 7, 11, 12, 15 or 16, above in the context of their activities specified therein.

(5) Representatives of special interests who are exempt from the obligation to register may register voluntarily. In the case of voluntary registration under the first sentence of this subsection, the representatives of special interests must enter the particulars specified in section 3(1) of this Act in the Lobbying Register.

Section 3

Content of the register

(1) Representatives of special interests shall provide the following information in the Lobbying Register:

1. if they are natural persons:
 - (a) surname, surname at birth, forenames, academic degree (optional),
 - (b) date and place of birth,
 - (c) address,
 - (d) electronic contact details,
2. if they are legal persons, partnerships or other organisations:
 - (a) company name, name or designation of the organisation, its website, e-mail address and postal address,
 - (b) legal form or type of organisation,
 - (c) surname, forenames, academic degree (optional) and electronic contact details of all statutory or other authorised representatives,
 - (d) surname, surname at birth, forenames and academic degree (optional) of each member of staff engaging directly in the representation of special interests other than those covered by point (c) above,
 - (e) number of members and memberships,
3. area of interests and objectives and description of activity,
4. particulars of the identity of clients whose interests the registrant represents; points 1 and 2(a) to (c) shall apply, *mutatis mutandis*,
5. the number of employees, in class intervals of ten, involved in the representation of interests,
6. particulars of annual financial expenditure, in class intervals of EUR 10,000,
7. the following particulars of individual allowances and grants from the public purse and on individual gifts from third parties in class intervals of EUR 10,000 where a particular donor has gifted more than EUR 20,000 in a calendar year in a single donation or as a cumulative total:
 - (a) name, company name or designation of the donor,
 - (b) place of residence or registered office of the donor,
 - (c) a brief description of the contribution,
8. annual accounts or management reports from legal persons not subject to disclosure obligations under commercial law.

(2) The particulars specified in subsection (1), points 6 to 8, above may be withheld. The withholding shall be noted in the Lobbying Register. In addition, the representatives of special interests withholding these particulars shall be identified in a separate public list in the Lobbying Register.

(3) Representatives of special interests shall update the particulars specified in subsection (1) above at least once a year. Changes in the particulars specified in subsection (1), point 1(a), (c) and (d) and point 2(a) to (d) shall be entered no later than the end of the quarter following the occurrence of the change. Changes to the particulars specified in subsection (1), point 4, shall be entered without delay. If the particulars specified in subsection (1), points 6 to 8, are not withheld, they shall be updated no later than six months after the end of the financial year to which they relate. This shall also apply to the particulars specified in subsection 1, point 2(e).

(4) In the Lobby Register a list of former representatives of special interests shall be maintained, showing the most recently updated particulars, and duly published. The representatives of special interests entered in this list shall be those who have notified the German Bundestag that they are no longer engaged in the representation of special interests or whose entry has been transferred to this list pursuant to the third sentence of section 4(4) of this Act. Entries shall be removed from this list after 18 months have elapsed, and the data shall be stored by the registry for a further 18 months.

Section 4

Establishment and maintenance of the Register

(1) The Lobbying Register shall be established and maintained in electronic form by the German Bundestag. The German Bundestag and the Federal Government shall conclude an administrative agreement laying down details of the maintenance of the Lobbying Register.

(2) Representatives of special interests shall register electronically by using the internet access provided by the German Bundestag. The entries shall be published in machine-readable form and with a search function, excepting, in the case of natural persons, the particulars referred to in section 3(1), point 1(b) to (d) and point 7(b) of this Act as well as the surname at birth and additional forenames.

(3) The date of entry in the Lobbying Register and the date of the last update shall be automatically displayed.

(4) If the particulars specified in section 3(1) of this Act are not updated for more than a year, the registrants concerned shall be requested, by means of an electronic notification, to update their entry. If they do not effect this update within three weeks, the entry shall be annotated as “not updated” (“*nicht aktualisiert*”). If registrants do not update their entries within six months following the notification pursuant to the first sentence of this subsection, they shall be notified electronically that their entry will be transferred in one month’s time from the active Lobbying Register to the list referred to in section 3(4).

(5) Over and above the limitation set out in the second sentence of subsection (2) above, the registry shall, upon request, fully or partially restrict the publication of the registered particulars (section 3(1) of this Act) if the representative of a special interest demonstrates to it that, in view of all the circumstances of the individual case, publication conflicts with overriding legitimate interests of the representative of the special interest or of the registrants referred to in section 3(1), point 2 or 4.

Legitimate interests obtain if facts warrant the assumption that publication would expose persons referred to in the first sentence of this subsection to the danger of falling victim to a crime or an offence under section 124, 223, 224, 240 or 241 of the German Criminal Code (*Strafgesetzbuch*).

(6) In the maintenance of the Register, appropriate technical and organisational measures shall be taken to ensure that the confidentiality of non-public particulars is preserved. This shall be without prejudice to the use of such particulars in so far as this is required for the proper maintenance of the Register and for procedures under section 7 of this Act. In response to individual enquiries from Members of the German Bundestag and federal ministers, information may be disclosed as to whether an entry exists. Otherwise there shall be no entitlements on the basis of other legal provisions to access information from the non-public content of the Register and other associated information.

Section 5

Integrity in the representation of special interests

(1) The representation of special interests within the meaning of this Act must be carried out on the sole basis of openness, transparency, honesty and integrity.

(2) The German Bundestag and the Federal Government shall, with the participation of civil society, establish a code of conduct containing rules for the representation of special interests on the basis of the principles specified in subsection (1) above.

(3) By enrolling in the Lobbying Register, representatives of special interests shall accept this code of conduct. It shall be possible to specify further codes of conduct as an additional basis for the representation of special interests.

(4) The representation of special interests must be carried out transparently in every contact with the bodies, Members, parliamentary groups or groupings of the German Bundestag or with the Federal Government. Representatives of special interests must:

1. disclose their identity and their interest and, where appropriate, the identity and interest of their client,
2. provide accurate particulars about themselves and their mandate to represent special interests.

(5) Registered representatives of special interests shall refer to their registration on their initial contact with the respective bodies, Members, parliamentary groups or groupings of the German Bundestag or with the respective members of the Federal Government and shall name the codes of conduct on the basis of which the representation of interests is being pursued. If individual particulars have been withheld under section 3(1), points 6 to 8, of this Act, this shall also be indicated.

(6) Agreements whereby remuneration or the amount thereof is made dependent on the success of the representation of special interests (contingent fees) shall be inadmissible.

(7) Representatives of special interests shall ensure that all information which is provided at the time of registration and thereafter in connection with activities falling within the scope of the Register is

correct, complete and up to date and is not misleading and that any necessary additional information and updates requested by the registry are provided without delay.

(8) If the registry, after conducting an appropriate audit procedure, finds that a representative of special interests has significantly infringed the code of conduct referred to in subsection (2) above, this finding shall be published in the Register. This reference in the Register shall be deleted after 24 months have elapsed since the publication of the infringement.

(9) Registrants may publicly use the designation “registered representative of special interests” (*registrierte Interessenvertreterin*” or *registrierter Interessenvertreter*”) if their particulars have been registered under section 3(1) of this Act, no particulars have been withheld, the Register entry does not bear the annotation “*nicht aktualisiert*”, and no reference to an infringement within the meaning of section 5(8) has been published in the Register.

Section 6

Access to the buildings of the German Bundestag and participation in public hearings

(1) The German Bundestag may reserve the right not to issue access permits to representatives of special interests unless their particulars have been duly registered in accordance with section 3(1) of this Act and the Register entry does not bear the annotation “*nicht aktualisiert*” or indicate a finding of infringement within the meaning of section 5(8). Being issued with an access permit is not a right. Access shall be regulated by the President of the German Bundestag.

(2) Registered representatives of special interests should participate as providers of information in public hearings of German Bundestag committees only if the particulars specified in section 3(1), points 6 to 8, of this Act have not been withheld and the Register entry does not bear the annotation “*nicht aktualisiert*” or indicate a finding of infringement within the meaning of section 5(8).

(3) Involvement of registered representatives of special interests under section 47 of the Joint Rules of Procedure of the Federal Ministries (*Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien*) should not be permitted if the particulars specified in section 3(1), points 6 to 8, of this Act have been withheld or the Register entry bears the annotation “*nicht aktualisiert*” or indicates a finding of infringement within the meaning of section 5(8).

Section 7

Fines

(1) It is a regulatory offence:

1. not to enter a particular or not to enter it correctly, completely or in good time in breach of the first sentence of section 2(1) of this Act,
2. not to enter a particular correctly or completely in breach of the second sentence of section 2(5), or
3. not to update a particular or not to update it correctly, completely or in good time in breach of the first sentence of section 3(3) of this Act or in breach of that provision read in conjunction with the second to fifth sentences of the same subsection.

(2) It is a regulatory offence to commit any of the acts described in subsection (1) above as a result of negligence.

(3) In the cases referred to in subsection (1) above, the regulatory offence shall be punishable with a fine of up to fifty thousand euros (EUR 50,000) and in the cases referred to in subsection (2) with a fine of up to twenty thousand euros (EUR 20,000).

(4) The administrative authority within the meaning of section 36(1), point 1, of the Regulatory Offences Act (*Gesetz über Ordnungswidrigkeiten*) shall be the Secretary-General of the German Bundestag.

Section 8 **Transitional provision**

Registrations within the meaning of section 2(1) of this Act which are effected within two months from the date of entry into force of this Act shall be regarded as having been effected without delay within the meaning of the second sentence of section 2(1).

Section 9 **Report and evaluation**

(1) The German Bundestag and the Federal Government shall publish a report every two years on the operation of the Lobbying Register, the first report being due on 31 March 2024 for the two preceding calendar years.

(2) The German Bundestag and the Federal Government shall review the effects of this Act for the first time five years after its entry into force and shall publish the results of their review.

Section 10 **Entry into force**

This Act shall enter into force on 1 January 2022.